

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands

Unterhalt und Familienrecht

ISUV e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV e.V.



Koalitionvertrag 2025: Familienrechtsreform? Familienpolitik für Trennungsfamilien?



Auf dem Abstellgleis?

TITELTHEMA: Was verheit der Koalitionsvertrag 2025?

Unruhe im Unterhaltsrecht: Entscheidung des BGH · Kindesunterhalt:
Deutschland und Schweiz · Stationäre Kinderhilfe · Urteilsbank · Bedarf nach
ISUV-Verfassungsklage? · Wege zu ISUV · Veranstaltungen · Rund um Recht
und Steuern · Kaleidoskop

SCAN ME



Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Mit dieser – dem ISUV-Report Nr. 180 – schließen wir ein Kapitel, das seit Jahrzehnten Herz und Stimme unseres Verbandes war. Der Report war stets mehr als nur ein Informationsblatt: Er war ein Stück gelebte Solidarität, ein Forum für Austausch und Diskussion, eine Chronik der Veränderung im Familienrecht.

In dieser letzten Ausgabe möchte ich nicht nur zurückblicken, sondern auch einem Mann danken, der wie kaum ein anderer für den Report und den Verband steht: Josef Linsler – Ehrenvorsitzender des ISUV, langjähriger Bundesvorsitzender, Bundespressesprecher und seit 1993 der Mann hinter dem Report.

Josef Linsler trat dem ISUV 1986 bei und übernahm 1993 die Rolle des Bundespressesprechers. Sein Engagement für den Verband war von Beginn an tiefgründig und nachhaltig. Seine Handschrift prägte nicht nur die Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch den Report selbst. Mit journalistischem Gespür, juristischer Klarheit und menschlicher Wärme verstand er es, komplexe familienrechtliche Themen so aufzubereiten, dass sie sowohl Fachleute als auch Betroffene erreichten. Josef Linsler war stets Impulsgeber bei Presseerklärungen, Informationsbroschüren und in der Online-Kommunikation.



Als Bundesvorsitzender (2007–2015) führte er den Verband mit klarer Linie, Empathie und Verhandlungsgeschick. Unter seiner Leitung entwickelte sich der Report zu einer Plattform, auf der nicht nur Urteile und Gesetzesänderungen dokumentiert, sondern auch die Stimmen von Mitgliedern, Expertinnen und Experten Gehör fanden. Besonders die Jubiläumsausgabe Nr. 179 trug seine unverkennbare Handschrift – ein Rückblick auf die Wurzeln unserer Bewegung und die Errungenschaften einer Gemeinschaft, die nie müde wurde, für Gerechtigkeit im Familienrecht einzutreten. In Report Nr. 179 lebt seine Rolle als Redakteur weiter – in einer Erzählung, die Veränderung und Stimme symbolisiert; und in seiner kontinuierlichen Arbeit für Information und Öffentlichkeit.

Wer mit Josef Linsler gearbeitet hat, weiß: Er ist kein Mann der halben Worte. Ob in Pressemitteilungen, Interviews oder Report-Beiträgen – er sprach Klartext. Sein oft zitiertes Satz „Solidarität ist keine Einbahnstraße“ ist mehr als eine Forderung im Unterhaltsrecht; er ist ein Grundsatz, der unsere Arbeit im ISUV stets begleitet hat.

Auch nach seiner Amtszeit als Vorsitzender hat Josef den Report weiter geprägt. Richtiger wäre es zu sagen, dass Josef den Report maßgeblich geprägt hat. Er hat nicht nur unermüdlich dafür Sorge getragen, dass im Familienrecht namhafte Expert:innen im Report ihre Ansichten und Einschätzungen gebracht haben, er hat sich auch immer mit viel Zeitaufwand dafür eingesetzt, dass Mitglieder und Kontaktstellenleiter:innen im Report zu Wort kommen. Seine Kommentare, Analysen und Interviews haben Generationen von Mitgliedern ermutigt, informiert und manchmal auch provoziert – stets im besten Sinne des Wortes.

In all seinen Facetten – als publizistisch versierter Redakteur, als kommunikationsstarker Repräsentant, als moralisch reflektierter Rechtsvertrauensmann – bleibt Josef Linsler eine feste Größe im ISUV. Seine Arbeit verhalf dem Verband zu einer starken Stimme im Familienrecht. Seine Vision: klare, faire, empathische Lösungen – geprägt von praktischer Erfahrung und ethischer Tiefe.

Dass dieser Report endet, bedeutet nicht, dass die Stimme des ISUV verstummt. Aber es bedeutet, Abschied zu nehmen von einem Format, das Josef Linsler über fast drei Jahrzehnte entscheidend mitgestaltet hat.

Bundesdelegiertenversammlung Nürnberg

TAGESORDNUNG

Samstag, 15.11. / Sonntag, 16.11.2025

SAMSTAG, 15.11.2025

15.00 Uhr	Begrüßung durch die Bundesvorsitzende
15.15 Uhr	Geschäftsberichte der BuVo-Mitglieder Aussprache, Kassenprüfbereicht, Entlastung
17.30 Uhr	Wahlen Bestimmung Wahlvorstand Wahl des Bundesvorstands Wahl der Kassenprüfer
– Pause –	
19.00 Uhr	Bekanntgabe der Wahlergebnisse
19.30 Uhr	Sitzungsende
19.45 Uhr	Gemeinsames Abendessen
21.00 Uhr	Möglichkeit zu Gesprächen und Kennenlernen im Foyer

SONNTAG, 16.11.2025

9.00 Uhr	Anträge: Satzungsänderungsanträge, Sachanträge
– Pause –	
11.00 Uhr	Referat mit anschließender Diskussion im Plenum Schlusswort der/s Bundesvorsitzenden Sitzungsende
13.00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen

Lieber Josef, im Namen aller, die den Report gelesen, geschrieben, gestaltet und getragen haben, sage ich: Danke. Danke für deine unermüdliche Arbeit, deine Beharrlichkeit, und dein Gespür für die Menschen hinter den Aktenzeichen. Danke für Jahrzehnte verantwortungsvoller, klarer, empathischer und visionärer Arbeit. Möge das Ende dieses Reports nicht das Ende unserer Verbandsstimme sein – sondern der Anfang neuer Wege, um das zu tun, was du uns immer vorgelebt hast: informieren, aufklären, einstehen.

Mit Respekt, großer Wertschätzung und Anerkennung

Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,
Bundesvorsitzende

Zum Titel:

Der Koalitionsvertrag 2025 macht nur vage Andeutungen zu Trennungsfamilien und Familienpolitik. Die Bundesregierung rauscht im modernen ICE und mit hohem Tempo daran vorbei. Familienpolitik und Familienrecht werden im schäbigen Güterwagen aufs Abstellgleis gestellt. Während sich die Politik bezüglich „Reformen“ bedeckt hält, fragen sich Betroffene: Kommt endlich Bewegung in das festgefahrenen Unterhalts- und Kindeschaftsrecht – oder bleibt alles in den nächsten vier Jahren beim Status quo, also auf dem Abstellgleis? ISUV schaut genau hin und zeigt, wo dringender Handlungsbedarf besteht. JL



IN EIGENER SACHE



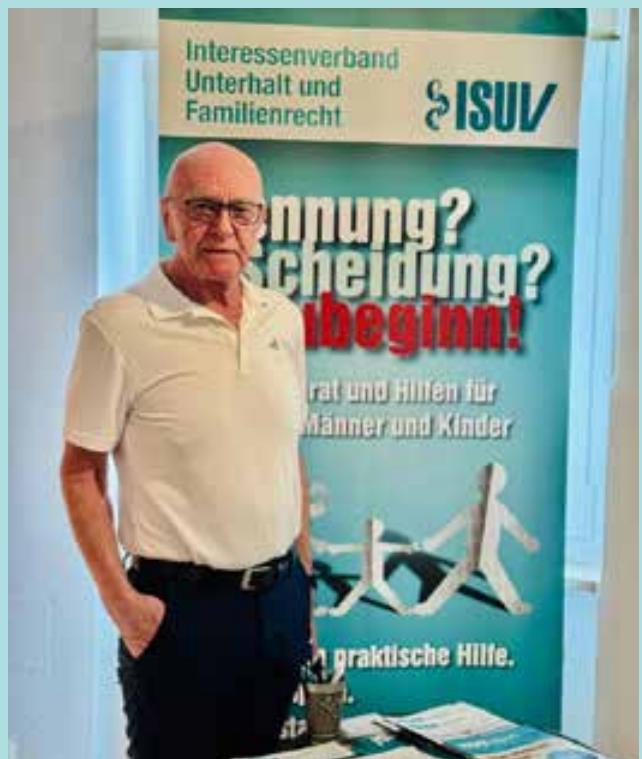
Wie Sie dem Editorial entnehmen können, hat der Bundesvorstand überraschend beschlossen den ISUV-Report mit dieser Ausgabe einzustellen. Damit endet der Report im Jubiläumsjahr.

Alles begann mit Nr. 54. Inzwischen sind es mit Report 180 126 Ausgaben, die ich mit Ihrer Unterstützung, Ihrem Vertrauen, Ihren Impulsen ... redaktionell umsetzen konnte. Mein persönlicher Dank gilt Ihnen, insbesondere auch Frau von Schalscha-Ehrenfeld für ihr

sehr großes kreatives Engagement bei Layout und Grafik sowie Herrn Bernhard Klawonn bei der immer flexiblen qualitativ hervorragenden drucktechnischen Umsetzung.

Ihnen liebe Mitglieder wünsche ich eine sanfte Trennung, nutzen Sie Ihre Chance zum Neubeginn. Bleiben Sie ISUV gewogen, auch wenn die Scheidung vorbei ist.

Ihr Josef Linsler



Inhalt Nr. 180 August 2025|3

Kolumne

Unruhe im Unterhaltsrecht 4

Titelthema:

Was verheit der Koalitionsvertrag 2025?

Kindeswohl als Leitprinzip	5
Zentrales Thema: Häusliche Gewalt	6
Sanktionen beim Unterhaltsvorschuss	7
Kindesunterhaltsrecht	8
Namensrecht – Selbstbestimmungsgesetz	9
Meinung: Familienrecht auf Sparflamme	10

Gewaltschutz

Stellungnahme der Bundesvorsitzenden – Gewaltschutz in der Praxis 11

Zugewinnausgleich

Kein Rabatt auf Zugewinn durch erloschenes Wohnrecht 12

Kindesrechtsrecht

Wettlauf um die Vaterschaft – Gesetz stärkt Rechte leiblicher Väter 13

Betreuung

Stationäre Jugendhilfe 15

Kindesunterhalt

Vergleich Deutschland – Schweiz 16

Evas Kolumne

Ehrenamt: Warum mache ich das eigentlich? 17

Urteilsbank

Sorge- und Umgangsrecht	18
Trennungsunterhalt	19
Elternunterhalt	19
Urteile in Leitsätzen	20

ISUV-Intern

Adressen der ISUV-Kontaktstellen	22
Shop: ISUV-Publikationen	23
Hans-Dieter Schmitt: Leben mit ISUV	24
Renate Lenzen: Von der Doppelbelastung zur doppelten Mitgliederzahl	24
Warum Michael Klotzbier sich für ISUV umfassend engagiert	25
Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen	26

Rechts- und Steuertipps

Verzicht auf Versorgungsausgleich beim Scheidungstermin	36
Keine Zweitwohnungsteuer bei Wechsel- und Nestmodell	36
Keine Schenkungsteuer bei kluger Vertragsgestaltung	37
Steuerklassenwechsel bei Trennung	37
Unterhalt für Kinder in der Ausbildung	37

Leserforum

Bedarf es wieder einer ISUV-Verfassungsklage? 38

Kaleidoskop

Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:
<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqJdNt86FsZR>

FACEBOOK:
https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:
<https://www.instagram.com/isuv.ev>

Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...

Unruhe im Unterhaltsrecht: Was zählt im Unterhaltsrecht heute noch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes?

Zwei neuere Entscheidungen aus dem Kreis der Oberlandesgerichte (OLGe) zum Unterhaltsrecht lassen aufhorchen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte eine neue Rechtsprechung zur Bemessung des Kindesunterhalts für die Fälle entwickelt, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind und der Schuldner bei Leistung des geschuldeten Unterhalts in seinem angemessenen Selbstbehalt gefährdet wäre. Nach dem BGH soll in solchen Fällen auch der hauptbetreuende Elternteil unterhaltpflichtig sein, sofern er leistungsfähig ist. Diese neuere Rechtsprechung des BGH hat sich zwar weitgehend durchgesetzt. Gleichwohl folgen ihr nicht alle.

Die OLGe Oldenburg und Bamberg haben sich vielmehr ausdrücklich geweigert, in derartigen Fällen von einer Unterhaltsverpflichtung beider Elternteile auszugehen. Sie folgen dem alten Modell, nach dem stets nur ein Elternteil Unterhalt schuldet, zumeist der Vater.

Dabei spricht das Gesetz eine deutliche Sprache: § 1603 BGB regelt die Leistungsverpflichtung eines Unterhaltsschuldners. Der Vater muss hiernach den Kindesunterhalt grundsätzlich nur so lange zahlen, wie sein eigener angemessener Selbstbehalt nicht gefährdet wird, der derzeit bei 1.750,- € liegt. Zwar statuiert Absatz 2 der selben Regelung, dass bei einer Verpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern der Schuldner bis hin zu seinem notwendigen Selbstbehalt (1.450,- € im Monat) in Anspruch genommen werden kann; dies gilt aber dann nicht, wenn die Mutter des Kindes ebenfalls leistungsfähig ist. Dann soll die Unterhaltslast auf beide Elternteile verteilt werden. Dies ist die Basis der oben genannten neueren Rechtsprechung des BGH.

Eigentlich, so sollte man denken, könnte hier Schluss der Debatte sein. Die Rechtslage ist klar; der BGH hat hierüber entschieden. Konkret bedeutete dies, dass in solchen wirtschaftlich engeren Fällen, wenn der Vater nicht mehr als 2.100,- € netto monatlich verdient, eben nicht nur der familienferne Vater Unterhalt schuldet, sondern auch die Mutter, sofern diese über Einnahmen verfügt, die ihren angemessenen Selbstbehalt, ebenfalls in Höhe von 1.750,- € im Monat, sichern.

Anders sehen dies jedoch die genannten OLGe. Sie berufen sich hierfür auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1981 (!). Gerade bei der Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern hat sich aber seit 1981 einiges verändert. Die Zahl der erwerbstätigen Mütter hat in einem Maß zugenommen, dass die früheren Regeln nicht mehr ungeprüft übernommen werden können. Der BGH hat hier reagiert und jetzt – neu – in den oben bezeichneten, eng umrissenen Fällen die Einkünfte beider Elternteile als Basis für die Unterhaltsberechnung angesetzt. Wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, sollen sich in diesen wirtschaftlich

engen Fällen auch beide am Kindesunterhalt beteiligen.

Die beiden genannten OLGe erkennen diesen Punkt. Sie wollen weiterhin in allen Fällen nur vom Gehalt des Vaters als Unterhaltsmaßstab ausgehen, so als ob eine Erwerbstätigkeit der Mutter ein exotischer Sonderfall wäre, der unbeachtlich sei. Natürlich kann bei der Verteilung der Lasten zwischen den Elternteilen im Kindesunterhalt die Verteilung der Lasten dieser Elternteile bei der Kinderbetreuung nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn ein Elternteil die Kinder im Wesentlichen allein betreut, sinkt die ihm obliegende Unterhaltslast entsprechend oder entfällt vollständig. Aber den Ausgangspunkt der Berechnungen bildet die Summe der Einkünfte beider Elternteile. Diese Summe bestimmt die Gesamthöhe der Ansprüche der Kinder, die beide Elternteile insgesamt aufzubringen haben. Die Verteilung der Unterhaltslasten auf beide Elternteile richtet sich dann nach ihren Einkünften und der geleisteten Betreuung.

Die abweichenden OLGe sehen bei der neueren Rechtsprechung des BGH außerdem einen Widerspruch zur Bestimmung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB. Hiernach habe doch der betreuende Elternteil durch die geleistete Betreuung seine Unterhaltsverpflichtung „in der Regel“ bereits erfüllt und müsse daneben keinen Unterhalt mehr leisten. Auch hier irren jedoch diese OLGe.

Erstens gilt diese Bestimmung ausdrücklich nur „in der Regel“. Erfasst werden sollen Fälle, in denen, wie es früher der gesellschaftlichen „Regel“ entsprach, nur ein Elternteil, der Vater, erwerbstätig war. Die betreuende Mutter sollte nicht gezwungen sein, neben der Kinderbetreuung auch noch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für Fälle einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile war diese Bestimmung nicht geschaffen; eine solche Erwerbstätigkeit beider Elternteile entsprach nicht der gesellschaftlichen „Regel“. Von einem solchen „Regelfall“ der Hausfrauenehe kann man heute jedoch mit Sicherheit nicht mehr ausgehen.

Zweitens erkennen diese OLGe die systematische Stellung der Norm. Ziel der Norm ist es nicht, eine Gegen-Regelung zu den in § 1603 BGB enthaltenen Regeln über die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu schaffen. Wenn danach beide Elternteile haften, weil der Vater bei einer angenommenen Alleinhaftung in seinem angemessenen Selbstbehalt gefährdet wäre und die Mutter leistungsfähig ist, dann wird durch den § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nicht etwa das Gehalt der Mutter irrelevant. Ihr Geld ist ja in der Trennungsfamilie vorhanden; es ist für den Kindesunterhalt einzusetzen. Lediglich bei der Frage, ob sie eine neue Arbeit aufnehmen muss, ist diese Bestimmung von Bedeutung. Die allein betreuende Mutter soll, wie gezeigt, nicht zur Aufnahme einer neuen unzumutbaren Erwerbstätigkeit gezwungen sein. Ist sie aber erwerbstätig, so bleibt es

dabei, dass auch ihre Einkünfte in die Berechnung des Kindesunterhalts einbezogen werden und dass in den beschriebenen Fällen auch die Mutter Schuldnerin des Kindesunterhalts ist.

Die allein betreuende Mutter soll nicht zur Aufnahme einer neuen unzumutbaren Erwerbstätigkeit gezwungen sein.

Was folgt nun hieraus? Wie soll man den Kindesunterhalt berechnen, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind und die Einkünfte nur knapp zur Sicherung des angemessenen Selbstbehalts des Vaters reichen?

Zunächst zeigen diese Unsicherheiten, wie dringlich eine Reform der gesetzlichen Regelungen zum Kindesunterhaltsrecht ist. Durch die Vorlage des Entwurfs aus dem BMJ vom letzten Herbst ist die Diskussion insoweit auch eröffnet worden. Hierauf ließe sich eine Diskussion zur Schaffung eines förmlichen Gesetzentwurfs und dann eines Reformgesetzes aufbauen.

In der Zwischenzeit wären die Gerichte aber gut beraten, so, wie es auch der Tradition entspricht, dem BGH in seiner Rechtsprechung zu folgen. Gerade der gesetzlich nur durch Rahmen – Bestimmungen geregelte Bereich des Unterhaltsrechts ist auf eine konsequente Befolgung nicht nur der Düsseldorfer Tabelle, sondern auch der Rechtsprechung des BGH, angewiesen. Diskussionen in den einschlägigen rechts-politischen Gremien und Foren sind immer möglich; aber wenn es um die Entscheidung der realen Unterhaltsachen geht, sollten die Gerichte sich um eine vorhersehbare Rechtsprechung bemühen und daher nicht von der Linie des obersten Gerichts abweichen.

Franz K.*

* Pseudonym – Solten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess“ evoziert werden, so sind die rein zufällig.



Fortschritt im Familienrecht?

Was verheit der Koalitionsvertrag 2025?

Reformen im Familienrecht und in Familienpolitik?

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD trgt den Titel „Verantwortung fr Deutschland“ – ein hoher Anspruch. Auf 144 Seiten skizziert die Koalition ihre politischen Ziele fr die kommenden Jahre. Auch das Familienrecht findet Erwhnung – allerdings eher sparsam und vage. Viele Vorhaben, die von der vorherigen Regierung unter dem Stichwort „moderne Familienpolitik“ angestoen wurden, finden sich nicht mehr oder nur in abgeschwchter Form wieder. Was steckt also tatschlich hinter den angekndigten Reformen von Sorge-, Umgangs-, Unterhalts- und Namensrecht? Welche Impulse sind zu erwarten – und welche Baustellen bleiben offen?

1. Sorge- und Umgangsrecht: Kindeswohl als Leitprinzip – nun neu ist das nicht

Im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts bleibt die neue Koalition vage und zurckhaltend. Das Kindeswohl als Leitprinzip, das fordert ISUV seit der Grndung, also schon seit nahezu fnfzig Jahren. Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts, wie sie von ISUV seit Jahren gefordert wird, ist in diesem Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Eine grundlegende **Modernisierung der elterlichen Sorge**, wie von ISUV gefordert, msst beinhalten die **Gemeinsame Sorge unverheirateter Eltern**. Aktuell erhlt die Mutter bei nicht verheirateten Paaren automatisch das alleinige Sorgerecht, sofern keine gemeinsame Sorge erklrt oder gerichtlich beantragt wird. Eine Reform sollte hier die automatische gemeinsame Sorge beider Elternteile einfhren – wie sie in vielen EU-Staaten bereits gilt.

Eckpunkte Reform des Sorgerechts:
**Gemeinsame
Elternschaft
trotz Trennung**

TRENNUNGSELTERN

Seit Jahren arbeitet ISUV darauf hin, engagiert sich in Politik und Gesellschaft, dass nach einer Trennung der Eltern keine Scheidungswaisen entstehen, sondern Trennungsfamilien.

Zu einer Modernisierung der elterlichen Sorge gehört eine **Neuregelung des „Umgangsrechts“ – der Betreuung**. Bisher hat das Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern, aber **kein gesetzlich gesichertes Recht auf „gleichwertige Elternteile“**. Eine Reform könnte das **Wechselmodell – symmetrisch und asymmetrisch** – stärker ins Gesetz aufnehmen – zumindest als gleichberechtigte Option zum sogenannten Residenzmodell, bei dem das Kind bei einem Elternteil gesetzlich geführt wird.

Natürlich sollte man auch über eine **Pflicht zur partnerschaftlichen Elternschaft nach Trennung** diskutieren – gemäß der Maxime „Elternverantwortung statt Elternstreit“. Damit verbunden ist eine neue Definition, eine Konkretisierung des Kindeswohls. Der Begriff des „Kindeswohls“ ist im Gesetz nur abstrakt beschrieben. Der ISUV hat immer wieder eine konkretere gesetzliche Ausgestaltung gefordert, damit Gerichte verlässlicher und einheitlicher entscheiden können, bei Sorgerechts- und Betreuungsstreitigkeiten.

Schon immer war für ISUV eine stärkere **Beteiligung des Kindes** wichtig. Im Rahmen einer Reform sollten Beteiligungsrechte gestärkt werden. Von Mitgliedern immer wieder gefordert verbindlichere und transparente Regelungen zur Anhörung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren.

Betroffene mögen das je nach Standpunkt gutheißen oder ablehnen, Patchworkfamilien, gleichgeschlechtliche Familien sind eine Realität. Hier stellt sich die Frage, wie können, wie müssen **soziale Eltern** bei einer echten Reform miteinbezogen werden. Das traditionelle Kindschaftsrecht orientiert sich an der biologischen Elternschaft. In modernen Familienkonstellationen – Patchwork, Regenbogenfamilien – spielen jedoch auch soziale Eltern eine große Rolle. Eine Reform könnte z. B. vorsehen, dass ein Kind mehr als zwei rechtliche Elternteile haben kann – ein hoch umstrittenes, aber zunehmend diskutiertes Thema.

Viele Probleme im Kindschaftsrecht hängen mit Unterhalt und staatlicher Unterstützung zusammen. Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts muss besser koordinieren, wer unterhaltpflichtig ist, wie Betreuung und Barunterhalt berücksichtigt werden und wie das mit steuerlichen Freibeträgen oder Sozialleistungen zusammenspielt. Eine „grundlegende Reform“ des Kindschaftsrechts bedeutet nicht bloß punktuelle Änderungen, sondern eine neue gesetzliche Grundstruktur, die den heutigen gesellschaftlichen Realitäten und dem Kindeswohl besser gerecht wird. Davon ist im Koalitionsvertrag nicht mal andeutungsweise die Rede.

2. Zentrales Thema: Häusliche Gewalt

Fokussiert haben sich SPD und CDU/CSU auf einen Punkt: **Häusliche Gewalt soll bei Sorgerechtsentscheidungen stärker berücksichtigt werden**. Das bedeutet: Wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen oder

ISUV hat sich im Report, aber auch in Presseerklärungen und auf der Homepage immer mit der Problematik häusliche Gewalt auseinandergesetzt, denn Gewalt ist der Anfang vom Ende einer Beziehung oder sie signalisiert das Ende einer Beziehung. Gewalt zerstört das Unvertrauen, das unverzichtbar zwischen den Mitgliedern einer Familie ist, denn Familie ist überall dort, wo man „familiär“ – also vertraut miteinander umgeht. Alle müssen sich sicher fühlen, geschützt und beschützt sein.



dem Kind gewalttätig ist/war, kann das als Kindeswohlgefährdung gewertet und entsprechend in Umgangsregelungen einbezogen werden.

Die Fokussierung von CDU/CSU und SPD auf das Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Sorgerechtsentscheidungen wird in Fachkreisen und von ISUV ambivalent beurteilt. Zwar herrscht breite Zustimmung zum Ziel, Kinder und gewaltbetroffene Elternteile besser zu schützen – doch gleichzeitig wird kritisiert, dass die Koalition weitreichende Reformbedarfe im Kindschaftsrecht ausblendet.

Warnung vor pauschalen Bewertungen

Fachleute aus dem Familienrecht schlagen Alarm: Die im Koalitionsvertrag 2025 angekündigte stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorgerechtsentscheidungen sei zwar gut gemeint, berge aber erhebliche Risiken – insbesondere dann, wenn sie nicht differenziert und mit der gebotenen Sorgfalt umgesetzt wird.

Zentraler Kritikpunkt: Nicht jeder elterliche Konflikt ist gleichzusetzen mit häuslicher Gewalt. In Trennungssituationen kommt es häufig zu Spannungen, Streitigkeiten und gegenseitigen Vorwürfen. Doch diese eskalierenden Auseinandersetzungen sind nicht automatisch Ausdruck struktureller Gewalt.

Ein weiteres Problem liegt in der Beweisbarkeit. Nicht jeder Gewaltvorwurf lässt sich juristisch eindeutig belegen. Viele Fälle bleiben im Graubereich zwischen subjektiver Wahrnehmung und objektivem Nachweis. In solchen Situationen kommt es auf die Sensibilität und Erfahrung der Gerichte an. Fachleute warnen, dass Gerichte jetzt Gewaltvorwürfen vorschnell glauben, ohne ihre Plausibilität und die konkreten Umstände umfassend zu prüfen.

ISUV ist bekannt, dass Gewaltvorwürfe strategisch eingesetzt werden können – etwa, um den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu verhindern oder das alleinige Sorgerecht durchzusetzen. In der fami-

liengerichtlichen Praxis sind solche Konstellationen gar nicht so selten. Die Grenze zwischen berechtigter Sorge und taktischer Instrumentalisierung ist meist schwer zu ziehen. Dennoch gilt: **Der bloße Vorwurf darf nicht genügen, um einem Elternteil dauerhaft das Umgangsrecht zu verwehren.**

Was gut gemeint ist – der Schutz des Kindes – kann im Ergebnis genau das Gegenteil bewirken: die Entfremdung des Kindes von einem Elternteil. Und diese Form des Kontaktabbruchs, sei es durch gerichtliche Entscheidung oder faktische Umgangsverweigerung, ist selbst eine Form der Kindeswohlgefährdung, wie zahlreiche psychologische Studien belegen. Kinder brauchen in aller Regel den Kontakt zu beiden Eltern – sofern keine reale Gefahr für ihre Sicherheit besteht.

Häusliche Gewalt muss ernst genommen, aber differenziert betrachtet werden. Was fehlt ist eine Definition, was genau unter „häuslicher Gewalt“ zu verstehen ist. Ist nur körperliche Gewalt gemeint oder auch psychische, ökonomische, verbale Gewalt? Genügt ein Verdacht? Oder braucht es ein rechtskräftiges Urteil? Ohne gesetzlich präzise Definitionen besteht die Gefahr von willkürlichen oder uneinheitlichen Gerichtsurteilen.

Diese Definition ist umso wichtiger, denn in der Praxis gibt es nicht selten wechselseitige Vorwürfe: Gewalt auf der einen, Umgangsverweigerung auf der anderen Seite. Pauschale Verdächtigungen helfen da nicht weiter. Solche Fälle benötigen differenzierte, individuelle Lösungen und eine enge Zusammenarbeit von Familiengerichten, Jugendämtern und Fachberatungsstellen.

Mitglieder kritisieren, dass die Koalition einseitig auf den Schutz vor männlicher Gewalt fokussiert – ohne anzuerkennen, dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt werden können oder unter Umgangsverweigerung leiden. Bedauerlich, aber wahr: Es werden Bilder von der Koalition hervorgeholt, die eigentlich der Vergangenheit angehören sollten, der Vater als potenzieller Aggressor, die schützenswerte schwache Mutter.

Es stellen sich Fragen: Schiebt die Koalition die seit Jahren geforderte grundlegende Reform des Kindeschaftsrechts auf – obwohl das Bundesjustizministerium unter der Ampel-Regierung bereits einen umfangreichen Diskussionsprozess angestoßen hatte? Anstatt diese Vorarbeiten zügig aufzugreifen, kappt die neue Regierung die umfassende Reform.

Die stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht ist sachlich richtig – aber familienrechtlich unzureichend, wenn der Fokus allein auf diese Problematik gelenkt wird. Die einseitige Konzentration auf Gefährdungsszenarien lässt zentrale familienrechtliche Anliegen ungelöst und sorgt für neue Unsicherheiten in der Rechtspraxis. Eine echte Reform des Kindeschaftsrechts müsste das Kindeswohl in seiner Vielfalt und Komplexität ernst nehmen – und nicht nur auf Schutzmechanismen reduzieren.

Siehe hierzu die ISUV-Stellungnahme an das Justizministerium auf Seite 11.

3. Unterhaltsrecht: Viele Fragen, wenig Antworten – schärfere Sanktionen beim Vorschuss

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird das Unterhaltsrecht nur am Rande behandelt – und das meist in vagen Formulierungen. Zwar heißt es, geplante Reformen „dürfen nicht zulasten von Kindern oder betreuenden Elternteilen gehen“ – doch wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll, bleibt offen. Alle Fachleute und Verbände kritisieren diese indirekte Unschärfe. Es besteht Konsens darin, ohne klare Leitlinien, welche Gerechtigkeitsmaßstäbe künftig gelten sollen, bleibt das Unterhaltsrecht ein Torso, eine ständige Konfliktquelle – insbesondere nach Trennungen mit asymmetrischer Betreuung.

Ein Beispiel dafür ist der sogenannte Betreuungsunterhalt – also der finanzielle Ausgleich für den Elternteil, der sich nach der Trennung überwiegend um das Kind kümmert und dadurch in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Hier hatte die Vorgängerregierung eine Reform angestoßen, die die gerechte Aufteilung von Betreuung und Erwerbsverantwortung neu ordnen wollte. Ziel war es, Anreize für partnerschaftliche Elternschaft zu schaffen und dabei die ökonomische Realität alleinerziehender Elternteile besser zu berücksichtigen. Diese Reform wird unter der neuen Koalition offenbar nicht weiterverfolgt.

Konkreter äußert sich der Koalitionsvertrag beim Thema Unterhaltsvorschuss – der staatlichen Vorleistung, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil nicht zahlt.

A priori wird unterstellt, dass der unterhaltpflichtige Elternteil nicht zahlt. Es wird außeracht gelassen, dass einfach viele nicht genügend verdienen, dass die Unterhaltsbeträge der Düsseldorfer Ta-

belle völlig aus dem Ruder gelaufen sind, sich einfach von der Lohnentwicklung abgekoppelt haben.

Beim Unterhaltsvorschuss sind mehrere populistische Maßnahmen geplant, mit denen man glaubt, die Zahlungsmoral zu verbessern:

- **Unterjährige Auskunftspflicht:** Bisher müssen Unterhaltschuldner einmal jährlich ihr Einkommen offenlegen. Künftig soll dies mehrmals im Jahr möglich sein, um auf Einkommensveränderungen schneller reagieren zu können.
- **Härtere Sanktionen:** Wer sich dauerhaft der Zahlung entzieht, muss mit spürbaren Konsequenzen rechnen – bis hin zum Führerscheinentzug als Druckmittel.
- **Prüfung der Pfändungsfreigrenzen:** Der Gesetzgeber will prüfen, ob die aktuell geltenden Freibeträge bei Lohnpfändungen noch angemessen sind oder gegebenenfalls zugunsten des Kindes angepasst werden müssen.
- **Kindergeldanrechnung halbieren:** Derzeit wird das Kindergeld vollständig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Künftig soll nur noch die Hälfte angerechnet werden, sodass mehr Geld beim Kind ankommt.

Das erklärte Ziel dieser Maßnahmen ist klar: Zahlungsverweigerer stärker in die Pflicht nehmen, den Staatshaushalt entlasten – und letztlich die wirtschaftliche Situation von Kindern verbessern.

Ob dieses Vorgehen tatsächlich mehr Unterhalt in die Familienkassen spült, ist fraglich. Kritiker warnen: Härtere Sanktionen können auch neue Konflikte schüren – gerade in ohnehin angespannten Trennungssituationen. Wer durch Pfändung, Druck oder Führerscheinentzug in Existenznot gerät, wird nicht unbedingt zahlungsbereiter – oft entsteht sogar das Gegenteil: Frustration, Rückzug, Eskalation. Deshalb haben einige US-Staaten, die diese Maßnahmen eingeführt hatten, sie wieder zurückgenommen.

4. Kindesunterhalt im Koalitionsvertrag: Ein zentrales Thema bleibt außen vor

Der größte Reformbedarf besteht schon seit Jahren beim Kindesunterhaltsrecht. Immer wurde die Reform angekündigt und dann doch wieder aufgeschoben. Der liberale Justizminister Buschmann hatte die Reform immerhin angefasst und vorangetrieben, er wurde allerdings von der GRÜNEN-Familienministerin Paus immer wieder ausgebremst. Im Koalitionsvertrag der Schwarz-Roten-Regierung sucht man vergeblich – zumindest – nach einer Reformankündigung. **Also bleibt alles beim Alten?**

Diese Verweigerung ist überraschend – und für Betroffene enttäuschend. Denn gerade beim Kindesunterhalt besteht seit Jahren ein enormer Reformbedarf, der durch gesellschaftliche Entwicklungen längst überfällig geworden ist.



Der Kindesunterhalt ist seit zehn Jahren aus dem Ruder gelaufen: Die Löhne steigen bei weitem nicht so schnell wie die Unterhaltsbeträge. Ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel ist angesagt: Beide betreuen, beide bezahlen. Betreuungsleistungen beider Elternteile müssen berücksichtigt und entsprechend „angerechnet“ werden.

Das derzeitige Unterhaltsrecht basiert auf einem traditionellen Familienbild: Ein Elternteil – meist die Mutter – betreut das Kind, der andere – meist der Vater – zahlt den Barunterhalt. Doch diese Lebensrealität ist längst überholt. Immer mehr Eltern teilen sich nach der Trennung die Betreuung des Kindes, leben in Wechselmodellen oder in flexiblen Betreuungsarrangements, die mit dem starren Zwei-Rollen-Modell nicht mehr zusammenpassen. Das Gesetz jedoch hält noch immer an der Vorstellung fest, dass nur einer betreut und der andere zahlt. Das führt zu Widersprüchen, Ungerechtigkeiten – und nicht selten zu erbitterten Auseinandersetzungen.

Ein zentrales Problem ist dabei die **fehlende Gleichbehandlung von Bar- und Betreuungsunterhalt**. Wenn sich beide Eltern zu gleichen Teilen um ihr Kind kümmern, wird trotzdem häufig nur einer von ihnen zur Zahlung herangezogen – meist der besserverdienende Elternteil. **Das ist Ungleichbehandlung und untergräbt das Prinzip der partnerschaftlichen Elternverantwortung**. Für das sogenannte paritätische und noch viel mehr für das asymmetrische Wechselmodell fehlt bis heute eine gesetzliche Grundlage, die den Unterhaltsanspruch eindeutig und verlässlich regelt.

Auch die Grundlagen der Unterhaltsberechnung – vor allem die **Düsseldorfer Tabelle** – stehen seit Jahren in der Kritik. Diese Tabelle orientiert sich allein am Einkommen des unterhaltpflichtigen Elternteils und berücksichtigt weder die tatsächliche Lebenssituation des Kindes noch die Betreuungsanteile beider Eltern. Die Folge: **In vielen Fällen spiegelt der gezahlte Unterhalt nicht die tatsächliche Erziehungsverantwortung wider**. Es entsteht ein Ungleichgewicht, das Konflikte schürt und das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Systems schwächt.

Ein weiteres ungelöstes Problem ist die mangelnde **Verzahnung mit dem Steuer- und Sozialrecht**. Unterhaltszahlungen beeinflussen das verfügbare Einkommen, den Anspruch auf staatliche Leistungen, die steuerliche Belastung – doch die Systeme greifen oft nicht ineinander. Wer zum Beispiel Bürgergeld erhält, kann Unterhalt nicht voll behalten, während Unterhaltsverpflichtete kaum steuerliche Entlastung erfahren. Es fehlt der ganzheitliche Blick, der soziale Realität und finanzielle Fairness miteinander in Einklang bringt.

Hinzu kommt die hohe **Konfliktanfälligkeit** des heutigen Unterhaltsrechts. Weil klare und praktikable Regelungen fehlen, landen viele Streitigkeiten vor Gericht. Dort wird teilweise jahrelang und immer wieder über Beträge, Zeitanteile und Bedürfnisse gestritten – auf dem Rücken der Kinder. Manchmal führt das zu dauerhaften Kontaktabbrüchen, Entfremdung und tiefem Misstrauen zwischen den Eltern. Dabei wäre genau das Gegenteil nötig: ein System, das Kooperation fördert, Verantwortung gerecht verteilt und dem Kindeswohl den Vorrang gibt.

Dass all diese zentralen Baustellen im aktuellen Koalitionsvertrag keine Rolle spielen, ist nicht nur ein politisches Versäumnis, sondern auch ein verpasstes Signal an tausende Trennungsfamilien in Deutschland.

Effiziente Impulse für eine Reform des Unterhaltsrechts im Koalitionsvertrag fehlen. Statt die überfällige Reform des Betreuungs- und Kindesunterhalts voranzutreiben, konzentriert sich die Regierung populistisch auf Vollstreckungsmaßnahmen im Bereich des Unterhaltsvorschusses. **Was fehlt, ist ein ganzheitlicher Blick auf Unterhalt, Betreuung und Erwerbsobligiegenheit**. Ziel ist es doch hoffentlich, Eltern zu stärken und sie nicht gegeneinander auszuspielen.

5. Namensrecht: Angekündigt im Koalitionsvertrag und schon umgesetzt

Zum 1. Mai 2025 ist in Deutschland eine umfassende Reform des Namensrechts in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen nicht nur Eheschließung und Namensführung während der Ehe, sondern bringen vor allem für geschiedene Ehepaare sowie gemeinsame Kinder tiefgreifende Neuerungen mit sich. Das neue Recht schafft mehr Wahlmöglichkeiten, betont die Eigenverantwortung der Betroffenen – verlangt aber auch mehr Mitwirkung und Konsens bei familienrechtlichen Entscheidungen.

Neue Namenswahl nach der Scheidung

Bislang waren die Möglichkeiten begrenzt: Nach der Scheidung konnte ein Ehegatte den Ehenamen auf Antrag ablegen und entweder zum Geburtsnamen zurückkehren oder einen zuvor geführten Namen wieder annehmen – zum Beispiel einen Namen aus einer früheren Ehe. Mit der Reform wird das Namensrecht deutlich liberalisiert. Nun besteht auch die Möglichkeit, aus dem Ehenamen und dem eigenen Namen einen Doppelnamen zu bilden – ein Schritt, der bislang ausgeschlossen war.

BEISPIEL:

Frau Müller hatte bei der Eheschließung den Nachnamen ihres Mannes Schneider angenommen. Nach der Scheidung kann sie jetzt zwischen vier Varianten wählen:

- Müller (Geburtsname)
- Schneider (beibehaltener Ehename)
- Müller-Schneider (neue Kombination möglich)
- Schneider-Müller (Reihenfolge frei wählbar)

Wichtig: Die Kombination kann unabhängig davon erfolgen, wer ursprünglich den Ehenamen angenommen hat. Das bedeutet, auch der andere Ehegatte kann den



Ganz die Mama, ganz der Papa, aber ein beliebiger Name? Name ist nur Schall und Rauch oder Identität?

Ehenamen mit seinem bisherigen Namen verbinden – was vor allem dann relevant ist, wenn beide während der Ehe denselben Namen geführt haben.

Neuerungen für Kinder geschiedener Eltern

Die Reform berücksichtigt auch den Wandel familiärer Realitäten nach einer Trennung. Gerade für Kinder, deren Familiennamen nicht mehr zur Lebenswirklichkeit passen – etwa, wenn sie nur noch bei einem Elternteil leben, dessen Name sich geändert hat – gab es bislang kaum Spielraum für eine Anpassung. Das hat sich nun geändert.

Künftig gilt: Wenn sich der Nachname eines Elternteils nach der Scheidung ändert, kann auch der Nachname des Kindes geändert oder ergänzt werden – sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Das kann zum Beispiel der Wunsch nach einer einheitlichen Namensführung im Alltag sein oder das Bedürfnis nach Abgrenzung von einem entfremdeten Elternteil.

Die Namensänderung des Kindes ist allerdings nicht einseitig möglich. Stimmen die Eltern nicht überein, entscheidet das Familiengericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Mögliche Optionen für das Kind:

- Beibehaltung des bisherigen Namens
- Übernahme des geänderten Namens eines Elternteils
- Bildung eines Doppelnamens (z. B. Meyer-Schulz)

Reihenfolge und Kombination sind flexibel, es darf jedoch nur ein einfacher Doppelname entstehen – ein Dreifachname oder eine Kette aus mehreren früheren Namen ist nicht zulässig.

Kein Automatismus – aber mehr Selbstbestimmung

Die neuen Regelungen gelten nicht automatisch. Wer seinen Namen ändern oder kombinieren möchte, muss dies aktiv beim Standesamt beantragen. Es empfiehlt sich, vorab eine Beratung in Anspruch zu nehmen – insbesondere, wenn auch minderjährige Kinder betroffen sind. Denn: Je nach Fall kann die Namensänderung auch gerichtlich überprüft oder begleitet werden.

Für alle Beteiligten – Eltern wie Kinder – bedeutet die Reform: mehr Entscheidungsfreiheit, aber auch mehr Verantwortung. Gerade in Trennungssituationen, in denen ohnehin emotionale Spannungen bestehen, sollte die Namenswahl sorgfältig abgewogen werden.

Was bleibt wie bisher?

Nicht alles hat sich geändert. Auch weiterhin gilt:

- Namensänderungen sind gebührenpflichtig.
- Die neuen Namen müssen in offiziellen Dokumenten (Personalausweis, Reisepass etc.) aktualisiert werden.
- Eine erneute Änderung ist nicht beliebig oft möglich – auch künftig ist die Namensführung ein rechtlich relevanter Akt.

ISUV begrüßt, dass geschiedene Ehepartner nun mehr Gestaltungsspielraum bei der Namensführung erhalten. Die Möglichkeit, aus dem Ehenamen und dem eigenen Namen einen Doppelnamen zu bilden – unabhängig davon, wer den Ehenamen ursprünglich angenommen hat – schafft mehr Selbstbestimmung, die von Betroffenen teilweise gewünscht wird.

Auch die Neuregelungen zur Namensänderung bei Kindern geschiedener Eltern sind grundsätzlich zu begrüßen. Nicht selten besteht bei Betroffenen der Wunsch nach Außen wieder als Einheit zu erscheinen. Wichtig und richtig ist, dass das Kindeswohl im Zentrum steht und gerichtliche Prüfungen bei Uneinigkeit vorgesehen sind. Namensänderung darf nicht Mittel für die Bestrafung eines Elternteils sein.

Grundsätzlich aber besteht – auch wie bisher schon – die Gefahr, dass das Namensrecht – insbesondere im Zusammenhang mit Kindern – in hochstrittigen Trennungssituationen instrumentalisiert wird. Die gesetzlich vorgesehenen gerichtlichen Verfahren sind oft langwierig, emotional belastend und stellen für betroffene Kinder eine zusätzliche Belastung dar. Es gilt sowohl die Elternrechte als auch das Kindeswohl wirksam zu schützen. Das möchte zwar die Reform, aber Richtlinien dazu gibt es nicht.

Es wird also weiterhin bei strittigen Einzelfallentscheidungen bleiben, in die Kinder involviert werden. Name ist nun einmal nicht nur Schall und Rauch, sondern Identität, manchmal das einzige „Familienband“, das nach der Scheidung noch bleibt.

6. Selbstbestimmungsgesetz: Evaluation mit kritischem Fokus

Selbstbestimmungsgesetz unter Beobachtung: Zwischen gesellschaftlicher Öffnung und politischer Skepsis

Mit dem 2024 in Kraft getretenen Selbstbestimmungsgesetz hat die damalige Ampel-Koalition einen wichtigen Schritt in Richtung geschlechtlicher Vielfalt und individueller Freiheit getan. Das Gesetz ermöglicht es Menschen, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister eigenverantwortlich zu ändern – ohne medizinische Gutachten, psychiatrische Diagnosen oder langwierige Gerichtsverfahren.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD und CDU/CSU ist nun eine Evaluation des Gesetzes bis spätestens Mitte 2026 vorgesehen. Evaluationen – Überprüfung der Effizienz eines Gesetzes – sind bei wichtigen Gesetzesänderungen üblich, jedoch hier geht es vielmehr um die Überprüfung möglicher Risiken, um die Evaluierung politisch umstrittener Aspekte.

Drei Aspekte sollen überprüft werden:

1. **Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:** Die Regierung will prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen Minderjährige ausreichend schützen – oder ob es strengere Hürden braucht. Es soll überprüft werden, ob Jugendliche durch gesellschaftlichen Druck oder Unsicherheit voreilig ihren Geschlechtseintrag ändern

könnten. Diskutiert wird, die Altersgrenzen zu erhöhen und/oder zusätzliche Aufklärungspflichten einzuführen.

2. **Fristen beim Wechsel des Geschlechtseintrags:** Das Gesetz sieht derzeit eine Sperrfrist zwischen Antrag und tatsächlicher Änderung des Geschlechtseintrags vor – um vorschnelle Entscheidungen zu vermeiden. Die Koalition will evaluieren, ob diese Frist angemessen ist oder geändert werden sollte. Hintergrund sind Befürchtungen, dass die Regelung missbraucht werden kann, durch häufige oder taktische Änderungen des Geschlechtseintrags. Eine Verlängerung der Frist oder zusätzliche Einschränkungen stehen im Raum.

3. **Schutz von Frauen im öffentlichen Raum:** Ein besonders emotional diskutierter Aspekt betrifft die Frage, ob der Zugang von Transfrauen zu sogenannten „Frauenräumen“, etwa in Frauenhäusern, Umkleiden oder beim Sport, Männer- oder Frauenknast – den Schutz cis-geschlechtlicher Frauen beeinträchtigt.

Die geplante Evaluation des Selbstbestimmungsgesetzes bedeutet nicht, dass man das Gesetz zurücknehmen will, aber es gibt Vorbehalte gegen das Gesetz in beiden Parteien. Die Regierung hält sich offen, das Gesetz nach der Evaluation nachzubessern oder einzuschränken, insbesondere durch strengere Regelungen für Minderjährige, längere Fristen oder spezifische Ausnahmeregeln beim Zugang zu geschützten Räumen.



Selbstbestimmung wird zwar juristisch formal sehr erleichtert, aber die Identitätsfindung ist damit physisch und psychisch nicht gelöst.

Immer mehr Eltern entscheiden sich für ein Wechselmodell mehrheitlich asymmetrisch. Sie wünschen sich gesetzlich abgesichert zu sein.



7. Abstammungsrecht, Kindschaftsrecht, Elternschaftsmodelle

Insbesondere die umfassende Reform des Abstammungsrechts, die von der Ampelregierung angestoßen wurde, findet keine Erwähnung mehr. Dabei geht es hier um zentrale Fragen: Wer gilt als rechtlicher Elternteil? Wie werden soziale Elternschaften rechtlich anerkannt? Was ist mit Kindern, die durch Samenspende oder in Regenbogenfamilien aufwachsen?

Auch das Thema **gemeinsame Elternschaft nach Trennung** – ein Dauerbrenner – wird nicht konkret adressiert. Weder das Residenzmodell noch das Wechselmodell werden erwähnt, und auch die Einführung einer verbindlichen Elternverantwortung nach Trennung bleibt außen vor.

8. Mehr als Paragrafen: Wie Digitalisierung, Kinderschutz und Gleichstellung das Leben von Familien verändern können

Im Koalitionsvertrag findet man nur wenige konkrete Reformvorhaben im klassischen Familienrecht. Angekündigt werden drei Themen, die zwar formal nicht zum Familienrecht gehören, aber im Alltag unmittelbar Familien betreffen.

Die Digitalisierung der Justiz ist ein zentrales Vorhaben, das auch familienrechtliche Verfahren betreffen wird. Geplant sind der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, bundesweite digitale Rechtsantragsstellen und perspektivisch sogar der Einsatz künstlicher Intelligenz. Das kann – richtig umgesetzt – ein echter Fortschritt für Familien sein. Denn gerade in familienrechtlichen Auseinandersetzungen erleben Betroffene häufig lange Wartezeiten, hohe Hürden bei der Antragstellung und komplizierte Abläufe. Digitale Angebote können den Zugang zu Gerichten erleichtern, Verfahren beschleunigen und die Justiz bürgernäher machen.

Auch beim **Kinderschutz** setzt die Regierung neue Akzente. Angesichts zunehmender digitaler Risiken soll eine Kommission für digitalen Kinderschutz eingesetzt werden. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche besser vor ungeeigneten oder gefährdenden Inhalten im Internet zu schützen – etwa durch verbindliche Altersverifikationen. Da-

rüber hinaus wird der Ausbau sogenannter "Childhood-Häuser" angekündigt – interdisziplinäre Zentren, in denen Kinder nach Gewalterfahrungen umfassend betreut werden, medizinisch wie psychologisch.

Ein drittes wichtiges Thema ist die **Gleichstellungspolitik**. Die Regierung will an der fairen Verteilung von Sorgearbeit ansetzen – also an der unbezahlten Pflege- und Erziehungsarbeit, die nach wie vor überwiegend von Frauen geleistet wird. Auch Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gleichstellung sind geplant. Hervorzuheben ist auch die angekündigte Prüfung eines gesetzlichen Mutterschutzes für Selbstständige. Bisher fallen viele selbstständig tätige Frauen durch das Raster, wenn sie schwanger werden oder nach der Geburt ausfallen.

Entscheidend wird sein, ob diesen Ankündigungen auch konkrete gesetzliche Schritte und ausreichende Mittel folgen. Denn nur dann werden aus politischen Vorhaben tatsächliche Verbesserungen im Familienalltag – spürbar, konkret und gerecht.

Josef Linsler

meinung

Koalitionsvertrag: Stillstand statt Reform – Familienrecht auf Sparflamme“

Wer gehofft hatte, die neue Bundesregierung aus SPD und CDU/CSU würde das Familienrecht endlich grundlegend modernisieren, wird vom Koalitionsvertrag bitter enttäuscht. Wir hatten zumindest gehofft, dass schnell und konsequent an die Reformvorschläge der Ampel angeknüpft wird. Trotz vollmundiger Bekenntnisse zum Kindeswohl bleibt der Vertrag inhaltlich vage, mutlos – und in zentralen Punkten schlicht indifferent. Insbesondere dort, wo seit Jahren dringend Reformbedarf besteht – beim Kindesunterhaltsrecht – herrscht eisiges Schweigen.

Das Kindesunterhaltsrecht ist die größte Baustelle im Familienrecht: Es basiert auf überholten Rollenbildern, blendet moderne Betreuungsmodelle wie das Wechselmodell aus und sorgt durch seine Intransparenz und Konfliktanfälligkeit für Dauerstreit zwischen getrennt erziehenden Eltern. Tausende Kinder leiden darunter – emotional, finanziell, strukturell. Die Realität von Familien im 21. Jahrhundert passt längst nicht mehr zu einem Rechtssystem, das Betreuung und Barunterhalt ungleich behandelt, geteilte Verantwortung ignoriert und kaum Rückicht auf Lebenswirklichkeiten nimmt.

Statt diesen Missstand endlich zu beheben, begnügt sich die Koalition mit vagen Allgemeinplätzen und lenkt vom eigentlichen Reformversagen ab, indem

sie punktuell Sanktionen beim Unterhaltsvorschuss verschärfen will. Was als „Stärkung des Kindeswohls“ verkauft wird, ist in Wahrheit ein Ablenkungsmanöver: Mehr Druck auf säumige Zahler – aber keine Lösung für das grundsätzliche Gerechtigkeitsproblem des aktuellen Systems. Kein Wort zur Reform der Düsseldorfer Tabelle, kein Konzept für geteilte Betreuung, kein Modell für faire Aufteilung von Sorge- und Erwerbsverantwortung.

Der Koalitionsvertrag verspielt die Chance, das Familienrecht ins Heute zu holen. Er ignoriert die Lebensrealität hunderttausender Trennungsfamilien – und lässt Kinder, Mütter wie Väter im System der Ungleichheit zurück. Wer so Politik macht, redet zwar vom Kindeswohl – meint aber den Status quo. Das ist nicht nur enttäuschend. Es ist politisches Versagen, wenn nicht erkannt wird, dass Familienrecht ein wichtiger gesamtgesellschaftlicher Integrationsfaktor ist.

Für ISUV bedeutet das: Weiter aufmerksam bleiben, Reformprozesse kritisch begleiten und eigene Vorschläge aktiv einbringen. Denn ohne politischen Druck droht das Familienrecht in Deutschland auf halbem Weg stehenzubleiben – in einer Gesellschaft, die längst weiter ist als ihre Gesetze.

JL

STELLUNGNAHME DER BUNDESVORSITZENDEN MELANIE ULRICH

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Dr. Hubig,

mit großem Interesse haben wir Ihr Interview mit der Funke Mediengruppe zur Reform des Gewaltschutzgesetzes verfolgt. Die darin angekündigten Reformschritte begrüßen wir ausdrücklich. Als bundesweiter Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht mit über 5.000 Mitgliedern wissen wir aus erster Hand, wie existenziell das Thema für betroffene Eltern und Kinder ist.

Wir möchten aus Sicht von Trennungsfamilien folgende zentrale Punkte zur Reform benennen:

Gewalt betrifft immer auch die Kinder

Wir stimmen mit Ihnen darin überein, dass Partnerschaftsgewalt immer auch eine erhebliche Belastung für die in der Familie lebenden Kinder bedeutet. Sie werden emotional und psychisch traumatisiert – auch ohne selbst physisch betroffen zu sein. Kinder haben ein uneingeschränktes Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen.

Kinderschutz braucht Rechtssicherheit

Gleichzeitig muss im Gesetz jedoch klargestellt sein: Maßnahmen im Sorge- und Umgangsrecht dürfen nur bei erwiesener Gewalt ergriffen werden. Sanktionen auf Grundlage bloßer Verdachtsmomente lehnen wir entschieden ab. Schon jetzt werden viele Verfahren eingestellt, weil Vorwürfe nicht nachweisbar sind. Es darf nicht durch familienrechtliche Nebenwege zu einer Umgehung des Grundsatzes „im Zweifel für den/die Beschuldigte*n“ kommen.

Geschlechtsneutralität im Gesetz

Ein modernes Gewaltschutzgesetz muss anerkennen, dass Gewalt in Partnerschaften von beiden Geschlechtern ausgehen kann – auch wenn Männer seltener Anzeige erstatten oder institutionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Eine geschlechtsneutrale Formulierung stärkt die Glaubwürdigkeit der Reform und vermeidet den Eindruck struktureller Voreingenommenheit.

Empirische Basis schaffen – Dunkelfeld erforschen

Die letzte Untersuchung zur Frage von Falschbeschuldigungen stammt aus dem Jahr 2000 (Busse, Steller, Volbert). Seitdem fehlt eine empirische Grundlage für politische Entscheidungen. Wir fordern gezielte Dunkelfeldanalysen im familiengerichtlichen Kontext, insbesondere zu behaupteter Partnerschaftsgewalt ohne strafrechtliche Verurteilung. Nur so können Narrative überprüft und faktenbasierte Reformen ausgestaltet werden.

Des Weiteren unterbreiten wir folgende ergänzende Reformvorschläge:

- **Gesetzlich verankerte Täter:innenprogramme** mit evaluierten Standards, ausreichender Finanzierung und verpflichtender Teilnahme – auch mit Fokus auf Motivationsarbeit.
- **Psychosoziale Unterstützung gewaltbetroffener Kinder**, ganzheitliche Hilfeangebote mit Verzahnung von Recht, Sozialarbeit und Psychologie.
- **Digitale Schutzanordnungen**: Schnellere Verfahren über sichere digitale Kommunikation, notfalls auch ohne physische Anwesenheit.
- **Ausbau, faire Verteilung und langfristige Finanzierung von Schutzplätzen**: Neben den fehlenden Frauenhausplätzen, auch gezielte Schutzunterkünfte für Männer –

deren Zahl ist weiterhin dramatisch unterrepräsentiert. Die Zahl der Anrufe beim Männerhilfetelefon hat sich von 1.480 (2020) auf 4.037 (2024) nahezu verdreifacht.

- **Prävention und Qualifizierung**: Polizei, Justiz, Schulen, Jugendämter und medizinisches Personal benötigen verbindliche Fortbildungen. Sensibilisierungskampagnen zur Gewaltprävention gehören zu jeder Reformstrategie.

Wir wünschen uns, dass unsere jahrzehntelange Erfahrung mit Trennungseltern und unserer Beratungs-Know-how in die weiteren Reformüberlegungen einfließen dürfen. Gerne stehen wir für ein vertiefendes Gespräch oder die Mitwirkung an einem Fachdialog zur Verfügung.

Gewaltschutz in der familienrechtlichen Praxis:

Miterlebte Gewalt ist auch Kindeswohlgefährdung

Wenn Kinder Zeugen häuslicher Gewalt werden, trifft sie das wie ein eigener Übergriff. Das Oberlandesgericht Saarbrücken stellte klar: Gewalt gegen den betreuenden Elternteil bedeutet psychische Gewalt auch gegen das Kind.

Erlebt ein Kind häusliche Gewalt eines Elternteils gegen das andere Elternteil mit, so kann dies gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB zu einem Umgangsausschluss führen. Die miterlebte Gewalt wirkt sich auf das Kind in Form von psychischer Gewalt aus. Dies hat das Oberlandesgericht Saarbrücken entschieden, Beschluss vom 04.12.2024.

Im zugrunde liegenden Fall schloss das Amtsgericht Ottweiler im März 2024 den Umgang des Vaters mit seinem 11 Jahre alten Sohn für sechs Monate aus. Hintergrund waren massive Gewalttaten und Beleidigungen des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter. Das Kind war aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung in Therapie und wollte seinen Vater nicht sehen. Gegen den Umgangsausschluss legte der Kindesvater Beschwerde ein.

Ausschluss des Umgangsrechts wegen Kindeswohlgefährdung

Das OLG Saarbrücken bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Der Umgang des Vaters sei wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB auszuschließen. Hat der Umgangsberechtigte Gewalt gegen den anderen Elternteil ausgeübt, müssen bei der Entscheidung über den Umgang die fortbestehenden Belastungen durch die erlebte Gewalt sowie die Gefahren wegen andauernder Angst und Bedrohung berücksichtigt werden. Dies gebietet schon Art. 31 der Istanbul-Konvention.

Auswirkung der miterlebten Gewalt auf Kind in Form von psychischer Gewalt

Vom Kind miterlebte Gewalt eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wirkt sich in Form psychischer Gewalt direkt auf das Kind aus, so das Oberlandesgericht. Es sei abhängig von demjenigen, der es betreut und versorgt, und identifiziere sich mit ihm. Deswegen erlebe das Kind Gewalt gegen den betreuenden Elternteil auch als Bedrohung gegen sich selbst. Sein eigenes Stresssystem reagiere intensiv. Aus der Bindungsforschung sei belegt, dass der Besuchskontakt und Umgang mit leiblichen Eltern nach traumatischen Erfahrungen mit Täter-Eltern beim Kind erneute Angst erzeuge und es zu einer Re-Traumatisierung kommen könne. Dabei könne auch ein begleiteter Umgang an sich keine emotionale Sicherheit bieten.

Umgangsrecht erst bei Bereitschaft des Kindes und Aufarbeitung des gewalttätigen Verhaltens

Bevor in Fällen vom Kind miterlebter schwerer häuslicher Gewalt Umgang in Betracht komme, müsse nach Ansicht des Oberlandesgerichts die Bereitschaft des Kindes dazu vorliegen, den Täter wieder zu sehen. Zudem müsse verlässlich geklärt sein, ob sich der nachweislich gewalttätige Elternteil nicht nur zu seinen Taten bekannt hat, sondern auch in tragfähiger Weise Verantwortung dafür übernommen hat. Dies erfordere insbesondere die Erarbeitung eines Weges, wie er dem Kind sein Bedauern über die ihm zugefügte Belastung zum Ausdruck bringt und sich adäquat im Umgang mit ihm verhalten kann.

Redigiert JL

In der Praxis keine Seltenheit: Zugewinnausgleichsstreitigkeiten drehen sich oft um komplizierte Bewertungsfragen – besonders dann, wenn Immobilien mit Wohn- oder Nießbrauchrechten belastet sind. Das OLG Frankfurt stellte nun klar: Erloschene Wohnrechte mindern den Wert einer Immobilie zum Stichtag nicht.

Kein Rabatt auf Zugewinn durch erloschenes Wohnrecht

Der Zugewinnausgleich soll sicherstellen, dass beide Ehepartner nach einer Scheidung gerecht am während der Ehe erworbenen Vermögen teilhaben. Was in der Theorie klar klingt, führt in der Praxis häufig zu Streit – z.B., wenn Immobilien mit Wohnrechten oder Nießbrauch belastet sind.

Der konkrete Fall

Im Mittelpunkt stand ein Mehrfamilienhaus, das der verstorbene Ehemann der Antragstellerin in die Ehe eingebracht hatte. Streitpunkt: Ein Wohnrecht für die Mutter des Verstorbenen, das bereits 2012 erlosch. Die Ehefrau argumentierte, dass dieses Wohnrecht den Wert der Immobilie damals gemindert habe und deshalb berücksichtigt werden müsse. Die Gegenseite hielt dagegen: Nach der Rechtsprechung erhöht das Erlöschen eines Wohnrechts zwar den Immobilienwert, diese Wertsteigerung fließe aber nicht in den Zugewinnausgleich ein.

Rechtliche Bewertung

Der Bundesgerichtshof hatte schon früher entschieden: Wertsteigerungen, die allein dadurch entstehen, dass ein Wohn- oder Nießbrauchrecht endet, gelten nicht als Vermögenszuwachs während der Ehe. Sie

beruhen nicht auf einem „echten Erwerb“, sondern nur auf dem Wegfall einer Belastung. Anders wäre es, wenn die Immobilie während der Ehezeit unabhängig davon an Wert gewonnen hätte – dann müsste der gestiegene Wert berücksichtigt werden.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt folgte dieser Linie: Zum Stichtag 2017 bestand das Wohnrecht nicht mehr, daher durfte es bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Der Zugewinnausgleichsbetrag wurde auf rund 29.900 € festgesetzt. Außerdem stellte das Gericht klar: Ab dem Zeitpunkt, an dem die Forderung rechtshängig ist, fallen Zinsen an – nach § 291 BGB.

Wichtige Hinweise für Betroffene

- Wohnrechte und Nießbrauch wirken sich nur aus, wenn sie am maßgeblichen Stichtag noch bestehen.
- Erloschene Rechte dürfen den Immobilienwert nicht mehr mindern.
- Zugewinnausgleichsansprüche sind ab Rechtshängigkeit zu verzinsen – das kann die Forderung erheblich erhöhen.



- **Mehr Transparenz:** Strengere Offenlegungspflichten und Sanktionen bei verschleiertem Vermögen.
- **Flexiblere Verzinsung:** Keine starren Zinsen ab Rechtshängigkeit, sondern an den Verfahrensverlauf angepasst.
- **Anerkennung von Lebensleistung:** Kindererziehung, Pflege und Karriereverzicht stärker berücksichtigen.

Vereinbarungen beim Zugewinnausgleich vermeiden Rosenkrieg

Die Reformvorschläge klingen einfach und einleuchtend, erweisen sich in der Praxis oft als kompliziert und konfliktbeladen. Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Wertsteigerungen am Markt oder Fragen zu Wohn- und Nießbrauchrechten führen oft zu langwierigen und teuren Verfahren. Gutachten müssen eingeholt werden, Prozesse ziehen sich über Jahre hin, und die Ergebnisse erscheinen den Beteiligten nicht selten ungerecht.

Gerade deshalb sind **individuelle Vereinbarungen** so wichtig, darauf arbeitet ISUV beim Coaching hin. Eheverträge oder Scheidungsfolgenvereinbarungen können klare Regeln schaffen, die den besonderen Umständen einer Ehe Rechnung tragen. Wer etwa gemeinsam ein Haus erworben hat, kann schon im Vorfeld festlegen, wie Wertsteigerungen berücksichtigt werden. Unternehmer können verhindern, dass ihre Firma durch komplizierte Bewertungen in ein Verfahren hineingezogen wird. Paare, bei denen einer bewusst die Kinder betreut oder auf eine Karriere verzichtet hat und möglicherweise noch verzichtet, können sicherstellen, dass diese Lebensleistung angemessen anerkannt wird.

Trennungs- oder Scheidungsvereinbarungen haben den Vorteil, dass sie **Planungssicherheit durch Transparenz** schaffen. Sie schalten Konfliktpotenzial aus durch Verhandeln, sie sparen am Ende Zeit, Nerven und hohe Kosten. Statt von komplizierten Berechnungen und ungewissen Gerichtsentscheidungen abhängig zu sein, haben die Partner es selbst in der Hand, eine Lösung zu gestalten, die beide – letztlich – als gerecht empfinden und akzeptieren können.

*Quellen: beck aktuell, dpa, T-Online;
Redigiert JL*

Regenbogenfamilien in Deutschland: Jede 200. Familie lebt mit zwei Müttern oder Vätern

Nach aktuellen Daten des Statistischen Bundesamts (Destatis) lebten 2024 in Deutschland rund 31.000 gleichgeschlechtliche Paare mit insgesamt 50.000 minderjährigen Kindern. Damit ist etwa jede 200. Familie eine Regenbogenfamilie.

Rund 70 Prozent dieser Familien bestehen aus zwei Müttern (22.000 Paare), knapp 30 Prozent aus zwei Vätern (9 000

Paare). Von den insgesamt 208.000 gleichgeschlechtlichen Paaren in Deutschland ziehen 15 Prozent Kinder unter 18 Jahren groß. Legt man einen erweiterten Familienbegriff zugrunde – also auch erwachsene Kinder –, ergeben sich 38.000 Regenbogenfamilien mit insgesamt 62.000 Kindern.

Redigiert JL

Reformvorschläge zum Zugewinnausgleich

Das fordern Experten:

- **Einfachere Regeln:** Klare Vorgaben zur Bewertung von Immobilien und Unternehmen, weniger Gutachten.
- **Differenzierte Behandlung von Wertssteigerungen:** Preisbooms oder Erbschaften nicht wie gemeinsame Vermögensbildung behandeln.

In der familienrechtlichen Diskussion tauchen immer wieder Ideen auf, wie der Zugewinnausgleich gerechter und transparenter gestaltet werden könnte. Ein zentraler Vorschlag ist die Berechnung zu vereinfachen: weniger komplizierte Bewertungsverfahren, klarere Regeln für Immobilien- und Unternehmenswerte sowie verbindlichere Vorgaben, um endlose Gutachtenschlachten zu vermeiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2024 entschieden: Das bisherige Anfechtungsrecht biologischer Väter verstößt gegen ihr verfassungsrechtlich geschütztes Elternrecht. Das Bundesjustizministerium hat nun einen Referentenentwurf vorgelegt, der ihre Stellung deutlich verbessert. Ziel ist, den Wettlauf um die Vaterschaft fairer zu gestalten – ohne das Zwei-Eltern-Prinzip des Abstammungsrechts aufzugeben.

Wettlauf um die Vaterschaft: Gesetz stärkt Rechte leiblicher Väter

Ausschlaggebend für die Neuregelung des Anfechtungsrechts leiblicher/biologischer Väter ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21. Das Gericht stellte fest, dass das bisher für die biologischen Väter geltende Anfechtungsrecht mit dem Elterngrundrecht nicht vereinbar sei. Dem Gesetzgeber gab das Bundesverfassungsgericht auf, das Anfechtungsrecht bis zum 31. März 2026 neu zu regeln. Mit seinem am 4. Juli 2025 veröffentlichten Entwurf setzt das BMJV den notwendigen Gesetzgebungsprozess in Gang, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, d. h. das Anfechtungsrecht biologischer Väter zu überarbeiten. Was ändert sich?

Wie der Vater, so der Sohn:
Kinder tragen die Prägung ihrer leiblichen Eltern sichtbar in sich – im Äußeren, im Wesen, in der Identität. Umso fragwürdiger ist eine Praxis von Jugendämtern und Gerichten, wenn sie leibliche Mütter und/oder Väter als Störfaktor betrachten, sie rausdrängen, den Umgang stark einschränken ...
Wir meinen: Für die Identitätsfindung von Kindern, somit für das Kindeswohl sind leibliche Eltern in der Regel nicht einfach ersetzbar.
JL



Zum konkreten Fall

Im entschiedenen Fall lebte der leibliche Vater seit 2019 mit der Kindsmutter unverheiratet zusammen. Aus ihrer Beziehung ging im Jahr 2020 ein Kind hervor. Nach der Trennung, die ein halbes Jahr nach der Geburt des Kindes erfolgte, bemühte er sich um die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nr. 2 BGB). Sie scheiterte, weil die Kindsmutter ihr nicht zustimmte (§ 1595 Abs. 1 BGB). Daraufhin beantragte er ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren (§ 1600d Abs. 1 BGB), das sich erledigte, weil kurz nach Beginn des Verfahrens der neue Partner der Mutter die Vaterschaft anerkannte. Diese Vaterschaft focht der vermeintlich biologische Vater an (§ 1600 BGB).

1. Der Wettlauf um die Vaterschaft

Das Abstammungsrecht ordnet dem Kind seine Eltern zu („rechtliche Abstammung“) und wird vom Zwei-Eltern-Prinzip geprägt (Mutter/Vater; siehe Report 175, S. 14 ff.). Einem unverheirateten Mann wird ein Kind als rechtlicher Vater zugeordnet, wenn er seine Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt oder eine gerichtliche Feststellung erfolgt.

Im vorliegenden Fall hatte die Mutter den vermeintlich genetischen, mit ihr nicht verheirateten Mann „abgeblockt“, rechtlicher Elternteil zu werden, indem sie einen anderen Mann als rechtlichen Vater „installierte“.

maßgeblichen Zeitpunkt längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (§ 1600 Abs. 3 BGB).

2. Der Verfahrensverlauf bis zum Bundesverfassungsgericht

Entsprechend seinem Anfechtungsantrag rückte nach dem Beschluss des AG Halle der biologische Vater in die rechtliche Vaterposition ein, weil sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem neuen Partner der Kindsmutter, dem rechtlichen Vater, und dem Kind feststellen ließ.

Auf Beschwerde hin gab das OLG Naumburg dem anderen Mann seine rechtliche Vaterposition wieder zurück. Es erkannte, dass sich zwischenzeitlich durch die Dauer des Verfahrens eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem neuen Mann und dem Kind verfestigt habe; für die Beurteilung sei der Zeitpunkt des Schlusses der Beschwerdeinstanz maßgeblich. Dagegen legte der biologische Vater Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ein.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024

Das BVerfG entschied, dass § 1600 Abs. 2 BGB nicht mit dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar sei. Als Neuerung hat das Gericht den leiblichen Vater bei natürlicher Zeugung des Kindes in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG mit einbezogen und ihm Verfassungsrang verschafft. Infolge der biologischen Verbindung sei ihm dieser Rang nicht zu verwehren.

Über den Verfassungsrang genetischer Eltern bei medizinisch-assistierter Reproduktion oder sozialer bzw. intendiert sozialer Eltern schweigt sich das Gericht aus. Der Verfassungsrang garantiert dem leiblichen Vater bei natürlicher Zeugung das Recht, die rechtliche Elternposition zu erlangen („Erlangungsinteresse“). Ist bereits ein anderer Mann rechtlicher Vater, streitet sein verfassungsmäßiger Rang dafür, dass seine rechtliche Elternposition bestehen bleibt („Bestandsinteresse“).

Diesen Zielkonflikt löst das Gesetz in § 1600 Abs. 2 BGB nach Auffassung des BVerfG nicht sachgerecht. Es vernachlässi-

Genetischer und rechtlicher Vater fielen auseinander; zwei Väter konkurrierten um die Vaterstellung. Entschließt sich in einem solchen Fall der genetische Vater, die rechtliche Vaterschaft des anderen Mannes anzufechten (§ 1600 BGB), entsteht ein Wettlauf um die endgültige Vaterschaft.

Entwickelt sich zwischenzeitlich eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind (§ 1600 Abs. 2 und 3 BGB), hat die Anfechtung des genetischen Vaters keinen Erfolg; die dem anderen Mann zugeordnete Elternstelle – hier infolge des Anerkenntnisses – bleibt ihm als Vater erhalten. Für den biologischen Vater ist die rechtliche Vaterposition versperrt. Eine sozial-familiäre Beziehung muss er sich entgegenhalten lassen, wenn der rechtliche Vater mit dem Kind zum

ge die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition des leiblichen Vaters, der durch die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung jemals rechtlicher Vater werden könne. Das BVerfG stellte fest, dass § 1600 Abs. 2 BGB das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters verletze, und wies den Gesetzgeber an, den Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Als Möglichkeit, dem leiblichen Vater eine verfassungsgemäße Rechtsposition einzuräumen, sieht das Gericht auch die Mehrelternschaft aus Mutter, rechtlichem Vater und leiblichem Vater. Das Kind hätte dann drei Elternteile.

nachgefragt

Psychologische Gutachten: Transparenz oder Geheimhaltung?

Immer wieder melden sich ISUV-Mitglieder mit der gleichen Frage: Warum erhalten betroffene Eltern psychologische Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren nicht in ausformulierter Form? Schließlich müssen sie für die Erstellung oft mehrere tausend Euro zahlen.



Statt einer vollständigen Ausfertigung erhalten die Beteiligten in manchen Fällen überhaupt nichts Schriftliches, manchmal nur eine zweiseitige Zusammenfassung oder Teileinsichten über ihre Anwälte. Das sorgt für Unmut und Misstrauen. Eltern fühlen sich doppelt belastet – finanziell und emotional – und beklagen fehlende Transparenz, die über das Schicksal ihrer Kinder entscheiden. ISUV fordert seit Jahren, Gutachten in verständlicher Form den Betroffenen direkt schriftlich zugänglich zu machen.

Wer ist davon betroffen, fürs Gutachten mehrere tausend Euro gezahlt, aber nichts Schriftliches in der Hand zu haben? Welche Begründung wurde geliefert?

Kontakt: j.linsler@isuv.de

III. Der Referentenentwurf des BMJV

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthält der Entwurf im Wesentlichen die Neuausrichtung des Anfechtungsrechts der leiblichen Väter, § 1600 Abs. 2 bis 4 BGB-E. Die Neuerungen sind im Einzelnen:

- **Vorzug der genetischen Vaterschaft bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes.**

Erklärt der leibliche Vater die Anfechtung der Vaterschaft, bevor das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat, soll seine Anfechtung stets Erfolg haben, weil eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater noch nicht entstanden sein kann.

- **Eingeschränkte Anfechtungssituation nach dem sechsten Lebensmonat des Kindes**

Ist das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung sechs Monate oder älter, hat der rechtliche Vater aber keine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut, greift die Anfechtung des biologischen Vaters – wie bisher – durch.

Ist das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung sechs Monate oder älter, sperrt die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind – wie bisher – grundsätzlich die Anfechtung des biologischen Vaters. Diese Sperrwirkung gilt nicht mehr absolut.

In Form von vier Fallgruppen öffnen sich für den leiblichen Vater Möglichkeiten, rechtlicher Vater zu werden. Die Sperrwirkung gilt nicht, wenn

- a) zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht.
- b) zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, die aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr andauert.
- c) der Anfechtungsberechtigte sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg hatte oder
- d) der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig wäre.

Bestandsinteresse des rechtlichen Vaters /Wohl des Kindes

Die vier Fallgruppen werden zurückgedrängt, wenn der **Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft** unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

- **Anfechtung bei Volljährigkeit des Kindes**

Ist das Kind volljährig, ist die Anfechtung für den biologischen Vater ausgeschlossen, wenn es der Anfechtung widerspricht.

- **Die zweite Chance**

Fällt die der Anfechtung bislang entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater weg, erhält der leibliche Vater eine „**zweite Chance**“, in die Vaterstellung zu gelangen; verfahrensrechtlich wird dem biologischen Vater die **Wiederaufnahme** des bereits rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens ermöglicht, wenn die die Anfechtung des leiblichen Vaters bislang ausschließende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entfallen ist, § 185 Abs. 2 FamFG-E.

- **Anerkennungssperre**

Im vorliegenden Fall war der neue Partner der Kindsmutter nicht daran gehindert, die Vaterschaft anzuerkennen, obwohl der vermeintlich leibliche Vater durch das zuvor bereits anhängig gemachte gerichtliche Feststellungsverfahren die rechtliche Vaterschaft erstrebte. Der Referentenentwurf regelt in § 1594 Abs. 5 BGB-E, dass während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft kein anderer Mann die Vaterschaft für das Kind wirksam anerkennen könne, es sei denn, dieser andere Mann weist nach, dass er der leibliche Vater des Kindes sei.

Die Regelungen im Referentenentwurf werden ergänzt durch **Begleitvorschriften zur Neuerung des Anfechtungsrechtes leiblicher Väter**. Hierzu: https://www.bmjv.de/ShareDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0704_Vaterschaftsanfechtung-2.html

IV. Schlussbetrachtung

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung die Rechte biologischer Väter gestärkt (vgl. Heiderhoff, NJW 2024, 1700 ff.). Der Entwurf zeigt Wege, den Wettlauf zwischen biologischem und rechtlichem Vater sachgerecht zu lösen. Das Zwei-Eltern-Prinzip bleibt bestehen, Mehrelternschaft wird nicht übernommen.

Für die Neuregelung hat der Gesetzgeber bis zum 31. März 2026 Zeit. Der ISUV appelliert, diese „kleine“ Reform mit einer großen Abstammungsrechtsreform zu verbinden – die Vorarbeiten sind erledigt.



Quellen: BMJV-Pressemitteilung;

Thomas Goes, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und Familienrecht, ISUV-Vorstand für Rechtspolitik

Stationäre Jugendhilfe – eine Hilfe für mein Kind, eine Belastung für mich

Mein Sohn lebt seit einigen Jahren in einer stationären Jugendhilfemaßnahme. Gemeinsam mit seiner Mutter habe ich damals entschieden, diesen Schritt zu gehen – ein Schritt, der uns nicht leichtgefallen ist. Niemand gibt sein Kind freiwillig aus der Hand. Die Anfangszeit war emotional extrem belastend – für unseren Sohn, aber auch für uns als Eltern. Heute bin ich froh sagen zu können: Er ist auf einem guten Weg. Die Maßnahme war richtig, auch wenn sie uns viel abverlangt hat.

Jugendhilfe – Hilfe für Eltern und Kind

Stationäre Jugendhilfe bedeutet für mich keine Verwahranstalt, kein Heim, wie es viele Außenstehende vielleicht noch im Kopf haben. Die Wohngruppe meines Sohnes ist eher eine kleine, familienähnliche Gemeinschaft. Dort leben wenige Kinder zusammen, betreut von einem festen Team, das sich intensiv um sie kümmert. Mein Sohn erfährt dort Zuwendung, Struktur und Verlässlichkeit – Dinge, die wir ihm zu Hause in dieser Form zeitweise nicht mehr geben konnten.

Besonders positiv empfinde ich die Zusammenarbeit mit den fachlichen Betreuern im Jugendamt. Von Beginn an fühlte ich mich ernst genommen. Wir haben gemeinsam passende Einrichtungen besichtigt, Gespräche geführt und Lösungen gesucht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren ansprechbar, hilfsbereit und hatten vor allem das Wohl meines Kindes im Blick. Diese menschliche und lösungsorientierte Begleitung war in dieser schwierigen Phase für mich enorm wichtig.

Bürokratische Zumutungen

Ganz anders aber erlebe ich den Umgang mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe – der Abteilung, die für die finanzielle Abwicklung der Maßnahme zuständig ist. Hier beginnen die Probleme. Schon der erste Kontakt kam völlig überraschend: Während wir noch damit beschäftigt waren, unseren Sohn emotional zu stabilisieren und organisatorisch alles zu regeln, kam ein Schreiben mit Fristsetzung zur Abgabe von Einkommensunterlagen. Kein erklärendes Gespräch, keine Einführung in die Abläufe – einfach nur Forderungen. Und das in einer Zeit, in der sowieso alles zu viel war.

Was danach folgte, war über Jahre hinweg eine Aneinanderreihung von bürokratischen Zumutungen: monatelange Bearbeitungszeiten, unklare Anforderungen, kurzfristige Fristen – gern über Weihnachten oder in den Sommerferien. Es gab keine Möglichkeit, den Bearbeitungsstand nachzuvollziehen, keine digitale Unterstützung, kein Ansprechpartner, der verlässlich reagierte. Die Bescheide kamen oft zu spät, aber mit sehr knapper Zahlungsfrist. In manchen Jahren wusste ich bis zum Be-

scheid nicht, wie hoch mein Beitrag sein würde – obwohl ich längst geahnt habe, dass es ein vierstelliger Betrag werden könnte. So kann man keine verlässliche Lebensplanung machen.

Besonders frustrierend war, dass ich über keine einzige Möglichkeit der Kostenersstattung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe informiert wurde. Alle Informationen musste ich mir selbst mühsam zusammensuchen – übers Internet, über Nachfragen und Gespräche mit anderen Betroffenen. Ich hatte nie den Eindruck, dass diese Behörde aktiv helfen will. Im Gegenteil: Wer nicht fragt, bekommt nichts.

Dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum eigentlichen Kostenbeitrag steht, ist für mich offensichtlich. Ich habe einmal nachgerechnet: Mein Jahresbeitrag entspricht etwa zwei Tagen Arbeitszeit – aber der Aufwand, den das Jugendamt dafür betreibt, geht weit darüber hinaus. Und bei meinem Sohn, in der Einrichtung, ist von dem Geld nichts angekommen. Es ist ein System, das sich selbst verwaltet – ohne spürbaren Nutzen für die Kinder.

Was ich mir wünsche?

Vor allem Transparenz. Eine klare, nachvollziehbare Berechnung. Digitale Möglichkeiten zur Kommunikation. Eine Übersicht über Erstattungsmöglichkeiten. Und vor allem: mehr Menschlichkeit. Die Jugendhilfe soll Familien helfen – nicht sie zusätzlich belasten. Ich weiß, dass mein Fall vielleicht nicht exemplarisch für alle ist. Aber ich bin überzeugt: Wenn selbstverständliche Standards in Kommunikation, Technik und Organisation erfüllt wären, würde das nicht nur mir helfen, sondern auch vielen anderen Eltern – und am Ende auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter selbst.

Die stationäre Jugendhilfe hat meinem Kind geholfen. Dafür bin ich dankbar. Aber was ich im Umgang mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erlebt habe, war alles andere als Hilfe. Ich wünsche mir, dass Politik und Verwaltung endlich hinschauen und handeln – damit Jugendhilfe nicht nur eine pädagogische, sondern auch eine menschliche und organisatorische Unterstützung für Familien wird.

Christian K.*,
redigiert JL

Gen-Analyse bei Zwillingen:

Vaterschaftstest trotz massiver Grundrechtseingriffe

Das Oberlandesgericht Oldenburg erlaubt den Vaterschaftstest mit dem Hauptargument: Ein Kind darf wissen, wer sein Vater ist – selbst wenn eineiige Zwillinge als Erzeuger in Frage kommen.

Wer ist mein Vater? Eine einfache Frage, deren Beantwortung in diesem Fall jedoch spektakulär kompliziert ist. Denn: Die Mutter des Kindes arbeitete als Escort-Dame und hatte sexuellen Kontakt mit eineiigen Zwillingen. Nun möchte das Kind seine Abstammung klären lassen, aber ein herkömmliches DNA-Gutachten reicht hier nicht aus – es zeigt lediglich, dass einer der beiden Brüder der Vater ist, nicht aber welcher.

Das Amtsgericht ordnete deshalb eine Genom-Sequenzierung an – eine Hightech-Methode, bei der das komplette Erbgut beider Brüder analysiert und mit dem des Kindes verglichen wird. Ziel: winzige genetische Unterschiede aufzuspüren, die eine eindeutige Vaterschaftsklärung ermöglichen. Kostenpunkt: rund 60.000 €.

Der vermeintliche Vater wehrte sich. Der Test sei nicht ausreichend praxiserprobt, greife zu tief in seine Persönlichkeitsrechte ein – er wolle kein „Versuchskaninchen“ sein. Doch das OLG Oldenburg wies die sofortige Beschwerde zurück (Beschluss vom 14.01.2025 – 13 WF 93/24). Die Begründung: Das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung wiege schwerer als der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Mannes.

Zwar räumte das Gericht ein, auch die Sequenzierung biete keine Erfolgsgarantie, doch die Methode sei seit 2014 verfügbar und wurde laut dem beauftragten Institut bereits mehrfach erfolgreich vor Gericht eingesetzt – viermal in Deutschland, einmal in den USA.

Das Gericht erlaubt die Genom-Sequenzierung – und stellt klar: Die Klärung der eigenen Herkunft ist für die kindliche Identitätsentwicklung von zentraler Bedeutung. Die Entscheidung könnte richtungsweisend für ähnlich gelagerte Fälle sein. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

Quelle: beck-aktuell,
redigiert JL

* Name ist der Redaktion bekannt und wurde anonymisiert.

Transparenz & Effizienz: Wie Deutschland und die Schweiz Kindesunterhalt berechnen

Wenn Eltern sich trennen, bleibt eine zentrale Frage: Wie wird der Unterhalt für das Kind geregelt? In Deutschland und der Schweiz gehen die Rechtssysteme dabei sehr unterschiedlich vor. Während Deutschland auf pauschale Tabellen setzt, stellt die Schweiz seit 2021 konsequent auf eine individuelle Bedarfsberechnung beider Eltern und des Kindes ab. Das Ziel ist in beiden Ländern das gleiche – das Kind soll wirtschaftlich abgesichert sein –, doch der Weg dorthin unterscheidet sich erheblich.

Der deutsche Weg: Die Düsseldorfer Tabelle

In Deutschland orientiert sich Unterhalt für minderjährige Kinder an der Düsseldorfer Tabelle, die regelmäßig aktualisiert wird. Sie gibt an, wie viel Barunterhalt ein Elternteil – in der Regel der nicht betreuende – abhängig von seinem Nettoeinkommen und dem Alter des Kindes zahlen muss.

Der Bedarf ist dabei nicht real, sondern pauschaliert, also ein Durchschnittswert. Das andere Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Beitrag durch Betreuung, Unterkunft und Versorgung – der sogenannte Betreuungsunterhalt. Das Einkommen des betreuenden Elternteils spielt

in der Regel keine Rolle, solange es nicht um volljährige Kinder oder ein echtes Wechselmodell geht.

Die Methode hat Vorteile: Sie ist standardisiert, relativ einfach anzuwenden und rechtssicher. Doch sie stößt dort an ihre Grenzen, wo Betreuungsmodelle sich annähern, die wirtschaftlichen Verhältnisse stark auseinandergehen oder der Bedarf des Kindes von der Norm abweicht.

Der Schweizer Weg: Zweistufige Methode mit Überschussverteilung

Ganz anders in der Schweiz: Dort hat das Bundesgericht 2021 für Klarheit gesorgt –

nach Jahren föderaler Unterschiede. Seitdem gilt die „zweistufige Methode mit Überschussverteilung“ landesweit als verbindlich. Ziel ist eine bedarfsgerechte, faire und transparente Berechnung des Kindesunterhalts unter Einbeziehung beider Elternteile.

Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Existenzsicherung (Stufe 1): Zunächst wird geprüft, ob das Einkommen beider Elternteile ausreicht, um den Grundbedarf aller Beteiligten – sowohl Eltern als auch Kinder – zu decken. Dazu zählen etwa Wohnen, Krankenkassenprämien, Lebenshaltung und bei Kindern auch Betreuungskosten.

2. Überschussverteilung (Stufe 2): Ist nach Deckung der Grundbedarfe noch Einkommen übrig, wird dieser Überschuss anteilig nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern verteilt. So entsteht ein Unterhaltsbetrag, der dem Lebensstandard des Kindes gerecht wird – und nicht nur dem gesetzlichen Minimum.

Diese Methode ist komplexer, bietet aber vor allem bei geteilten Betreuungsmodellen, bei stark abweichenden Einkommen oder individuellen Bedarfssituationen eine gerechtere und lebensnahe Lösung.

GEGENÜBERSTELLUNG: Unterhaltsberechnung in Deutschland und in der Schweiz:

Kriterium	🇩🇪 – Düsseldorfer Tabelle	🇨🇭 – Zweistufige Methode	Kommentar
Berechnungsmodell	Pauschalbeträge nach Tabelle	Individuelle Bedarfsberechnung in zwei Stufen	Das deutsche Modell ist starr, die Schweiz passt sich dem Einzelfall an.
Einbezogenes Einkommen	Nur das des barunterhaltpflichtigen Elternteils (außer beim Wechselmodell)	Immer beide Einkommen	Die Schweiz betrachtet konsequent die wirtschaftliche Gesamtlage der Familie.
Betreuungsleistung	Der betreuende Elternteil muss keinen Barunterhalt leisten	Betreuungsleistung wird rechnerisch berücksichtigt	In der Schweiz wird Betreuung als Leistung anerkannt – auch beim geldwerten Ausgleich.
Kindesbedarf	Pauschalbetrag je nach Alter und Einkommen	Reale Kosten + Teilhabe am Lebensstandard	Schweizer Kinder profitieren direkter vom Lebensstandard beider Eltern.
Kindergeld/ Familienzulage	Wird hälftig auf den Unterhalt angerechnet	Wird als Einkommen berücksichtigt, meist bedarfsmindernd	Beide Systeme beziehen staatliche Leistungen ein, aber unterschiedlich.
Wechselmodell	Sonderregelung mit Quotierung nach Einkommen	Anteilige Berechnung immer – unabhängig vom Betreuungsverhältnis	In der Schweiz ist jedes Modell gleichberechtigt geregelt, in Deutschland ist das Wechselmodell eine Ausnahmesituation.
Verfahrensaufwand	Gering – einfache Tabellenanwendung	Höher – detaillierte Bedarfs- und Einkommensprüfung	Der Aufwand in der Schweiz ist größer, dafür ist das Ergebnis auch gerechter.

Pauschale Gerechtigkeit und individuelle Fairness

Während Deutschland den Unterhalt standardisiert und formelhaft regelt, setzt die Schweiz auf eine dynamische Einzelfallgerechtigkeit. Das deutsche Modell ist zwar einfacher in der Handhabung, wird aber dem modernen Familienbild – mit vielfältigen Betreuungsformen und Einkommens-

konstellationen – bei Weitem nicht immer gerecht. Die Schweizer Methode verlangt zwar mehr Rechenaufwand, ermöglicht jedoch eine gerechtere Lastenverteilung zwischen den Eltern.

Für getrenntlebende Eltern mit annähernd gleichwertiger Betreuung oder stark unterschiedlichem Einkommen bietet das Schweizer Modell mehr Ausgewogenheit – und wird deshalb auch in Deutschland zu-

nehmend als Vorbild in Reformdiskussionen genannt.

Einige Mitglieder weisen immer wieder auf Probleme hin: Wer grenzüberschreitend lebt oder Unterhalt über die Grenze hinweg klären muss, hat Probleme, denn die Systeme sind nicht kompatibel. Auch Anerkennungsverfahren zwischen den Ländern sind komplex.

Josef Linsler

EVAS KOLUMNE

Warum engagieren sich Menschen ehrenamtlich – ohne Bezahlung, oft im Stillen, aber mit großer Wirkung? Eva hat ihre eigene Antwort gefunden: Weil sie selbst erlebt hat, wie wichtig uneigennützige Hilfe in Lebenskrisen sein kann. In ihrer persönlichen Rückschau erzählt sie von Umbrüchen. – Was mit kleinen Unterstützungsmaßnahmen beim ISUV begann, wurde zu einer echten Aufgabe – mit Verantwortung, aber auch Erfüllung. Eva zeigt, wie Ehrenamt nicht nur anderen hilft, sondern auch die eigene Lebensspur neu ausrichten kann. Ihre Geschichte ist nicht heroisch, sondern ein stilisiertes Plädoyer für Mitmenschlichkeit, Gemeinschaft – und die Kraft des Neuanfangs.

Ehrenamt: Warum mache ich das eigentlich? – Weil ich Sinn darin sehe und finde

Selbstreflexion

Tatsächlich hatte ich es vergessen! Nicht erst mit dem Ausscheiden aus dem Beruf startete mein ehrenamtliches Engagement. Alles begann ja viel früher:

Nach dem Scheitern meiner ersten Ehe war ich am Boden. „Ich muss wieder auf die Beine kommen, Kraft und Selbstwertgefühl aufbauen. Vielleicht kommt dadurch meine Lebensfreude zurück?“

Also meldete ich mich im Betriebssportverein Sparte „Fitness“ an. Zum obligatorischen Probetraining buchte ich irgendeinen Trainer. Diese Zufallswahl entpuppte sich als „Volltreffer“. Es blieb nicht beim Probetraining. Der ehrenamtliche Trainer erkannte meine persönliche Lage. Er baute mich wieder auf, engagierte, professionell und systematisch. Später wurde er mein Ehemann.

Auch überzeugte er mich - als Ausgleich zum beruflichen Leben - die Ausbildung zur Übungsleiterin an der Sportschule zu absolvieren. Zusätzlich erworbene Zulassungen ermöglichten es mir auch als ehrenamtliche Trainerin im Betriebssportverein mitzuwirken. Ich gründete eine kleine Fitness- Gruppe. Es machte riesigen Spaß und Freude, sich „nach Büro“ gemeinsam körperlich auszupowern, daraus erwuchs auch Freundschaft.



Veränderte berufliche Anforderungen ließen eines Tages diesen regelmäßigen Ausgleich in der Gruppe nicht mehr zu. Ich legte mein Ehrenamt nieder. Und mit der Zeit verlor ich mein damaliges Wirken und die Freude dabei.

Mein Berufsleben war lang, mit immer wieder neuen Herausforderungen. So viel habe ich erlebt und erlernt. Habe fachliche und sachliche Kompetenz erworben. Bin neuen Situationen und verschiedenen Menschen begegnet. Tief verbunden und eingebunden war ich in der weiten Welt und der Familie, das waren meine „Blasen“. Da war kein Raum, keine Zeit für die kleine echte Welt die MICH direkt traf.

Diese „Blasen“ platzen ganz plötzlich. Ich stellte fest, mein spezifischer Erfahrungsschatz reichte nicht aus, als es um die Bewältigung meiner ganz persönlichen Herausforderung ging: der endgültigen Verabschiedung von Beruf, Familienmitgliedern und Ehe.

Was das jetzt? Beende ich mit diesen Verlusten auch irgendwie mein eigenes Leben? Was passiert mit meiner Sammlung von Erkenntnissen, Erfahrungen, Fähigkeiten, Gefühlen? Sie werden versinken wenn ich sie nicht irgendwie nutze, einsetze, zur Verfügung stelle. Dieses Selbst-Bewusstsein hatte ich. Weil mir im Leben Menschen begegnet sind, die mir in meiner Not uneigennützig weitergeholfen haben. Durch Rat und/oder Tat.

Neubeginn

Keine Panik. Erst mal abschalten: nichts tun, schlafen bis zum Aufwachen ohne Wecker, Traurigkeit zulassen, meine Wunden lecken, loslassen, entspannen, mich wieder aufrappeln im eigenen Tempo, Ri-

tuale einführen, Morgenkaffee im Bett mit dem nächsten Kapitel aus dem Buch „Heute ist mein bester Tag“. Welch ein Luxus! Ich fasste wieder Mut, raffte mich auf und erkundete die kleine echte Welt, die MICH direkt traf. Keine familiären Verpflichtungen banden mich mehr. Ich fasste den Entschluss sichtbar zu werden. Kleine Schritte wagen. Zunächst in nächster Umgebung, im Wohnort. Damit ich die Dorfgemeinschaft endlich kennenlernen. Da gibt's verschiedene Projekte.

Und ich erinnerte mich an die ISUV Veranstaltungen, die ich besucht hatte. Schon beim ersten Vortrag war ich Mitglied geworden. Die Fachvorträge erhielten mein Verständnis. Ich stellte Fragen, und notierte eifrig mit. Gleichzeitig erkannte ich den Aufwand dieser Veranstaltungen. Stellte mich zur Verfügung wenn die Kontaktstellenleiterin Freiwillige aufrief, den Stand beim Weltkindertag zu betreuen. Ehrensache. Dann kam die Bitte einen Vortrag zu moderieren, weil sie mal „nicht konnte“. Ehrensache. Nicht, dass ich mich kompetent fühlte. Aber für mich selbstverständlich in der „Not“ auszuholen. Das Lampenfieber war groß, ich hab's überlebt.

Im vagen Bewusstsein, dass eine Vortragsveranstaltung eine Herausforderung ist, habe ich mich entschlossen, die Kontaktstellenleiterin als „Hiwi“ zu unterstützen. Einfach so. Beim Aufbau, Abbau, und was sonst so dabei anfällt. Natürlich habe ich währenddessen auch einiges gelernt: über die Anliegen der Teilnehmer und durch die Kontaktanwälte die Themen des weiten Felds des Familiengerichts.

Irgendwann fragte sie mich ob ich ihre Nachfolgerin werden möchte. „Das kann ich nicht, bin doch gar nicht kompetent. Diese Verantwortung übersteigt meine Fähigkeiten! Bitte nicht allein, als Einzelkämpferin, die Verantwortung ist zu groß. Ich bin lieber hinten, zweite Reihe maximal. Das schaffe ich nicht!“. „Das schaffst du“, meinte die Leiterin.

Ich hab's geschafft. Mit Langmut, Geduld und Professionalität hat sie mich Schritt für Schritt eingeführt und selbst mehr und mehr losgelassen. Sie ist meine große Stütze geblieben, vertrauensvoll, verlässlich. Es gibt auch Unterstützung durch Schulungen und andere „ISUV-Profis“. Ebenso der Bundesvorstand und die netten Damen der Bundesgeschäftsstelle stehen mit Rat und Tat zur Seite. Das ist großartig. Diese Verbundenheit erinnert mich an mein erstes Ehrenamt, meine berufliche Hoch-Zeit und meine Familienbande. Kameradschaft, „Kollegialität“ ohne Animositäten, das ist meine Welt in der ich wirken möchte.

Dafür setze ich mich ein, stelle meine eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten selbstverständlich zur Verfügung. Es macht Sinn und fällt auf fruchtbaren Boden. Meine Lebenszeit und Lebensenergie ist gut investiert im Bewusstsein, dass dieser Verband und vor allem Menschen „in Not“ davon profitieren können. Die positiven Rückmeldungen berühren mich und machen mich glücklich. Was will ich mehr?

Herzlichst. Eva.

Höchstrichterliche Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzel,
Fachanwalt für Familienrecht



Sorge-/Umgangsrecht

BVerfG, Beschluss vom 13.01.2025 –
Az. 1 BvR 1454/24 – § 1684 IV BGB; Art.
6 II, 103 II GG

NZFam 2025 Seite 430 /
FamRZ 2025, Seite 757

- Die von einem Umgang ausgehende Gefährdung des Kindeswohls ist nach Art und Schwere der drohenden Schäden noch ausreichend festgestellt, wenn zukünftig erhebliche Loyalitätskonflikte für das Kind und dessen Einbeziehung in den hochstrittigen Konflikt der Eltern zu erwarten sind, sodass dem Kind eine erhebliche psychische Belastung drohen würde.**
- Ein Umgangsausschluss kann angeordnet werden, wenn der Gefährdung des Kindes durch begleitete Umgänge begegnet werden könnte, das Jugendamt einen solchen aber nicht bewilligt. Gegen das Jugendamt müsste im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgegangen werden.**
- Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot ist bei ordnungsmittelbewehrten Umgangsanordnungen jedenfalls gewahrt, wenn der verpflichteten Person bei verständiger und objektiver Betrachtung der jeweiligen Regelung deutlich wird, was diese von ihr verlangt.**
- Aus einem Umgangsausschluss ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit, dass jede Form der Kontaktaufnahme mit dem Kind – auch lediglich flüchtiger, fernmündlicher, schriftlicher oder nonverbaler Kontakt – untersagt ist. Daraus ergibt sich jedoch kein Annäherungsverbot.**



Die Verfassungsbeschwerde betrifft einen zeitlich befristeten Umgangsausschluss. Nachdem in früheren familiengerichtlichen Verfahren der Umgang des Vaters mit dem Kind geregelt wurde hat sich das geändert, nachdem in einem einstweiligen Anordnungsverfahren dem Vater vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde. Unmittelbar anschließend war die Mutter „untergetaucht“ auch mit Hilfe der Polizei war ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln. Dem Vater wurde daher im Hauptsacheverfahren die Alleinsorge übertragen. Nachdem die Mutter „wieder aufgetaucht“ war, gab es dann eine gerichtlich

gebilligte Umgangsregelung für die Mutter. Da die Mutter jedoch entsprechende Zuverlässigkeit nicht gezeigt hat, hat der Vater Abänderung der Umgangsregelung beantragt. Da die Mutter dann das Kind gänzlich bei sich behalten hat, musste unter Hinzuziehung von Polizeivollzugskräften die Herausgabe des Kindes von dem Vater bewirkt werden. Das Gericht hat dann bis zu einer Hauptsacheentscheidung zum Umgangsrecht einen Umgang der Mutter vorläufig ausgeschlossen. Im Rahmen der Annäherung der Eltern wurde dann doch wieder unbegleiteter Umgang der Mutter gewährt. Wegen zweier verblasster Hämatome am Rücken des Kindes hat dann die Kindsmutter Anzeige wegen Körperverletzung und Misshandlung gegen den Vater gestellt. Das Jugendamt hat das Kind in Obhut genommen, dem Vater übergeben und den Umgang für die Mutter wiederum ausgeschlossen. Es wurde dann aufgrund weiterer Vorfälle sogar Annäherungsverbot für die Mutter ausgesprochen.

Das OLG hat einen zeitlich befristeten Umgangsausschluss bestätigt, hat gegen die Mutter ein Ordnungsgeld festgelegt, im Beschluss des OLG fand sich nichts zu einem Näherungsverbot. Die Anhörungsprüfung der Mutter wurde vom OLG zurückgewiesen, hiergegen hat die Mutter Verfassungsbeschwerde eingelegt wegen Verletzung des Elterngrundrechtes.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, da sie nach Ansicht des Verfassungsgerichtes keine Aussicht auf Erfolg hat. In den Leitsätzen wird klar festgehalten, dass sich aus einem Umgangsausschluss mit ausreichender Bestimmtheit ergibt, dass jede Form der Kontaktaufnahme untersagt ist. Etwas sehr spitzfindig ist die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Unterscheidung zwischen Kontaktaufnahme und Annäherung. Die Annäherung sei rechtlich nicht zu beanstanden, sondern erst wenn eine konkrete Kontaktaufnahme zum Kind erfolgt.

Durch die Entscheidung des BGH vom 21.02.2024, NZFam 2024 S. 689, ist für Umgangsregelungen geklärt, dass ohne ein in der Entscheidung oder Regelung aufgenommenes Verbot der Kontaktaufnahme außerhalb der geregelten Umgangszeiten mangels Bestimmtheit nicht mit Ordnungsmitteln belegt werden kann. Auch das erscheint dem Verfasser sehr konstruiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich wohl der überwiegenden Ansicht angeschlossen, dass sich bereits aus einem angeordneten und nicht gesondert eingeschränkten Umgangsausschluss ergibt, dass während seiner Dauer jedwede Form der Kontaktaufnahme mit dem Kind untersagt ist. Es kommt letztendlich auf eine verständige und

objektive Betrachtung an, so dass diese Auslegung geboten ist. Nicht umfasst ist unter dem Begriff der Kontaktaufnahme das Nähern zu Orten wie z.B. dem Kindergarten oder der Wohnung, da damit noch kein Kontakt verbunden ist. Ein derartiges Näherungsverbot könnte jedoch nach §1684 Abs. 4 Satz 2 BGB, wenn aus Kindgefährdungsgründen angezeigt ausgesprochen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Umgangsausschluss zugleich das vollstreckungsfähige Gebot, sich jeder Form von Kontaktaufnahme zum Kind zu enthalten, beinhaltet, nicht umfasst ist die bloße Annäherung. Diese Unterscheidung wird in der Praxis zu Streitpunkten führen. Verbotene Kontaktaufnahme wird erst dann vorliegen, wenn derjenige der ein Kontaktverbot hat, sich an einem Ort beliebiger Art aufhält (auch in der Nähe der Wohnung des Kindes z.B.) und es dann zu einer zufälligen Begegnung mit dem Kind kommt und sich dann nicht entfernt, sondern z.B. durch Winken oder Rufen des Namens des Kindes aktiv Kontakt aufnimmt.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung, dass ein Familiengericht einen Umgangsausschluss nicht im Einzelnen konkretisieren muss, damit bei Kontaktaufnahme dieser hinreichend bestimmt und vollstreckbar ist. Falls kindswohlgefährdendes „Abpassen“ des Kindes zu befürchten steht – wie häufig – sollte zusätzlich auch ein Näherungsverbot ausgesprochen werden, auch wenn eine Rechtsgrundlage streitig ist. Der Warnhinweis in einer Umgangsregelung mit Androhung von Ordnungsgeldern gem. § 89 FamFG sollte auch ein Näherungsverbot beinhalten.

Trennungsunterhalt

BGH, Beschluss vom 05.02.2025 – Az.
XII ZB 187/24 – § 1360 a Abs. 4 BGB

FamRZ 2025, Seite 671 / FF 2025,
Seite 236 / NZFam 2025 Seite 542

Die zwischen getrenntlebenden Ehegatten bestehende Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenvorschusses erstreckt sich nicht auf die Kosten einer vor- oder außergerichtlichen Rechtsberatung oder Vertretung.



Die Ehefrau (mit 3 Kindern) hat sich vorgerichtlich über die Trennungsfolgen rechtsanwaltschaftlich beraten lassen. Sodann erfolgte außergerichtliche Aufforderung zur Zahlung von Trennungsunterhalt u. a., gleichzeitig wurden aus einem Gegenstandswert von 20.000 € Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. ca. 1.300 € geltend gemacht. Diese hat der Ehemann nicht bezahlt, woraufhin die Ehefrau diesen Betrag als Verfahrenskostenvorschuss gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB geltend gemacht hat, hilfsweise gestützt auf einen unterhaltsrechtlichen Sonderbedarf.

Das AG hat dem Antrag auf Zahlung der 1.300 € stattgegeben. Das OLG hat diese

Entscheidung des AG bestätigt und die Auffassung vertreten, dass diese Rechtsanwaltsgebühren unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB vom Ehemann zu bezahlen sind. Dies wird damit begründet, dass dem mittellosen Ehegatten die Möglichkeit eröffnet sein muss, die aus der Trennung herrührenden Ansprüche gegen den Anderen geltend zu machen, ohne die Kosten auf die Allgemeinheit (Beratungshilfe) abzuwälzen. Unter den „Kosten des Rechtsstreits“ im Gesetz sind auch diese vorgerichtlichen Kosten gemeint.

Der BGH hat dem eine **Absage** erteilt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss nur für gerichtliche Verfahren gilt und außergerichtlich auf die Beratungshilfe zu verweisen ist. Der BGH begründet seine Entscheidung umfangreich mit dem Gesetzeswortlaut, mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und verweist darauf, dass diese Vorschrift eben nicht analogiefähig ist. Auch besteht kein Anspruch unter dem Gesichtspunkt eines unterhaltsrechtlichen Sonderbedarfs, weil rechtsanwaltschaftliche Aufwendungen nicht zum allgemeinen Lebensbedarf gehören, für dessen Deckung der Unterhaltspflichtige aufzukommen hätte (BGH, FamRZ 1990, Seite 280). Dies gilt eben nur für den im Gesetz normierten Verfahrenskostenvorschuss für gerichtliche Verfahren.

In allen drei genannten Veröffentlichungen (siehe oben) erfolgten Anmerkungen und Kommentierungen von anderweitigen OLG-Richtern, die allesamt die Entscheidung als „richtig“ kommentieren. Es wird darauf verwiesen, dass nur unter Verzugsgesichtspunkten die vollen Kosten eines vorgerichtlichen Rechtsanwalts durchsetzbar wären, wobei hier das praktische Problem besteht, dass kaum ein Unterhaltsberechtigter im Vorfeld in der Lage ist, ohne juristischen Beistand wirksam den Unterhaltspflichtigen und Anspruchsgegner „in Verzug zu setzen“. Denn auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gibt es material-rechtliche Hürden, die der juristische Laie häufig nicht kennt. So ist z. B. ein Vorschussanspruch auch für ein juristisches Verfahren dann nicht möglich, wenn der Unterhalt nach der sogenannten Quote, d. h. nach dem Halbteilungsgrundsatz wie üblich berechnet wird, dadurch eine zusätzliche Zahlung eines Vorschusses der Halbteilungsgrundsatz missachtet wäre, da über den Unterhalt dann die Hälfteilung stattfindet und somit kein Platz mehr für einen „Sonderbedarf“ für den Unterhaltsberechtigten besteht. Auf der anderen Seite stößt der Verweis auf die staatliche Beratungshilfe im vorgerichtlichen Bereich bei entsprechenden schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen auf Probleme, da die vorgerichtlichen Beratungshilfegebühren für einen Rechtsanwalt derart gering sind, dass es Schwierigkeiten bereitet einen Rechtsanwalt zu finden.

Wer dazu noch mehr Informationen haben möchte, möge sich in die Urteilsbesprechungen und Anmerkungen der jeweiligen Richter (siehe oben) einlesen.

Elternunterhalt

BGH, Beschluss vom 22.01.2025 – Az. XII ZB 148/24 – § 1603 Abs. 1 BGB; § 94 Abs. 1a SGB XII

NZFam 2025 Seite 508 /
FamRZ 2025, Seite 853

Zur Bemessung des angemessenen Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen beim Elternunterhalt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 23.10.2024 – XII ZB 6/24 FamRZ 2025 S. 167 ff.).

BGH, Beschluss vom 07.05.2025 – Az. XII ZB 563/24 – § 1603 Abs. 1 BGB; § 94 Abs. 1a SGB XII

nicht veröffentlicht

Zur Bemessung des angemessenen Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen beim Elternunterhalt (im Anschluss an Senatsbeschlüsse BGH vom 23.10.2024, AZ: XII ZB 6/24 = FamRZ 2025, S. 167 und vom 22.01.2025 – AZ: XII ZB 148/24 = FamRZ 2025, S. 853).



Die zwei genannten Entscheidungen liegen auf der Linie der zuletzt ergangenen Entscheidung des BGH vom 23.10.2024, Az. XII ZB 6/24. Alle Entscheidungen zum Elternunterhalt zur Bestimmung des angemessenen Selbstbehalts des unterhaltspflichtigen Kindes stellen fest, dass die familiäre Unterhaltspflicht zu unterscheiden ist von der sozialstaatlich geprägten Grundsicherung und somit unterschiedlich zu bestimmen ist. Die praktischen Auswirkungen sind bereits dargestellt in ISUV-Report Nr. 178, dort Seite 17/18, mit entsprechenden Beispieleberechnungen nach der Auffassung des BGH. In der Entscheidung Az. XII ZB 148/24 vom 22.01.2025 wird z. B. nochmals klargestellt, dass das Einkommen, welches den Mindestselbstbehalt übersteigt, in Höhe von 70 % (und nicht zu 50 %) zu belassen sind (siehe auch Report Nr. 178, Seite 18 oben).

Auch der Selbstbehalt von ca. 2.650 € wird von den weitergehenden BGH-Urteilen bestätigt. Der angemessene Interessenausgleich ergibt sich letztendlich aus dem Zusammenwirken der folgenden drei Faktoren: Unterhaltsrechtlicher Selbstbehalt, Erhöhung des freien Anteils des über den Selbstbehalt hinausgehenden Einkommens und die Möglichkeit der nur anteiligen Haftung bei Vorhandensein von Geschwistern, auch wenn diese sozialrechtlich bei einem Einkommen unter 100.000 € nicht herangezogen werden (aber eben unterhaltsrechtlich).

Abschließend im Anschluss an Report Nr. 178, Seite 17/18 nochmalige Beispieleberechnungen.

Zugrunde gelegt wird der von vielen OLGs und des BGH genannte Sockelselbstbehalt mit 2.650 €. Die alleinstehende Tochter hat Bruttoeinkünfte über 110.000 €. Der ungedeckte Unterhaltsbedarf der in stationärer Pflege befindlichen Mutter bezieht sich auf

800 €. Hieraus errechnet sich grundsätzlich ein Unterhaltsbedarf von 740,40 € unter der Annahme, dass 70 % über dem einzusetzenden Einkommen auch noch der unterhaltspflichtigen Tochter verbleiben:

Bereinigtes Nettoeinkommen

(LStkl. I):	5.118,00 €
<u>Selbstbehalt</u>	<u>2.650,00 €</u>
Bleiben:	2.468,00 €

Einzusetzender Betrag: daraus 30 % 740,40 €

Hat die Mutter auch noch einen alleinstehenden Sohn, dessen Einkommen jährlich nur 98.000 € beträgt und der deswegen nach § 94 Abs. 1a S. 1, 2 nicht in Anspruch genommen werden darf, verringert sich die Unterhaltschuld der Tochter auf 448 €. Bei Lohnsteuerklasse I verfügt der Sohn über ein bereinigtes Nettoeinkommen i. H. von 4.588 € und muss daraus höchstens 581 € einsetzen (4.588 € – 2.650 € = 1.938 €, davon 30 %). Die Haftungsquote der Geschwister ist nach dem Verhältnis ihrer beiden Einkünfte – nach Abzug der vollständigen Selbstbehalte – zu ermitteln:

<u>Ungedeckter Bedarf:</u>	800 €
<u>Einsatzbetrag Tochter</u>	<u>740 €</u>
<u>Einsatzbetrag Sohn</u>	<u>581 €</u>

1.321 €

Anteil Tochter: 56 %	448 €
Anteil Sohn: 44 %	352 €

Ist die Tochter verheiratet und verdient ihr Ehemann 1.800 €, verschieben sich die Haftungsverhältnisse, weil hier vorab der individuelle Familienbedarf zu decken ist:

Nebenrechnung Familienselbstbehalt:

Einkommen Tochter LStkl. IV	5.118 €
Einkommen Schwiegersohn LStkl. IV	1.800 €
= Gesamteinkommen Eheleute	6.918 €

Abzgl. Familiensockelbetrag	
[2.650 € Tochter	
+ 80 % aus 2.650 € (2.120 €)]	4.770 €
	2.148 €

Abzgl. 10 % Haushaltsersparnis =	1.933 €
Daraus 70 %	1.353 €
zzgl. Familiensockelbetrag:	4.770 €
F= amilienselbstbehalt	6.123 €

Anteil Tochter am Familienselbstbehalt:	
74 %:	4.531 €
(5.118 € Tochter + 1.800 € Schwiegersohn = 6.918 €, 5.118 € Tochter = 74 %)	

Ergebnis:

Für Elternunterhalt einsetzbar	587 €
(5.118 € – 4.531 € Anteil Familienselbstbehalt)	

Da der ledige, geringer verdienende Sohn wie gezeigt 581 € aufbringen kann, haften beide Kinder je hälfzig auf den Unterhaltsbedarf ihrer Mutter mit rund 400 €.

Man erkennt, dass Berechnungen doch eher kompliziert sind und gewisse „Unrechtmäßigkeiten“ wohl nicht zu vermeiden sind.

Urteile in Leitsätzen

Ehevertrag

OLG Hamm, Beschluss vom 09.09.2024 – Az. 9 UF 105/22 – §§ 138, 242, 1408 BGB

NZFam 2025 Seite 356

1. Eine objektive Imperfektion liegt vor, wenn die Gesamtschau aller im Ehevertrag enthaltenen Regelungen erkennbar zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des benachteiligten Ehepartners ohne rechtliche Absicherung hinsichtlich Vermögen, Einkommen und Altersvorsorge führt.
2. Eine objektive Imperfektion in diesem Sinne bewirkt nur dann eine Rechtsunwirksamkeit des Ehevertrages, wenn sich in dem unausgewogenen Vertragsinhalt eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehegatten und damit eine Störung der subjektiven Vertragsparität widerspiegelt (subjektive Imperfektion).
3. Die Einseitigkeit der Lastenverteilung auf objektiver Ebene begründet keine tatsächliche Vermutung, sondern lediglich ein gewisses Indiz für eine unterlegene Verhandlungsposition des belasteten Ehegatten.



Die Eheleute heirateten im Jahr 2002. Der Ehevertrag beinhaltet einen Totalverzicht auf alle Scheidungsfolgen. Trotz der Tatsache, dass die Ehefrau erst ein Jahr vor der Hochzeit als Au-Pair nach Deutschland gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden, dass ein subjektives Ungleichgewicht (Disparität) bei Vertragsschluss vorgelegen habe, da aufgrund des beruflichen Werdegangs und der Persönlichkeit der Frau diese sich im Klaren gewesen ist, dass sie vom Ehemann im Fall der Scheidung nichts zu erwarten habe.

Weil das Gesetz keinen unverzichtbaren Mindestgehalt an Scheidungsfolgen kennt, führt auch ein objektives Ungleichgewicht (Totalverzicht) nicht für sich zur Unwirksamkeit des Vertrages. Im letzten Schritt hat das OLG auch im Rahmen der Ausübungskontrolle zum Zeitpunkt der Scheidung festgehalten, dass der Ehemann in diesem Fall die Ehe an sich mit den wirtschaftlich schlechteren Zukunftsperspektiven verlässt.

Diese Entscheidung des OLG Hamm ist ungewöhnlich und als Einzelfall zunächst zu bewerten, in jedem Fall sollte in solchen Fällen die Rechtsprechung des BGH (zuletzt BGH, NZFam 2020, Seite 772) bedacht werden.

Unterhalt

OLG Naumburg, Beschluss vom 29.10.2024 – Az. 4 UF 32/24 – §§ 1601, 1603 BGB

FamRZ 2025, Seite 865 / NZFam 2025, Seite 611

1. Die einmalig staatlich gewährte Energiepreisausprämie gemäß § 112 I EStG ist nicht dem unterhaltspflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, da mit dieser lediglich tatsächlich gestiegene Energiekosten ausgeglichen werden.
2. Dagegen ist die i. H. von 500 € gewährte Inflationsausgleichsprämie, die vom Arbeitgeber freiwillig geleistet wird, ein dem Lohn oder Entgelt zuzuordnender Bezug, der unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen ist. Der einmalige Bezug dieser Leistung ist als Einkommensbestandteil in monatliche Raten umzurechnen.



Dass die Energiepauschale kein Einkommen darstellt, dürfte allgemeine Rechtsauffassung der Gerichte sein. Sinn und Zweck dieser Pauschale, die zwar steuerpflichtig ist, auf die aber keine Sozialversicherungsbeiträge fallen, liege darin, die energiepreisbedingte Mehrbelastung auszugleichen (so schon OLG München, NZFam 2023, Seite 859; andere Ansicht: OLG Hamm, FamRZ 2024, Seite 1202).

Die vom Arbeitsgeber geleistete Inflationsausgleichsprämie ist hingegen Einkommen, auch wenn dahinter der Gedanke steckt, die Folgen von Inflation abzumildern. Da es sich aber um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt, ist es wie Einkommen zu behandeln, da der Arbeitnehmer diesen Betrag auch frei verwenden kann.

Unterhalt

OLG Stuttgart, Beschluss vom 30.01.2025 – Az. 11 UF 117/24 – §§ 1361, 1579 BGB

NZFam 2025, Seite 493 / FF 2025, Seite 252

Der unwahre, hartnäckige Vorwurf sexuellen Kindesmissbrauchs kann zur vollständigen Verwirkung des Anspruchs auf Ehegattenunterhalt führen.



Der unwahre Vorwurf sexuellen Kindesmissbrauchs führt zur vollständigen Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruchs. Die Kindsmutter,

bei der das Kind lebte, hat gegen den Vater hartnäckig den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs des 6 Jahre alten Kindes erhoben. Nach einem umfangreichen gerichtsmedizinischen Gutachten stand zur Überzeugung des Amtsgerichtes und des OLGs fest, dass ein Missbrauch nicht festgestellt werden kann. In einem weiteren (Sorgerechtlichen) Verfahren kommt der Kinder- und Jugendpsychiatrische Gutachter zu dem Ergebnis, dass es keine Belege für einen sexuellen Missbrauch zum Nachteil des Kindes durch den Vater gibt. Das Ermittlungsverfahren gegen den Vater bei der Staatsanwaltschaft wurde eingestellt. Zudem wurde dem Vater die elterliche Sorge übertragen. Trotz dieser – durch Sachverständige untermauerten Feststellungen, dass ein sexueller Missbrauch nicht stattgefunden haben kann – hielt die Kindsmutter auch im Verfahren wegen Getrenntlebendunterhalt beim OLG an ihrem Missbrauchsvorwurf fest.

Das OLG hat klar mitgeteilt, dass der unwahre hartnäckige Vorwurf des sexuellen Missbrauchs so gravierend ist, dass der Unterhaltsausschluss begründet ist. Das OLG hat sogar Rückzahlungsansprüche gegen die Kindsmutter festgelegt. Die Verwirkung des Unterhalts begründet das Gericht mit § 1579 Nr. 7 und Nr. 8 BGB, i.V.m § 1361 Abs. 3 BGB, wegen schwerwiegenderem Fehlverhalten. Andere Gerichte (z.B. OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2023, NJW RR 2014 S. 523 haben sich auf § 1579 Nr. 3 BGB – Verleumdung und Beleidigung – bezogen. Auf was man den Unterhaltsausschluss letztendlich stützt kann dahingestellt werden.

Der Vorwurf sexuellen Kindesmissbrauchs hat gravierende Auswirkungen. Im Ergebnis bleiben nur Verlierer. Der Vater ist zwar vom Ehegattenunterhalt befreit, dies aber um den Preis des immer vakanten und nicht zu beseitigen Verdachts, sich an seinem Kind vergangen zu haben („irgendwas bleibt immer hängen“). Die Mutter hat die Sorge für ihr Kind verloren. Das Kind wird vermutlich unter den Beteiligten das Leidtragendste sein. Zuerst wurde ihm der Vater entzogen und im Haushalt der Mutter als Missbrauchsopfer behandelt um dann einen Kontaktabbruch zur Mutter zu haben. Und dies als sechsjähriges Kind!

Ziel aller Beteiligter, dazu gehören Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Gutachter, muss es sein, Verdachtsmomente auf sexuellen Missbrauch möglichst schnell entweder zu verifizieren oder zu widerlegen, bevor der Verdacht sich verfestigt und auf allen Seiten Schaden anrichtet.

Mehr zum Thema

...finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter www.isuv.de/informationen/urteile



Volljährigenunterhalt

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.08.2024 – Az. 16 WF 45/24 – §§ 1601, 1605 BGB

FamRZ 2025, Seite 858

1. Zum Unterhaltsanspruch des an einer Hochschule immatrikulierten, aber beurlaubten volljährigen Kindes, das seine Eltern auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch nimmt, weil es wegen der Betreuung eigener Kinder an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist und die Mutter der Kinder ebenfalls eine Hochschulausbildung wahrnimmt.
2. Verlangt ein volljähriges gesundes Kind Unterhalt, hat dieses vorrangig durch eine Erwerbstätigkeit für seinen Unterhalt selbst aufzukommen. Eine Bedürftigkeit des Kindes kann sich aber im Fall einer Ausbildung sowie der Betreuung eines eigenen Kindes ergeben.
3. Aufgrund der aus § 1602 I BGB folgenden Eigenverantwortung steht die Immatrikulation an einer Hochschule der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht entgegen, solange eine Beurlaubung vom Studium vorliegt. Hieraus folgt eine gesteigerte Erwerbsverpflichtung, bevor die Eltern des Unterhalt begehrenden (volljährigen) Kindes in Anspruch genommen werden können.



Das volljährige Kind (hat) studiert, lebt mit seiner Lebensgefährtin zusammen und hat mit dieser 2 Kinder. Er ist im 12. Semester an der Universität eingeschrieben, hat sich aber beurlauben lassen. Er vertritt die Auffassung, dass wegen der Betreuung der Kinder er sich zwar beurlauben hat lassen, was aber nicht dazu führe, dass er nicht mehr studiere, er ist ja weiterhin immatrikuliert und im Rahmen der paritätischen Teilung der Kinderbetreuung würde seine Lebensgefährtin studieren, mit der Folge, dass er sich hat beurlauben müssen. Der Unterhaltpflichtige hat eingewandt, Dass aufgrund der durch Corona erzwungenen Digitalisierung auch ein hybrides Studium möglich wäre und eine Beurlaubung dazu führt, dass eben nicht studiert wird und keine Ausbildung vorliegt.

Soweit der Student seinen Unterhaltsanspruch damit begründet, dass er bedürftig sei, hatte er keinen Erfolg. Auch wer immatrikuliert ist, kann sich selbst unterhalten. Es liegt keine zielstrebig betriebene Ausbildung vor. Allein die Tatsache, dass er eigene Kinder betreut, stellt besondere Umstände dar. Nachdem jedoch auch der andere Elternteil zum Unterhalt und der Betreuung der Kinder beitragen kann, ist sicherlich kein voller Unterhalt geschuldet. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit eigener Einkünfte (Mitarbeit etc.), was zumutbar ist, und der Ge-

samtumstände, hat das OLG in dem hier vorliegenden Verfahren auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe dem Volljährigen teilweise Verfahrenskostenhilfe bewilligt, interessant wird es sein, wie dann das Hauptsacheverfahren ausgeht.

Volljährigenunterhalt

OLG Bremen, Beschluss vom 28.11.2024 – Az. 5 UF 23/24 – §§ 242, 1360, 1601 u. a. BGB

NZFam 2025, Seite 353 / FamRZ 2025, Seite 860

1. Es gibt keine verbindliche Höchstdauer eines Studiums, bei deren Überschreitung der Ausbildungsunterhalt zwingend entfällt. Welche Studienzeit im konkreten Fall als angemessen und üblich anzusehen ist, ist vielmehr unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände zu beurteilen. Die Regelstudienzeit, die Förderungshöchstdauer nach § 15a BAföG oder die durchschnittliche Studiendauer können dabei zwar als ungefähre Anhaltspunkte für eine übliche Studiendauer, nicht jedoch zur Begründung einer starren zeitlichen Grenze des Unterhaltsanspruchs herangezogen werden.
2. Das den Ausbildungsunterhaltsanspruch prägende Gegenseitigkeitsprinzip schließt es nicht aus, dass im Einzelfall sechzehn Semester noch als angemessene Dauer für ein Jurastudium angesehen werden können, wenn zwei Auslandssemester absolviert worden sind, das Studium ohne erkennbare „Bummelei“ betrieben und im Alter von 25 Jahren abgeschlossen wird und der unterhaltpflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.



Auch diese Entscheidung zeigt, dass gerade im Unterhaltsrecht häufig der Einzelfall maßgeblich ist. Der Student hat während seines Studiums zwei Auslandssemester absolviert und war durch die Corona-Pandemie in seinen Examensvorbereitungen beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist der Unterhaltpflichtige gutverdienender Universitätsprofessor. Aufgrund des sogenannten Gegenseitigkeitsprinzips ist zwar das Kind gehalten, die Ausbildung zügig durchzuführen, eine starre Obergrenze gibt es nicht. Die Regelstudienzeit beim Jurastudium beläuft sich auf 9/10 Semester, auf der anderen Seite ist die durchschnittlich benötigte Semesterzahl bei 12,6 Semester (Niedersachsen). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände liegt keine nachhaltige Verletzung der Obliegenheit des Studenten, selbst bei 16 Semestern vor, allenfalls „leichtes Versagen“, was zu tolerieren ist. Diese großzügige Betrachtungsweise greift insbesondere deshalb, weil der Vater ein Gutverdiener ist.

Eine ausführliche Kommentierung und Darstellung der Entscheidung findet sich in FamRZ 2025, Seite 860.

Wechselmodell

OLG Braunschweig, Beschluss vom 04.04.2025 – Az. 1 UF 136/24 – §§ 1601, 1605 ff. BGB

1. Bei der Herabgruppierung im Rahmen des Kindesunterhalts wegen umfangreicher Mitbetreuung kann im Wege einer pauschalierenden Schätzung auf die Annahme zurückgegriffen werden, dass eine Mitbetreuung sich auf etwa 45 % der regelbedarfsrelevanten Verbrauchs ausgaben für ein Kind nach § 6 RBEG auswirkt.
2. Bei einer Mitbetreuung von einem Drittel kann eine geschätzte Bedarfsdeckung zu einem Anteil von 15 % angenommen werden.
3. Eine Bedarfsdeckung zu einem Anteil von 15 % rechtfertigt eine Herabgruppierung um drei Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle.



Der Vater betreut die Kinder in einem Anteil von ca. 35 %, also zu etwa einem Drittel. Dem deutlich erweiterten Umgang trägt der BGH (BGH, FamRZ 2014, Seite 917 ff.) dadurch Rechnung, ihn um eine oder mehrere Einkommensgruppen in der Düsseldorfer Tabelle herabzustufen. Bei der Herabgruppierung ist zu berücksichtigen, inwieweit z. B. der mitbetreuende Elternteil in der Betreuungszeit über die Gewährung von Naturalunterhalt den Bedarf des Kindes anteilig deckt. Das OLGwendet hier eine pauschalierte Schätzung an und greift zurück auf das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Modernisierung des Unterhaltsrecht (dargestellt von Heinzel ISUV-Report Nr. 174, Dezember 2023, Seite 7-9). Auf dieser Grundlage errechnet sich bereits bei einem Mitbetreuungsanteil von einem Drittel eine Bedarfsdeckung im Umfang von 15 %. Auf dieser Basis errechnet das OLG eine Herabgruppierung von drei Einkommensgruppen, da der in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesene Kindesunterhalt sich mit jeder Einkommensgruppe um 5 % erhöht ($3 \times 5 = 15\%$). Diese Entscheidung ist sehr interessant, da sie zumindest den Rechtsgedanken des sogenannten Eckpunktepapiers der Ampelkoalition – welches nach dem Regierungswechsel nicht mehr thematisiert ist – aufgreift und teilweise umsetzt. Es bleibt abzuwarten, ob andere Gerichte dem folgen. Eine Rechtsbeschwerde zum BGH wurde nicht zugelassen, da eine Herabstufung bis zum Mindestunterhalt (wie hier) vom BGH schon akzeptiert wurde und im Übrigen der Tatrichter in der Höhe der Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle „frei“ entscheiden kann.

ISUV-Kontaktstellen

Adressen, Kontaktdaten, Informationen zu Veranstaltungen



**ISUV-Bundesgeschäftsstelle
Verbandssitz, Vorstandsbüro & Verwaltung**
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: info@isuv.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Allgäu

Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/489571, allgaeu@isuv.de.

Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

Kontaktstelle Augsburg

Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, bad-herfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine: www.isuv.de) jeweils 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bamberg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr. Beachten Sie bitte: Wir sind noch auf der Suche nach einem geeigneten Veranstaltungsort.

Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172/3937080, berlin@isuv.de. Anja Hagen, Tel. 0171/1775292. Termine und Veranstaltungsort: www.isuv.de.

Kontaktstelle Bielefeld

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de.

Kontaktstelle Bochum/Essen

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Bonn

Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, bonn@isuv.de. Die Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de, oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de. Veranstaltungen um 19 Uhr im Haus der Familie, Kaiserstr. 48, 38100 Braunschweig.

Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/3975349, darmstadt@isuv.de. Vorträge am 3. Freitag im Monat, in der Zeit zwischen 18.30 Uhr und 20.30 Uhr im Kulturzentrum Agora, Erbacher Str. 89, 64287 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtsler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, VHS Dresden, Helbigsdorfer Weg 1, 01169 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf

Detlef Faßbender, Tel. 0160/4711972, Veranstaltungen in der Regel am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, EFA Düsseldorf, Hohenlohestr. 24, 40221 Düsseldorf.

Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurtmain@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda, Info-Treffs: Stadtteilcafe Ostend, Gallasining 30, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Halle (Saale)

Kornelia Jäger, Tel. 0152 59913080, oder halle@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg

Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, hamburg@isuv.de. Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr.

Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/977105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover

Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, hannover@isuv.de.

Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, info@isuv.de.

Kontaktstelle Jena / Erfurt

Claudia Schiffer, Tel. 0176/92346697, Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, erfurt@isuv.de oder jena@isuv.de, Volkshochschule Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena oder Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt.

Kontaktstelle Kaiserslautern

Stephan Forell, Tel. 0151/28588585, kaiserslautern@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim

Melanie Reichert, Tel. 01522/3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de, Veranstaltungen in der VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0176/47648493, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt, 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kiel

Enno Jannichsen, Tel. 0431/90861787, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e. V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Kleve

Michael Klotzbier, Tel. 0151/22132614, kleve@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, 0171/5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Volkshochschule, Hoevelstr. 6, 56073 Koblenz, 19.00 Uhr, Termine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151 47993165, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florast.“, Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leeyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

Kontaktstelle Leipziger

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0160/98418816, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig, Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

Kontaktstelle Ludwigshafen

Prof. Dr. Phillip Erben, Tel. 0911/550478, Ludwigshafen@isuv.de.

Kontaktstelle Magdeburg

Paul Hoffmann, Tel. 01590/6606897, magdeburg@isuv.de. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jeder Veranstaltung Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

Kontaktstelle Marburg/Gießen

Christian Meißner, Tel. 0177/9367595, marburg-giessen@isuv.de, Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898, marburg-gießen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

Kontaktstelle München

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19.00 Uhr, Termine und Veranstaltungsort siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16186 Neuruppin.

Kontaktstelle Nordenham

Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, nordenham@isuv.de. Veranstaltungen meistens am 1. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstr. 8A, 26954 Nordenham.

Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, oldenburg@isuv.de. Vorträge jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Ravensburg

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, ravensburg@isuv.de. Veranstaltungen Mittwochs um 19.00 Uhr bei Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

Kontaktstelle Regensburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, regensburg@isuv.de. Veranstaltungen und Veranstaltungsorte finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7 – 9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0176/52758560, rostock@isuv.de und Manfred Ernst 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 3. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr im Caritasverband, St.-Anthon-Str. 8, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Stendal

Dörthe Schmücker, Tel. 0176/54462494, stendal@isuv.de, aktuelle Veranstaltungen und den Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr, Begegnungsstätte „Bischof-Moser-Haus“, St.-Anthon-Str. 45, 70182 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein

Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861/90972700, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat um 19.30 Uhr im Sailler-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof) 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier.

Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat um 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadt.

Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Die Wiesbaden Stiftung, Mitchensberg 6, 65183 Wiesbaden.

Kontaktstelle Wolfsburg

Peter Dzuba, Tel. 0170/2466768, Manfred Ernst, 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat 19.30 Uhr, Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld, Parkplätze und Straba-Haltestelle vorm Haus.

Es finden noch in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie bei den einzelnen Kontaktstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen

Stand 08/2025

**ISUV-Ratgeber, ISUV-Merkblätter, ISUV-Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung**



Bestelladresse per Post: **ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg**
Für Mitglieder zum halben Preis.

I. ISUV-RATGEBER

		Stand	Preis
1	Die Trennungs- und Scheidungssituation Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A 01/25	7,—
2	Gemeinsam leben ohne Trauschein	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	A 08/25	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (FamFG)	05/23	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	05/23	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—

Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	A 08/25	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A 01/25	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	A 05/25	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	07/23	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	03/24	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A 01/25	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A 01/25	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltpflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—

Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2022/2023	05/23	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	05/23	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	05/23	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	01/24	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	08/23	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

		Stand	Preis
Allgemeines			
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft/Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→ ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→ Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—
→ ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download:	8,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Ehrerecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe	p) Das BAföG
	q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	r) Betreuungsrecht
	s) Patientenverfügung

Alle Preise in €. A = aktualisiert N = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- a) gegen Vorauskasse (Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
- b) online über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

HANS-DIETER SCHMITT – LEBEN MIT ISUV

Vier Jahrzehnte Engagement für Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Veränderung

Als Hans-Dieter Schmitt am 30. April 1984 dem damaligen Verband „Interessen- und Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter und Mütter“ beitrat, konnte er nicht ahnen, dass damit eine über 40-jährige Reise begann – geprägt von Engagement, dem festen Glauben an Gerechtigkeit und dem Anspruch, Familienrecht menschlicher zu gestalten.



Für Veränderung einstehen

Die eigene Lebenskrise – eine drohende Scheidung nach 13 Ehejahren und zwei gemeinsamen Kindern – führten ihn zum ISUV. Ein Tipp seines damaligen Chefs erwies sich als wegweisend. Was folgte, war kein Rückzug in die Resignation, sondern der entschlossene Schritt in die Selbsthilfe – und bald in die aktive Mitgestaltung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen erschienen ihm damals wie heute vielen als

unzureichend, die rechtliche Beratung unbefriedigend. Für Hans-Dieter Schmitt war klar: Hier muss sich etwas ändern.

Ab 1985 setzte er ein Zeichen: Über 100 Schreiben richtete er an Bundestag, Ministerien und Behörden – sachlich, kritisch, konstruktiv. Es war der Beginn einer ehrenamtlichen Laufbahn, die beispielhaft ist.

1987 wurde er Bezirksleiter in Bremen. Monat für Monat organisierte er öffentliche Veranstaltungen mit großem Zulauf – ein Beweis, wie groß der Informationsbedarf in familienrechtlichen Fragen war. 1990 und 1995 präsentierte er den Verband mit einem Infostand in der Bremer Innenstadt. 1995 sprach er zwei Stunden live bei Radio Bremen – als Stimme derer, die im Dickicht von Paragraphen oft alleinstehen.

Sein Engagement blieb nicht un beachtet: 1996 wurde ihm die Ehrenurkunde in Gold überreicht. 2002 widmete ihm der Torfkurier eine ganze Seite – ein Interview, das nicht nur Fakten lieferte, sondern auch den Menschen Hans-Dieter Schmitt sichtbar machte.

Doch damit nicht genug: **2005 wurde er stellvertretender Bundesvorsitzender und Bundesschatzmeister** – ein Amt, das er sechs Jahre lang mit Sorgfalt und Disziplin führte. Unter seiner Ägide wurde die finanzielle Basis des Verbands gesichert – ein Verdienst, der bis heute Bestand hat.

Was ihn stets antrieb? Die Begegnung mit Menschen. Der direkte Kontakt, die Gespräche, das Zuhören, das Weiterhelfen.



„IT wird in meinen Augen niemals den persönlichen – menschlichen Kontakt herstellen können“, sagt er heute. Und man glaubt es ihm sofort.

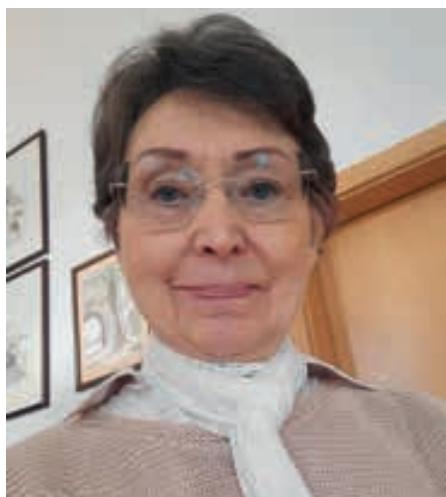
Nach nun 41 Jahren zieht sich Hans-Dieter Schmitt aus der aktiven Arbeit zurück. Er blickt auf ein Leben voller Einsatz für den ISUV zurück und viele Begegnungen mit Menschen, die wie er den Verband nicht als Bühne für Eitelkeiten, sondern als Werkzeug für Veränderung verstanden haben.

Hans-Dieter Schmitt hat den ISUV nicht nur vertreten – er hat ihn gelebt. Sein Name steht für Beharrlichkeit, für Prinzipientreue, für Herzenswärme – und für das leise, aber unüberhörbare Wirken im Hintergrund.

Danke, Hans-Dieter Schmitt, ein persönliches Danke Hans-Dieter

RENATE LENZEN ÜBER 50 JAHRE LEBENSWEG – 15 JAHRE ISUV-MAINZ:

Von der Doppelbelastung zur doppelten Mitgliederzahl



wurde vor fünfzehn Jahren ins Leben gerufen von Dir. Drehen wir zunächst die Zeit fünf Jahrzehnte zurück: Wo standest Du im Jahr 1975 im Leben? Was war Deine familiäre Situation?

Vor genau 50 Jahren wurde mein zweites Kind geboren und dieses Jahr stand ganz im Zeichen dieses jungen Lebens. Als junge Studienrätin z.A. stellte sich mir jetzt die Frage, wie bekomme ich meine berufliche Arbeit, meine beiden Kinder, den Haushalt und die Familie unter einen Hut. Bis zu den großen Ferien, also drei Monate, hatte ich meine Mutter gebeten, mir zu helfen. Dann blieb ich für drei Jahre zu Hause.

War es „normal“, als verheiratete junge Frau mit Kindern gleichzeitig auch einen eigenen verantwortungsvollen Beruf auszuüben? Gab es berufliche Angebote, Möglichkeiten Dir das zu ermöglichen?

Renate, nicht nur feiert ISUV in diesem Jahr fünfzigstes Jubiläum, sondern auch die Kontaktstelle Mainz „jubiliert“. Sie

Es war sehr schwer, einen verantwortungsvollen Beruf zusammen mit den Familiengeschäften zu erledigen. Kindergärten hatten damals nur von 8 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr geöffnet. So blieb mir später nichts anderes übrig, als Kontakt zu einer anderen Mutter mit Kindern im Kindergarten zu aufzunehmen, die meine Kinder vom Kindergarten abholte, betreute und später konnte ich dort mein Kind abholen. Alles gegen Bezahlung wohlgemerkt. Schlimm war es immer, wenn die Kinder mal krank wurden. Dann fiel die Abhol-Variante weg. Man bekam damals ca. fünf bis sechs Kinderbetreuungstage für solche Situationen im Jahr. Wie schnell war das Kontingent verbraucht bei zwei Kindern. Manchmal ging ich mit schlechtem Gewissen zum Unterricht, weil ich den „Großen“ mit acht oder neun Jahren allein und krank zuhause lassen musste.

Wie hast Du es geschafft Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen? Hastest Du Unterstützung, Hilfe seitens Deiner Familie?

Zum Glück hatte ich eine liebe Mutter, die einsprang, wenn es mal eng wurde. Mein damaliger Mann hat sich da fein rausgeholt, denn Kinder und Hausarbeiten waren doch Frauensachen. So viel ich auch mit meinem Mann diskutiert habe, es hat nichts gebracht, außer schlechter Stimmung.

Außerdem wurde man auch noch steuerlich bestraft, denn ich war lange Zeit in der Lohnsteuerklasse 5 und von den damals 1975 ca. 2.600 DM bekam ich ca. 1.500 DM ausbezahlt. Das tat richtig weh. Zeit für Sport, Vereine und Vergnügungen hatte ich leider in meiner Zeit als Hausfrau und Mutter und berufstätige Studienrätin/Oberstudienrätin nicht.

Du hast Geschwister, Schwestern. Wie haben sie diese Lebensaufgaben gestemmt?

Ich hatte noch vier Geschwister, alle verheiratet und die Frauen sind, nachdem Kinder auf die Welt kamen, alle zuhause geblieben und haben sich um Kinder und Haushalt/Familie gekümmert.

Jetzt im Alter tut es meinen weiblichen Familienmitgliedern leid, denn die Rente

fehlt zum großen Teil und sie sind neidisch, dass ich eine gute Altersversorgung habe.

Was war denn vor fünfzehn Jahren, als ISUV-Mainz aus der Taufe gehoben wurde? Wie bist Du Kontakt- bzw. Bezirksstellenleiterin geworden?

Leider habe ich zu meiner Scheidung ISUV noch nicht gekannt. Ich war völlig unbeleckt und habe ein kleines Vermögen für meine Scheidung gezahlt. Alles musste ich mir selbst erarbeiten, sowie teure Literatur in Sachen Scheidung besorgen, sonst wäre die Scheidung noch teurer geworden. Mein Scheidungsanwalt sagte mir nach Abschluss meiner Scheidung, dass er eine gute Idee für meinen Ruhestand habe, nämlich die Leitung der Kontaktstelle Mainz, die neu zu gründen war. Bei einem Gespräch zwischen RA Uhlmann, dem Bundesvorsitzenden Josef Linsler und mir, wurde die Hoffnung ausgedrückt, dass ich zwei Jahre durchhalten möge. Aus diesen zwei Jahren sind am Ende ca. 12 Jahre geworden - und ab und zu helfe ich ja heute noch mit.

Gibt es ein besonderes Highlight, über das Du erzählen kannst?

Bei einem Treffen der Kontaktstellenleiter bekam ich einen wertvollen Gedankenanstoss von Klaus Bednorz, Kontaktstelle Fulda.

Der war Feuer und Flamme für ISUV und der Funke ist bei mir übergesprungen. Da ich die Kontaktstelle mit ca. 40 – 45 Mitgliedern übernommen hatte, die immer weniger wurden, nahm ich die Idee auf, das 5-jährige Jubiläum von ISUV-Mainz groß zu feiern. Unter der Überschrift „ISUV bekannter machen“ knüpfte ich Kontakte zu Lotto Rheinland-Pfalz, zur Mainzer Volksbank und zu einigen mehr, erhielt mehrere satte Spenden und konnte so ein großartiges Programm zu unserem 5-jährigen Jubiläum bieten. So bestellte ich das Galli-Theater mit der Aufführung „Ehekracher“, eine kleine Band spielte in den Pausen, Klaus Bednorz hielt die Laudatio und anschließend gab es einen Umtrunk für ca. 100 Personen, mehr passten nicht in den Drusus-Saal, den ich angemietet hatte. Ich hatte eine Riesenliste an freiwilligen Helfern, die die Feier großartig gestemmt haben. Die Presse berichtete über dieses Ereignis. Und siehe da, die Mitgliederzahlen stiegen in kürzester Zeit auf das Doppelte.

Liebe Renate, vor drei Jahren habe ich nach ordentlicher Übergabephase die Kontaktstelle Mainz übernommen. Für Deinen Langmut meiner Einarbeitung danke ich Dir herzlich und auch für Deine andauernde aktive Unterstützung.

Fragen Eva Berecz-Köster

AUS EIGENER ERFAHRUNG HELFEN:

Warum Michael Klotzbier sich für ISUV stark macht

Wie bist du zum ISUV gekommen?

Als Betroffener durfte ich mich 2019 selbst scheiden lassen. In Fulda bin ich zu einem Info-Abend gegangen und mir wurde geholfen. Der Vortrag eines Anwalts hat Klarheit gebracht. Durch die anderen Betroffenen wurde in mir Zuversicht ausgelöst, dass es andere auch geschafft haben, durch das tiefe Tal der Tränen zu gehen und sich sogar wieder neu zu verlieben. Klaus, der Kontaktstellenleiter in Fulda, war als Freund zu jeder Zeit mit einem offenen Ohr und einer starken Schulter an meiner Seite, so dass ich direkt Mitglied geworden und bis heute geblieben bin. Mittlerweile bin ich sogar schon Kontaktstellenleiter in Kleve am Niederrhein.

Aus welchen Gründen engagierst du dich im ISUV?

Jede 3. Ehe in Deutschland wird geschieden, so dass es eine gesellschaftliche Relevanz für das Thema gibt. Ich möchte Betroffenen helfen, so wie mir bei meiner Scheidung geholfen wurde. Ich möchte über das Thema informieren, dass Menschen, die den Weg in die Trennung wählen, Fehler vermeiden, die ich damals leider noch gemacht habe.

Außerdem möchte ich gerne bei der Modernisierung des Familienrechts in Deutsch-

land mitwirken und dieses gerechter gestalten. Ich freue mich, wenn Paare auf dem Weg der Trennung lieber den kooperativen Scheidungsweg wählen, um Rosenkriege zu vermeiden.

Welche Tätigkeit als Kontaktstellenleiter beim ISUV machst du besonders gerne?

Ich bin seit jeher ein Netzwerker und kommuniziere gerne mit Menschen. Für Menschen, die in einer schwierigen Lebenslage sind, will ich einerseits ein Freund und Helfer sein und andererseits liebe ich es, die Themen des Vereins nach außen zu tragen, mit den Medien, der Volkshochschule sowie dem Anwaltsverein hier in Kleve zu sprechen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kontaktstellen bundesweit schätze ich ebenfalls sehr.

Wo siehst du den ISUV in fünf bis Jahren?

Ich sehe den Verein mit über 10.000 statt aktuell ca. 5.000 Mitgliedern. Eine attraktivere Mitgliedschaft halte ich für sehr wichtig. Ich sehe den ISUV als „Deinen Freund und Helfer in allen Fragen zur FAMILIE“ - in rechtlicher, finanzieller, aber auch emotionaler, psychologischer Hinsicht. Der ISUV als eine Art ADAC, allerdings nicht nur als Pannenhil-



fe bei Trennung und Scheidung, sondern auch als Wegweiser am Beginn der Ehe.

Wie siehst du deine Zukunft im ISUV?

Ich möchte mit meinen Stärken den Verein voranbringen. Dadurch erzielen wir mehr Sichtbarkeit in der Gesellschaft sowie in den Medien. Wir gewinnen strategische Kooperationspartner in der Wirtschaft für den Verein. Ich möchte bei den digitalen Themen mitarbeiten, da ich knapp 20 Jahre Erfahrung im Online-Marketing mitbringe.

Mein Wunsch wäre es, durch eine noch attraktivere Mitgliedschaft die Verweildauer im Verein zu erhöhen, so dass die Mitglieder über ihren Betroffenen-Status hinaus dem Verein verbunden bleiben, weil sie dort Freunde gefunden haben.

Fragen: JL

ISUV-Veranstaltungen

**Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
08/2025 – 12/2025**

Aachen

■ Donnerstag, 18.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennungs- und Scheidungskosten überblicken. Ablauf und Kosten einer Scheidung. Rosenkrieg vermeiden.

Referat: Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 09.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Altersarmut wegen Scheidung. Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist.

Referat: Kiran Tendulkar (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 20.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Was ist mit Wohnung und Haus. Alles rund um die Scheidungsmobilie.

Referat: Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 11.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Schenken, Erben, Steuer sparen Steuertipps und steuerliche Auswirkungen bei Trennung und Scheidung

Referat: Jochen Scheid (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Eleonore Dobiosz, Mobil 0176 30665050, aachen@isuv.de

Allgäu

Wir sind gerade dabei ein **Netzwerk-Allgäu** aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die **Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen**.

Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen Veranstaltungen auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein Team bilden wollen.
- Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten ist ausdrücklich erwünscht.
- Nachgefragt oft: ein **INFOTREFF** oder **STAMMTISCH** für Mitglieder – auch das wäre möglich und hilfreich.
- Das Allgäu ist schön – Bewegung befreit, der gemeinsame Blick vom Gipfel eines Hügels oder Berges verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft einen neuen Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre danach noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.
- Mitglieder und Interessenten werden immer zu Online-Veranstaltungen eingeladen.

Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571, j.linsler@isuv.de, allgaeu@isuv.de

Aschaffenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Augsburg

■ Donnerstag, 25.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Die elterliche Sorge

Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 23.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Richtig vererben – auch in der Patchworkfamilie!

Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 27.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht – das ist neu!

Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter www.isuv.de

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Bad Hersfeld

■ Dienstag, 25.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Silvia Schoenemann (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, bad-hersfeld@isuv.de

Bad Kissingen

■ Montag, 22.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Teilung von Vermögen und Schulden, Versicherungen, Depot, Sparpläne – Tipps zu sinnvollen und gerechten Lösungen

Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 24.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung ja, Scheidung nein – Chancen und Risiken

Referat: Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de, bad-kissingen@isuv.de

Grundsätzliches:

BETRIFFT SCHRIFTLICHE RECHTSAUSKUNFT

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Wer diese Informationsschrift noch nicht besitzt, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (info@isuv.de) auch als Datei anfordern.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostenersenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

Bamberg

■ Dienstag, 23.09.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Mit welchen Kosten muss ich bei Trennung und Scheidung rechnen? Einvernehmliche Scheidung – strittige Scheidung; Prozessieren auf Kosten des Staates: Prozesskosten- und Beratungshilfe

Referat: Ekkehard Nüßlein (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Dienstag, 25.11.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Kindesunterhalt – Erwachsenenunterhalt: Wem bleibt wieviel zum Leben?

Referat: Ekkehard Nüßlein (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Josef Linsler notwendig.

Ort: Beachten Sie bitte wir sind noch auf der Suche nach einem geeigneten, gut erreichbaren Veranstaltungsort

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, bamberg@isuv.de

In Liebe müssen wir Abschied nehmen von

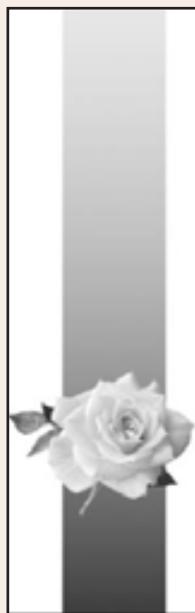
Andreas Zeilinger

† 18.09.1959 „Andi“ † 18.03.2025

Wir sind unendlich traurig werden dich nie vergessen:

Deine Mama Mathilde
Dein Bruder Marcus
Deine Söhne Maximilian, Moritz und Martin und Anverwandte

Trauergottesdienst am Freitag, 28. März 2025, um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche Kemmern mit anschließender Beerdigung am Friedhof. Wir danken für alle Zeichen der Anteilnahme und bitten höflichst von Beileidsbekundungen am Grab Abstand zu nehmen.



Völlig überraschend verstarb der Kontaktstellenleiter der Kontaktstelle Bamberg Andreas Zeilinger. Andreas hat die Kontaktstelle über viele Jahre geprägt und vielen Betroffenen geholfen. Er hinterlässt in Bamberg eine Lücke. Wir danken ihm, wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Bundesvorstand

Bayreuth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Mobil: 0172 3937080, berlin@isuv.de, (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Herzlich Willkommen in der neuen WhatsApp-Community der ISUV-Gruppe „Unterfranken“

Wir haben die neue Community erstellt, um den Mitgliedern eine Plattform anzubieten, Informationen, Meldungen direkt und schneller zu erhalten. Hier kann man sich die verschiedenen Podcasts von ISUV anhören, gemeinsame Aktionen vereinbaren oder sich zu Fahrgemeinschaften verabreden.

Wir laden hierzu die bestehende Gruppe in die Community und danach schließen wir die alte WhatsApp-Gruppe. Im ersten Schritt ändert sich nichts – bis auf die zusätzlichen Möglichkeiten, die in der Gruppe geboten werden. Mit diesem QR-Code geht's weiter:



Braunschweig

■ Donnerstag, 02.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Regelung des Zugewinnausgleichs bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: wird kurzfristig bekannt gegeben

■ Donnerstag, 11.12.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben, verheiratet bleiben? Was ist dabei zu beachten?

Referat: wird kurzfristig bekannt gegeben

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

Ort: Haus der Familie, Kaiserstr. 48, 38100 Braunschweig

Kontakt: Karin Czech-Scharif-Afschar, Mobil: 0163 2220176, braunschweig@isuv.de

Bremen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

ISUV-FORUM: <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

Darmstadt

■ Freitag, 19.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Notarielle Verträge bei der Scheidung

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht), Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ Freitag, 17.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Backup Kindshaftungsrecht – Die Trennungsfamilie

Referat: Agnes Schmidt (Notarin)

■ Freitag, 21.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: INFOTREFF zu Trennung und Scheidung

Referat: ISUV-Aktiviteame

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch notwendig.

Ort: Kulturzentrum Agora, Erbacher Str. 89, 64287 Darmstadt

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 3975349, darmstadt@isuv.de

Dessau

■ Dienstag, 16.09.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Die funktionierende Trennungsfamilie

Referat: Torsten Backes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 18.11.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Hilfe, wir trennen uns! – Wie geht es weiter?

Referat: Heidrun Schulze (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: MGH in den Räumen der VHS, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Paul Hoffmann, Mobil: 01590 6606897, magdeburg@isuv.de

Dillingen/Donau

■ Dienstag, 07.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Richtig vererben – auch in der Patchwork-familie!

Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Stadtsaal Konferenzraum I (Eingang links neben dem Haupteingang), Adolf-Kolping-Platz 1, 89407 Dillingen

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Dortmund

■ Montag, 01.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung; Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: wird noch bekannt gegeben

■ Montag, 03.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Referat: wird noch bekannt gegeben

Ort: Volkshochschule Dortmund, Kampstr. 47, 44137 Dortmund

Kontakt: Klaus Bednorz, Mobil: 0178 2080898, dortmund@isuv.de

Dresden

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil: 0178 2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Düsseldorf

■ Donnerstag, 25.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: wird noch bekannt gegeben

■ Donnerstag, 27.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: wird noch bekannt gegeben

Ort: EFA Düsseldorf, Hohenzollernstr. 24, 40221 Düsseldorf

Kontakt: Detlef Faßbender, Mobil: 0160 4711972, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, Mobil: 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

■ Donnerstag, 18.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Was muss ich beachten?

Referat: ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin

■ Donnerstag, 16.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung/Scheidung – Geht das auch ohne Streit?

Referat: ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin

■ Freitag, 21.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Präsenz: Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung

Referat: ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin

Ort: Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg

Kontakt: Yvonne Junghans, Mobil: 01522 9531444, freiburg@isuv.de

Fulda

■ Dienstag, 16.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Rosalie Wehner (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht), Andreas Wehner (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, Mediator)

■ Dienstag, 21.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung – Mediation und „Cooperative Praxis“

Referat: Dorothée Hauck-Hiersch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin), Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

■ Dienstag, 18.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern – Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.

Referat: Marzena Kowalski-Zimmer (M.A. Diplom-Sozialpädagogin), Kerstin Neumann (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Dienstag, 02.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

Referat: Katharina Glawe (Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Klaus Bednorz notwendig.

Ort: VHS Fulda, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda

TERMINE für den regelmäßigen INFOTREFF um 19.30 Uhr: 02.09., 07.10., 04.11. und 16.12.2025

Ort: Stadtteilcafe Ostend, Gallasiring 30, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil: 0178 2080898, fulda@isuv.de

ISUV erstmals bei Ehrenamtsmesse in Gelnhausen: Mehr Sichtbarkeit im Main-Kinzig-Kreis

Der „Marktplatz für bürgerschaftliches Engagement“, organisiert von der Ehrenamtsagentur des Main-Kinzig-Kreises, ging am 29. März bereits in die dritte Runde. Mehr als 40 Vereine präsentierten im Bürgerportal ihre Arbeit – erstmals auch der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV).

Neben Infoständen bot die Messe ein „Speed Dating“ an, bei dem Interessierten in kurzen Gesprächen mehr über mögliche Tätigkeiten in Vereinen erfuhren. „Menschen, die sich für ein Ehrenamt interessieren, aber noch nicht wissen, was zu ihnen passt, finden hier Anregungen und Gesprächspartner“, warb Landrat Thorsten Stolz (SPD) im Vorfeld.

Am ISUV-Stand informierten Dieter Zentgraf, Ursula Busta, Gertrud Schmidt, Dietmar und Klaus Bednorz nicht nur Besucherinnen und Besucher, sondern auch prominente Gäste: Landrat Stolz erhielt einen Einblick in die deutschlandweiten Aktivitäten des Verbands. Für CDU-Politiker Dr. Peter Tauber ist ISUV kein Unbekannter – er hatte bereits vor zwei Jahren auf der Bundesdelegiertenversammlung einen Vortrag gehalten.

„Solche Veranstaltungen tragen dazu bei, unsere Arbeit und Anliegen noch bekannter zu machen“, betonte ISUV-Kontaktstellenleiter Klaus Bednorz. Dank des engagierten Teams hat sich der Verband in Gelnhausen wirkungsvoll präsentiert.
Ludger Urban





Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



Sie können uns unterstützen
durch Teilen, einen Like, Folgen...



Jena

■ Mittwoch, 12.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern. Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.

Referat: wird noch bekannt gegeben

Ort: VHS Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena und VHS Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Kontakt: Claudia Schiffer, Mobil: 0176 92346697 oder Steffan Schwerin, Tel. 03641 801257, erfurt@isuv.de oder jena@isuv.de

Kaiserslautern

■ Dienstag, 09.09.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: wird noch bekannt gegeben

■ Dienstag, 11.11.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Kostenfallen Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: wird noch bekannt gegeben

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zum Veranstaltungstag (12 Uhr) per E-Mail bei Stephan Forell notwendig.

Kontakt: Stephan Forell, Mobil: 0151 28588585, kaiserslautern@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

■ Dienstag, 16.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Was Patchwork-Paaren das Leben erschwert

Referat: Susanne Gütschow (Paarcoach mit Hut!)

■ Dienstag, 14.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen nach neuestem Stand der Rechtsprechung

Referat: Rechtsanwältin/-anwalt für Familienrecht

■ Dienstag, 11.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Die Teilung der Rente bei der Scheidung

Referat: Markus Vogts (Rentenberater, Karlsruhe)

Ort: Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

Kontakt: Melanie Reichert, Mobil: 01522 3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de

Halberstadt

■ Mittwoch, 05.11.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Das Scheidungsverfahren: Ablauf und Kosten

Referat: Ines Krasemann (Fachanwältin für Familiengericht, ISUV-Kontaktanwältin)

Ort: KVHS Harz, Theaterstr. 6, 38820 Halberstadt

Kontakt: Paul Hoffmann, Mobil: 01590 6606897,

magdeburg@isuv.de oder Birgit Tiede, Mobil: 0178 7140849, b.tiede@isuv.de

Halle (Saale)

■ Dienstag, 23.09.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Vermögenssteilung und Immobilie bei Trennung/Scheidung

Referat: Rechtsanwalt

■ Montag, 17.11.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Wenn Eltern sich trennen – Kindesunterhalt, Umgangsregelungen, Sorgerecht

Referat: Rechtsanwältin und Verfahrensbeistandin

Ort: ESG Evangelische Studierendengemeinde

Halle, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Kornelia Jäger, Mobil: 0152 59913080, halle@isuv.de

Hamburg

■ Donnerstag, 25.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Unterhaltsvorschuss – Unterhaltpflicht

Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ Donnerstag, 20.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Ich muss als Student / Auszubildender Unterhalt für mein Kind zahlen? Hilft mir Wohngeld oder Bürgergeld weiter?

Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Gordon Vett notwendig.

Ort: Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

Kontakt: Gordon Vett, Mobil: 0177 4743661, hamburg@isuv.de

Hamm

■ Mittwoch, 17.09.25, 19:00 Uhr – Online

Thema: Aktuelle Tipps und rechtliche Hinweise bei Trennung und Scheidung!

Referat: Ralf Schlaap (Rechtsanwalt)

■ Mittwoch, 29.10.25, 19:00 Uhr – Online

Thema: Kindesunterhalt für minder- und volljährige Kinder

Referat: Ralf Schlaap (Rechtsanwalt)

■ Mittwoch, 19.11.25, 19:00 Uhr – Online

Thema: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Referat: Dr. jur. Andrea Martin

Im Dezember findet keine Veranstaltung statt.

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hannover

■ Donnerstag, 04.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung: Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Familienrecht

■ Donnerstag, 06.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Trennungs-, Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Familienrecht

Ort: Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldseestraße 100, 30177 Hannover

Kontakt: Gunnar Geißler, Mobil: 0151 21791119, hannover@isuv.de

Heilbronn

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen.
Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

Kontakt: Klaus Bednorz, Mobil: 0178 2080898, k.bednorz@isuv.de

Jena / Erfurt

Erfurt

■ Mittwoch, 10.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kostenfallen Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu

Referat: wird noch bekannt gegeben

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte / ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

 Anzeige

ALLES GEREGET?

Beschäftigen Sie sich gerade mit Ihrem Testament?

Wenn wir Ihnen helfen konnten und Sie hinter unseren Zielen stehen, möchten Sie ISUV vielleicht unterstützen: Dabei, auch weiterhin Menschen helfen zu können, und dabei, ein gerechteres Familienrecht zu erwirken, vor allem im Interesse der Kinder, auch wenn Sie eines Tages nicht mehr sind.

Sprechen Sie uns an und erfahren Sie, wie Sie Ihr Erbe in tatkräftige Hände legen können, die es in Ihrem Sinne einsetzen.

Der ISUV e.V. ist unabhängig, bundesweit organisiert und als gemeinnützig anerkannt.

ISUV
e.V.
Interessenverband
Unterhalt und Familienrecht

Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jeder weitere Betrag hilft uns und allen im Verband ehrenamtlich Engagierten, für Sie und unsere Ziele zu kämpfen.

Hier erfahren Sie mehr: 

Kassel

Dienstag, 09.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Ehe/Partnerschaft in der Krise. Wie geht es weiter? Welche wichtigen Rechte und Pflichten sollten Betroffene kennen uns was ist zu bedenken?

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

Dienstag, 14.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Wie geht es weiter mit den Kindern nach der Trennung/Scheidung? Elterliche Sorge und Umgang. Unterhaltsfragen. Urlaub, Ausweis, Impfungen, Wochenenden.

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentümerrecht)

Dienstag, 11.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Rund um den Kindes- und Ehegattenunterhalt, von der Leistungsfähigkeit über die Dauer bis hin zu Vollstreckungsmöglichkeiten

Referat: Claudia Hüstebeck (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Dienstag, 09.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentümerrecht)

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil: 0176 47648493, kassel@isuv.de

Kiel

Donnerstag, 11.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung und Scheidung – wie werden Vermögen, Schulden, Haus und Renten aufgeteilt?

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Donnerstag, 09.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Auswirkungen von Trennung und Scheidung (auch) aus steuerlicher Sicht / Tipps zur Steuererklärung für Getrenntlebende und Geschiedene

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Donnerstag, 13.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen für Kinder und junge Erwachsene (Angebote des Jugendamtes) / Vaterschaftsanerkennung

Donnerstag, 11.12.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein – rechtliche Risiken, Vorteile und Folgen

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Enno Jannichsen, Tel. 0431 90861787, kiel@isuv.de

Kleve

Dienstag, 09.09.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: wird noch bekannt gegeben

Dienstag, 11.11.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Kostenfallen Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: wird noch bekannt gegeben

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zum Veranstaltungstag (12 Uhr) per E-Mail bei Michael Klotzbier notwendig.

Kontakt: Michael Klotzbier, Mobil: 0151 22132614, klev@isuv.de

Koblenz

Montag, 29.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Scheidung, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Heike Pleuger (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Montag, 27.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten.

Referat: Karsten Prehn (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

Montag, 24.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung, Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht, Mietrecht- und Wohnungseigentumsrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Volkshochschule Koblenz, Hoevelstr. 6, 56073 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil: 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln

Mittwoch, 03.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Notwendige und erfolgreiche rechtliche Maßnahmen der Hilfe und der Neuorientierung

Referat: Andreas Klug (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht; Mediator)

Mittwoch, 01.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Vom Liebes-Glück zum Scheidungs-Krieg! Ratschläge für rechtlich angemessene und hilfreiche Lösungen für alle Betroffenen

Referat: Klaus Richter (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte / ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahren ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

■ Montag, 03.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Das Ehescheidungs-Verfahren: Voraussetzungen, Maßnahmen, rechtliche und weitere Folgen für die Betroffenen

Referat: Andreas Klug (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht; Mediator)

■ Mittwoch, 03.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner geht? Vorschläge für hilfreiche, faire und korrekte Regelungen für Partner und Kinder.

Referat: Klaus Richter (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder Mobil: 0151 12114495, koein@isuv.de

Krefeld

■ Donnerstag, 04.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Was beim Scheidungsantrag beachtet werden sollte

Referat: Katja Bast (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 09.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Thema wird noch bekannt gegeben

■ Donnerstag, 06.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Thema wird noch bekannt gegeben

■ Donnerstag, 04.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Thema wird noch bekannt gegeben

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil: 0171 9381920, krefeld@isuv.de

Lauterbach-Alsfeld

Alsfeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Lauterbach

■ Dienstag, 28.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Daniela Elger (Fachanwältin für Familien- und Strafrecht)

Ort: VHS-Vogelsbergkreis, Obergasse 44 (Gebäude Alter Esel), Raum 18, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil: 0152 26592859, lauterbach@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil: 0178 2080898, fulda@isuv.de

Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Leipzig: Heike Dieterle, Mobil: 0160 98418816, leipzig@isuv.de

Südwest – Ludwigshafen

■ Dienstag, 21.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Hilfe durch Beratungsstellen bei Trennung und Scheidung, Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern – Ludwigshafen stellt sich vor
Referat: Frau Ellessen, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

■ Dienstag, 18.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: CLP-Kooperative Praxis bei Trennung und Scheidung. Wie kann Miteinander statt Gegeneinander funktionieren?

Referat: Reinhart Enßlin (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: VHS Ludwigshafen, Bürgerhof, 67059 Ludwigshafen

Kontakt: Prof. Dr. Phillip Erben, Mobil: 0176 41023526, luwigshafen@isuv.de

Magdeburg

■ Donnerstag, 18.09.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Die Hilfen des Jugendamts: Unterhaltsberechnung, Beistandschaft, Beratung

Referat: Jugendamt Magdeburg

■ Montag, 29.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung ohne Scheidung – Vorteile und Risiken

Referat: Gertrud Oertwig (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 08.10.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung: Fehler vermeiden und Geld + Nerven sparen

Referat: Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Montag, 03.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Zicke Zacke Trennungskacke: Wie Kinder da durchkommen

Referat: Janine Neubauer (Familientherapeutin und Coach)

■ Donnerstag, 06.11.2025, 18:00 Uhr – Online

Thema: Ehe aus – was bleibt von Vermögen, Erbe, Haus?

Referat: Wolfgang Höwing (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 08.12.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trauerarbeit und Neuanfang nach Trennung
Referat: Trauerbegleiterin

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

Ort Vorträge: Paritätisches Bildungswerk, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

TERMINE für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 16:30 Uhr: 26.09.2025 und 19.11.2025

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

Kontakt: Paul Hoffmann, Mobil: 01590 6606897, magdeburg@isuv.de oder Birgit Tiede, Mobil: 0178 7140849, b.tiede@isuv.de

Hotel Mama

Menschen in Deutschland verlassen ihr Elternhaus im EU-Vergleich eher früh. Mit durchschnittlich 23,9 Jahren zogen junge Menschen hierzulande im Jahr 2024 aus dem elterlichen Haushalt aus. Das teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis von Berechnungen der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit. Im Durchschnitt aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) lag das durchschnittliche Alter bei Auszug mit 26,2 Jahren deutlich höher. Dabei lassen sich in allen EU-Staaten die Männer im Schnitt mehr Zeit für den Auszug als die Frauen. In Deutschland beträgt der Unterschied im Durchschnittsalter anderthalb Jahre: Während Frauen mit durchschnittlich 23,1 Jahren auszogen, taten Männer dies mit 24,6 Jahren. JL

Mainz

■ Donnerstag, 18.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben ohne Scheidung!

Referat: Armin Trautmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

■ Donnerstag, 23.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Steuerliche Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqlUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



**Sie können uns unterstützen
durch Teilen, einen Like, Folgen...**

■ Donnerstag, 13.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz
Thema: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Unterhalt
Referat: Jörg Klepsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 04.12.2025, 19:00 Uhr – Präsenz
Thema: Nur für Mitglieder: Fragen Sie den ISUV-Kontaktanwalt!

Ort: AWO Begegnungsstätte Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Eva Berecz-Köster, Tel. 06138 6491, mainz@isuv.de

Marburg/Gießen

■ Mittwoch, 17.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten.
Referat: Jochen Dilcher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht)

■ Mittwoch, 22.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz
Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

Referat: Diana Cosic (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Mittwoch, 19.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

Referat: Nadine Eschen (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: DRK-Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)

Kontakt: Christian Meiβner, Mobil: 0177 9367595, marburg-giessen@isuv.de

München

■ Donnerstag, 18.09.2025, 19:00 Uhr – Online
Thema: Trennung: Vermögensausgleich – Zugewinnausgleich: Was bleibt Mein, was ist Dein – wie wird geteilt?
Referat: Sonja Sattler (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht)

■ Donnerstag, 16.10.2025, 19:00 Uhr – Online
Thema: Trennung – was kann ich in einer Scheidungsvereinbarung einvernehmlich regeln? Wann brauche ich einen Notar? Was muss das Gericht regeln?

Referat: Anja Kollmann (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ Donnerstag, 20.11.2025, 19:00 Uhr – Online
Thema: Scheidung oder reicht auch die Trennung? Vorteile – Nachteile – Fallstrick



Auch hier erreichen Sie ISUV:

PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqIUdNt86FsZR>

FACEBOOK:

https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE

INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...

Referat: wird noch bekannt gegeben

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail muenchen@isuv.de notwendig.

Kontakt: Josef Linsler, Mobil: 0170 4589571, muenchen@isuv.de

Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, neuruppin@isuv.de

Nordenham

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel.: 04455 948578, Mobil: 0157 73291100, nordenham@isuv.de

Nürnberg

■ Dienstag, 09.09.2025, 19:00 Uhr- Präsenz

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: wird noch bekannt gegeben

■ Dienstag, 14.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Informationen zum Umgangs- und Sorgerecht bei gemeinsamen Kindern.

Referat: wird noch bekannt gegeben

■ Dienstag, 11.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – von Anfang an richtig handeln

Referat: wird noch bekannt gegeben

■ Dienstag, 09.12.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Austausch mit Betroffenen für Betroffene

Referat: wird noch bekannt gegeben

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH und **ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Ein geladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder

Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil: 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

Oldenburg

■ Dienstag, 28.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Einvernehmliche Lösungen bei Trennung und Scheidung – Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?

Referat: Brigitte Neidhardt (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin)

Ort: Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn

Kontakt: Anna Freitag, Mobil: 0151 74443213, oldenburg@isuv.de

Ravensburg

■ Mittwoch, 24.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ehevertrag und Scheidungsfolgenvereinbarung – Gut vorgesorgt spart Geld und Nerven

Referat: Rechtsassessor und Mediator

■ Mittwoch, 08.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Immobilie, Erbe, Vermögen – Der Zugewinnausgleich bei Scheidung

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte / ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

■ Freitag, 10.10.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Teilung der Renten und Pensionen bei Scheidung

Referat: Rechtsassessor

■ Montag, 13.10.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Die Ermittlung des Einkommens für Unterhaltsberechnungen

Referat: Fachanwältin für Familienrecht

■ Mittwoch, 05.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

■ Mittwoch, 19.11.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was wird mit dem Haus?

Referat: Fachanwalt für Familienrecht

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

Ort: Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

Kontakt: Manfred Ernst, Mobil: 0170 5484542, ravensburg@isuv.de

Regensburg

■ Donnerstag, 18.09.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: ISUV-Mitglieder fragen – ISUV Kontaktanwalt antwortet

Referat: Rainer-Michael Rößler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 13.11.2025, 19:00 Uhr – Online

Thema: Trennung mit Trennungsvereinbarung oder muss es eine Scheidung sein?

Referat: Rainer-Michael Rößler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail regensburg@isuv.de notwendig.

Kontakt: Josef Linsler, Mobil: 0170 4589571, regensburg@isuv.de

Reutlingen

■ Donnerstag, 25.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

■ Donnerstag, 16.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Immobilien bei Trennung und Scheidung – Streitpunkte verständlich dargestellt

■ Donnerstag, 20.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Wer zahlt an wen, wie viel und wie lange

■ Donnerstag, 11.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Rostock

■ Montag, 06.10.2025, 18:30 Uhr – Präsenz

Thema: Trennung und Scheidung. Das Kindeswohl im Blick. Sorgerecht. Umgangsrecht der Eltern/Großeltern.

Referat: Malte Rüther (Rechtsanwalt)

■ Montag, 17.11.2025, 18:30 Uhr – Präsenz

Thema: Ehe und Partnerschaft – Unterhaltsansprüche nach Trennung und Scheidung. Trennungs-, Nachehelicher und Kindesunterhalt

Referat: Amrei Schäning (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Dagmar Wendt, Mobil: 0176 52758560, rostock@isuv.de

Rottenburg am Neckar

■ Donnerstag, 09.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)



■ Mittwoch, 26.11.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Unterhalt für Schüler, Azubis, Studierende

Referat: Simone Alpers (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Paul Hoffmann, Mobil: 01590 6606897, magdeburg@isuv.de oder Birgit Tiede, Mobil: 0178 7140849, b.tiede@isuv.de

Schweinfurt

■ Mittwoch, 17.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Kindesunterhalt über das Jugendamt, Jugendamt-Urkunden: Möglichkeiten und Gefahren

Referat: Sigrid Schäd (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 15.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Sinnvoll Erben und Vererben: Grundstrukturen des Erbrechts, Trennung und Scheidung, erbrechtliche Lösungen – Erbschaftssteuer im Blick

Referat: Thomas Wolfrum (Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, zertifizierter Testamentsvolstrecker DVEV, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Mittwoch, 19.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Ist die Ehe noch zu retten? Wann muss ich loslassen? Loslassen, wie geht das? Familienrecht in der Trennungssituation

Referat: Jutta Schneider-Leibold (Beratungsstelle für Ehe-Familien- und Lebensfragen, Dipl. Sozialpädagogin, Familientherapeutin), Christiane Wagner-Schmid (Beratungsstelle für Ehe-Familien- und Lebensfragen, Dipl. Pädagogin, Familientherapeutin)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Caritasverband „Casa Vielfalt“, Raum „Weitblick“, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, schweinfurt@isuv.de

Stendal

■ Dienstag, 09.09.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben. Vor- und Nachteile

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Verfahrensbeistand

■ Dienstag, 25.11.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Vermögensteilung und Immobilie bei Trennung und Scheidung

Referat: Fachanwalt für Familienrecht und Verfahrensbeistand

Ort: MGH Stendal, Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 4, 39576 Stendal

Kontakt: Dörthe Schmücker, Mobil: 0176 54462494, stendal@isuv.de

Stuttgart

■ Montag, 29.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Erben, Vererben und Vorsorgevollmachten bei Trennung und Scheidung: Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ Montag, 27.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Alles gut oder dringender Handlungsbedarf

■ Montag, 24.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Schönebeck

■ Mittwoch, 10.09.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Trauung, Trennung, Scheidung?

Referat: Jan Holm Hansen (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte / ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

■ Montag, 15.12.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

Thema: Kinder bei Trennung und Scheidung – Was gilt für das Sorgerecht, das Umgangsrecht oder den Kindesunterhalt

Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Begegnungsstätte Bischof-Moser-Haus, Wagnerstr. 45, 70182 Stuttgart

Kontakt: Ulrich Link, Mobil: 0157 37532827, stuttgart@isuv.de

Traunstein

■ Donnerstag, 09.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Kinder bei Trennung und Scheidung: Das Kindeswohl im Blick. Sorgerecht. Umgangsrecht der Eltern/Großeltern.

Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 04.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Zugewinnausgleich und sonstige Vermögensaufteilung: Was Ihnen bei der Scheidung zusteht

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861 90972700, traunstein@isuv.de

Trier

■ Mittwoch, 10.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Unromantisch aber nützlich – der Ehe- oder Partnervertrag, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

Referat: Hanna Kullmann (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ Mittwoch, 08.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Die einvernehmliche Scheidung ohne Rosenkrieg – wie schaffen wir das? Mediation/Kooperative Praxis und Scheidungsfolgenvereinbarungen

Referat: Anja Ruland (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ Mittwoch, 12.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Was kostet meine Scheidung? Auf diese Kostenfallen sollten Sie bei einer Trennung und Scheidung achten!

Referat: Lisa-Marie Assmus (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

Ort: vhs im Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856223, Mobil: 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen

■ Donnerstag, 18.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

■ Donnerstag, 02.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

■ Donnerstag, 06.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ Donnerstag, 04.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung – Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrlstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm

■ Donnerstag, 23.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt: Wie setze ich Unterhaltsansprüche durch?

Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 13.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Die Ehe im Vergleich zur Nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft – welche Vor- und Nachteile gibt es?

Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)



Der ISUV e.V. ist unabhängig, bundesweit organisiert und als gemeinnützig anerkannt.

Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jeder weitere Betrag hilft uns und allen im Verband ehrenamtlich Engagierten, für Sie und unsere Ziele zu kämpfen.

Hier erfahren Sie mehr:



Herzlich Willkommen in der neuen WhatsApp-Community der ISUV-Gruppe „Unterfranken“

Wir haben die neue Community erstellt, um den Mitgliedern eine Plattform anzubieten, Informationen, Meldungen direkt und schneller zu erhalten. Hier kann man sich die verschiedenen Podcasts von ISUV anhören, gemeinsame Aktionen vereinbaren oder sich zu Fahrgemeinschaften verabreden.

Wir laden hierzu die bestehende Gruppe in die Community und danach schließen wir die alte WhatsApp-Gruppe. Im ersten Schritt ändert sich nichts – bis auf die zusätzlichen Möglichkeiten, die in der Gruppe geboten werden. Mit diesem QR-Code geht's weiter:



■ Donnerstag, 04.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen – was könnte ich regeln, was sollte ich regeln?

Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail ulm@isuv.de notwendig.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ulm@isuv.de

Varel

■ Dienstag, 30.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Brennpunkt Immobilie bei Trennung und Scheidung – Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?

Referat: Britta Nitsche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

■ Dienstag, 25.11.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Schenken, Vererben, Steuern sparen – Was ist beim Schenken, Erben und Vererben zu beachten?

Referat: Britta Nitsche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Anna Freitag, Mobil: 0157 74443213 und Klaus Fischbeck, Mobil: 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Wiesbaden

■ Donnerstag, 11.09.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Digitaler Nachlass: das sollte beachtet werden!

Referat: Rudi Spieß

■ Donnerstag, 16.10.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Wir trennen uns, wie geht es weiter?

Referat: Cornelia Noack (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 13.11.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

Thema: Neues Namensrecht: Das sollten nicht nur Eltern beachten

Wolfsburg

■ Dienstag, 09.09.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt – Geschieden: Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente oder Haus?

Referat: Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht

■ Dienstag, 14.10.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Ablauf und Kosten einer Scheidung

Referat: Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht

■ Dienstag, 11.11.2025, 18:00 Uhr – Präsenz

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken

Referat: Fachanwältin/-anwalt für Familienrecht

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Peter Dziuba, Mobil: 0170 2466768, wolfsburg@isuv.de

Würzburg

■ Dienstag, 16.09.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Wie bereite ich eine Trennung vor, was sind die ersten Schritte?

Referat: Sergej Ettinger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 07.10.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Psychosoziale Unterstützung während Trennungs-/Scheidungsphase und danach für Ehe-partner und vor allem der Kinder

Referat: Sabine Schlereth (Sozialpädagogin – Familientherapeutin), Katrin Freudenberger (Heilpädagogin) – Sozialdienst katholischer Frauen

■ Dienstag, 02.12.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

Thema: Erben und Vererben – Grundstrukturen des Erbrechts, Testamente, Erbschaftssteuer. Was ist im Fall von Trennung und Scheidung zu beachten? **Referat:** Lothar Wegener (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ Dienstag, 09.12.2025, 19:30 Uhr – Online

Thema: Trennung-Scheidung: Steuerklassenwahl – Kann ich die Steuerklasse allein bestimmen? Welche Aspekte müssen Getrenntlebende beachten? Steuererklärung 2025 – was muss ich beachten? Wie kann ich noch Steuern sparen? Besonderheiten?

Referat: Ralf-Dieter Lemke (Lohn- und Einkommenssteuerhilfering)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei wuerzburg@isuv.de notwendig.

Ort: Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg

TERMINE für den regelmäßigen **ISUV-Stammtisch** um 19:00 Uhr: 17.09.2025 und 12.11.2025

Ort ISUV-Stammtisch: wechselnder Veranstaltungsort (wird bei jedem Treffen neu vereinbart)

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de, wuerzburg@isuv.de

Aktuelle Termine

... finden Sie immer auch auf unserer Homepage unter www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/



IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., Eintrag in das AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post- / Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Klaus Bednorz, Ulrike Becker-Cornils, Eva Berecz-Köster, Norbert Bonacker, Raffaele Brescia, Ursula Busta, Karin Czech-Scharif-Afschar, Jutta Dewenter, Heike Dieteler, Eleonore Dobiosz, Peter Dziuba, Prof. Dr. Philip Erben, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Anna Freitag, Gunnar Geißler, Holger Griesel, Thomas Goes, Ralph Gurk, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Dr. Matthias Hoffmann, Willy Jacobi, Kornelia Jäger, Klaus Jagusch, Enno Jannichsen, Yvonne Junghans, Michael Klotzbier, Melanie Koberstädt, Renate Lenzen, Ulrich Link, Josef Linsler, Christian Meißner, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Claudia Schiffer, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Dörthe Schmücker, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Ludger Urban, Gordon Vett, Michael Visosevic, Raimund Vogel, Dagmar Wendt, Anton Witner, Achim Wolf, Anne Wolf.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck/Verarbeitung: PRINT CONSULTING, Mail: boehler-verlag@web.de (Würzburg) © ISUV 2025

Rund um Recht & Steuern

**Neuerungen
und Tipps**



Verzicht auf Versorgungsausgleich beim Scheidungstermin und die Folgen

Ein Mann hatte Rentenanrechte im Ausland. Im Scheidungstermin, zu dem er ohne Rechtsbeistand erschien, verzichtete seine Frau auf diese. Der Verzicht war allerdings unwirksam, so das OLG Karlsruhe, da für diese Vereinbarung auch der Mann einen Anwalt hätte haben müssen.

Ein Mann hatte während der Ehe Rentenwartschaften im Ausland erworben. Nach 36 Jahren ließ sich das Paar scheiden. Zur Klärung seiner rentenrechtlichen Zeiten sollte er im Scheidungsprozess eine aktuelle Bescheinigung des ausländischen Rentenversicherungsträgers vorlegen, jedoch antwortete der Träger nicht. Die anwaltlich vertretene Ehefrau erklärte sich daraufhin im Termin bereit, auf die ausländischen Anwartschaften zu verzichten, was das Familiengericht so protokolierte. Ihr Mann war nicht anwaltlich vertreten.

Das Familiengericht machte das Eheaus-

amtlich und führte den Versorgungsausgleich ausschließlich auf Grundlage von innerstaatlichen Rentenzeiten durch. Das passte der Deutschen Rentenversicherung nicht, die Beschwerde einlegte, da auch die Auslandszeiten wegen der zwischenzeitlich nachgebrachten Unterlagen anzuerkennen seien.

Das OLG Karlsruhe (Beschluss vom 30.12.2024 – 16 UF 144/24) stellte gemäß der aktuellen Auskunft, die alle rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigte, fest, dass der von der Frau erklärte Verzicht unwirksam sei. Auch ihr Ex-Partner hätte anwaltlich vertreten sein müssen, da im Scheidungsverfahren Anwaltszwang geltet und es sich hier um eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich gehandelt habe. Eine einseitige Verzichtserklärung durch die Frau genüge dem nicht, da keine wirksame Vereinbarung nach § 6 VersAusglG zustande gekommen sei.

Quelle: beck-aktuell, redigiert JL

VG Düsseldorf pocht auf deutsche Formvorschriften

In Deutschland kann die Ehe nur in der in Deutschland vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Utah von Deutschland aus per Videotelefonie geschlossene Ehe eines Türkens und einer Bulgarin ist – trotz Anerkennung in Bulgarien – in Deutschland unwirksam. Das hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschieden und damit die Klage des Türkens gegen die drohende Abschiebung in die Türkei und auf Erteilung einer Aufenthaltskarte als Ehegatte einer EU-Bürgerin abgewiesen. Damit schloss sich die Kammer einer Entscheidung des BGH aus dem Vorjahr an (Beschluss vom 25.09.2024 – XII ZB 244/22), wonach die Ehe nur in der in Deutschland vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann, wenn Verlobte – auch per Videotelefonie – das Eheversprechen in Deutschland abgeben. JL

Keine Zweitwohnungssteuer bei Nest- oder Wechselmodell: Familien dürfen nicht benachteiligt werden

Das Verwaltungsgericht (VG) Weimar hat ein wegweisendes Urteil gesprochen: Eltern, die ihre Kinder im Nest- oder Wechselmodell betreuen, dürfen nicht mit der Zweitwohnungssteuer belastet werden, nur weil sie getrennt leben. Dies sei ein klarer Verstoß gegen das Grundgesetz, konkret gegen den Schutz der Familie (Art. 6 GG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG).

Der Fall: Ein getrenntlebendes Ehepaar hatte sich entschieden, die gemeinsamen Kinder erst im **Nestmodell**, später im **Wechselmodell** zu betreuen. Beim Nestmodell bleiben die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung, wo die Eltern abwechselnd hinkommen, beim Wechselmodell pendeln die Kinder zwischen zwei elterlichen Haushalten. Der Vater hatte in Erfurt eine Nebenwohnung eingerichtet, um die Kinder weiterhin betreuen zu können. Die Stadt verlangte jedoch Zweitwohnungssteuer i.H.v. 960 € im Jahr, da laut kommunaler Satzung nur nicht getrenntlebende Ehepaare eine Ausnahme von der Steuerpflicht erhalten.

Das VG Weimar erklärte den Steuerbescheid für **rechtswidrig**. Die Stadt habe nicht berücksichtigt, dass auch getrenntle-

bende Eltern eine Familie bilden – insbesondere dann, wenn sie aktiv Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Die Betreuung im Nest- oder Wechselmodell sei verfassungsrechtlich geschützt und dürfe nicht steuerlich bestraft werden. Dass die Satzung für solche Familienkonstellationen keine Ausnahme vorsieht, verletze nach Ansicht des Gerichts den grundgesetzlich garantierten Familienschutz und stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Auch der Versuch der Stadt, sich auf frühere Urteile zu berufen, überzeugte das VG nicht. Jene Fälle seien nicht vergleichbar, da es dort nicht um gleichberechtigte Betreuung durch beide Elternteile ging.

Bedeutung des Urteils: Wer sich nach einer Trennung gemeinsam um die Kinder kümmert darf nicht mit Zweitwohnungssteuer belastet werden, wenn eine zweite Wohnung zur Betreuung notwendig ist. Dieses Urteil stärkt moderne Familienmodelle und sorgt dafür, dass elterliches Engagement nicht zur Steuerfalle wird. Eltern sollten sich bei ungerechtfertigten Steuerbescheiden wehren – mit dem Grundgesetz auf ihrer Seite.

Quelle: beck-aktuell, JL

PRIVATSCHULE: Wann übernimmt das Jugendamt die Kosten?

Immer mehr Eltern wählen für ihr Kind mit ADHS, Autismus oder seelischen Belastungen eine Privatschule – oft aus der Not heraus, weil das öffentliche Schulsystem überfordert scheint und das Kind auf einer öffentlichen Schule scheitert. Doch wer die Kosten aus eigener Tasche zahlt, sollte sich nicht auf eine Erstattung durch das Jugendamt verlassen. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (VG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2024, 3 K 1578/23).

Im verhandelten Fall hatte ein Elternpaar für sein Kind mit unbestrittenem Förderbedarf eine Privatschule gewählt – mit kleinen Klassen und individuellem Förderkonzept. Dennoch verweigerte das Jugendamt die Kostenübernahme und das Gericht gab der Behörde recht: Die gewählte Schule sei nicht im rechtlichen Sinne „geeignet“ im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Entscheidend ist nicht, ob die Schule pädagogisch sinnvoll ist – sondern ob sie fachlich und strukturell den Anforderungen des Gesetzes genügt. Doch wann genügt eine Schule dem Gesetz?

- Wenn sie ein anerkanntes inklusives oder sonderpädagogisches Konzept hat,
- sie qualifiziertes Personal hat,
- sie die Teilhabeförderung belegen kann,
- die Maßnahme vorab beantragt und genehmigt worden ist.

Wer ohne Zustimmung des Jugendamts handelt, begeht eine sog. Selbstbeschaffung – und bleibt auf den Kosten sitzen.

JL

BFH-Urteil zur Bedarfsabfindung:

Keine Schenkungsteuer bei kluger Vertragsgestaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine im Ehevertrag vereinbarte Bedarfsabfindung im Scheidungsfall keine freigebige Zuwendung im Sinne des Schenkungssteuerrechts ist. Damit widerspricht das Gericht der Auffassung der Finanzverwaltung und stärkt die Vertragsfreiheit von Ehepartnern sowie die Planungssicherheit im Trennungsfall.

Ein Ehepaar hatte im notariellen Ehevertrag Gütertrennung, Ausschluss des Versorgungsausgleichs und eine Bedarfsabfindung für den Scheidungsfall geregelt. Nach der Scheidung zahlte der Mann die vereinbarte Summe. Das Finanzamt sah darin eine Schenkung und verlangte Schenkungsteuer – zu Unrecht, wie der BFH bestätigt.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt: Wenn in einem Ehevertrag eine Zahlung für den Fall der Scheidung vereinbart wurde – etwa eine sogenannte Bedarfsabfindung –, so handelt es sich nicht automatisch um eine Schenkung, für die Schenkungsteuer fällig wird. Der BFH argumentiert: diese Zahlung war nicht einfach freiwillig und ist ohne Gegenleistung erfolgt, sondern war Teil eines durchdachten Ehevertrags, in dem beide Partner viele Punkte für den Fall einer Tren-

nung geregelt hatten – wie Unterhalt, Versorgungsausgleich oder Gütertrennung.

Außerdem wurde die Zahlung nicht sofort bei Vertragsabschluss fällig, sondern sie war an eine klare Bedingung geknüpft: die Scheidung. Nur dann soll gezahlt werden – das macht die Vereinbarung rechtlich planbar.

Und schließlich wollte der zahlende Partner nicht einfach etwas schenken, sondern hatte ein eigenes wirtschaftliches Interesse: Er wollte schon im Vorfeld Klarheit schaffen und sein Vermögen im Scheidungsfall absichern. Das hat nichts mit einer „freigebigen Zuwendung“ zu tun, wie bei echten Geschenken.

BEACHTE: Wer im Ehevertrag eine Zahlung für den Fall der Scheidung vereinbart, handelt vorausschauend – und nicht wie ein Schenker. Solche Zahlungen sind in der Regel keine Schenkung im steuerlichen Sinn und müssen deshalb nicht versteuert werden, wenn sie Teil eines fairen und umfassenden Vertrags sind.

Zahlungen sollten im Vertrag nicht pauschal, sondern ausdrücklich für den Scheidungsfall vorgesehen sein. Die Bedarfsabfindung muss in ein Gesamtkonzept eingebettet sein – nicht als Einzelvereinbarung.

Dieses BFH-Urteil schafft Rechtssicherheit für alle, die vorausschauend gestalten wollen: Eheverträge mit durchdachten Abfindungsregelungen sind keine steuerlichen Fallstricke – sondern ein legitimes Mittel privater Vermögensplanung.

Quelle dpa, redigiert JL

GUT ZU WISSEN:

Steuerklassenwechsel bei Trennung

Wenn sich ein Ehepaar mit zwei Kindern z.B. am 5. April trennt, bleibt steuerlich zunächst alles wie bisher: Im Trennungsjahr, also hier im gesamten Jahr der Trennung (bis zum 31. Dezember), dürfen die Ehepartner ihre bisherigen Steuerklassen III und V beibehalten. Denn für das Finanzamt gilt: Solange die Eheleute nicht das ganze Jahr über dauerhaft getrennt leben, ist eine gemeinsame Veranlagung und damit die bisherige Steuerklassenkombination noch zulässig.

Erst ab dem 1. Januar des folgenden Jahres müssen beide Ehegatten ihre Steuerklassen ändern. Dann gelten sie steuerlich als „dauerhaft getrennt lebend“ und dürfen nicht mehr gemeinsam veranlagt werden. Die neue Steuerklassenverteilung sieht dann so aus:

- Der Elternteil, bei dem die Kinder hauptsächlich leben und der somit alleinstehend mit Kind ist, kann in die Steuerklasse II wechseln. Diese bietet steuerliche Vorteile durch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.
- Der andere Elternteil, bei dem die Kinder nicht oder nur unregelmäßig leben, hat die Steuerklasse I.

Beide Elternteile müssen den Wechsel beim Finanzamt beantragen. Wer dies versäumt und im neuen Jahr weiterhin mit Steuerklasse III oder V geführt wird, muss mit Nachzahlungen rechnen – denn das Finanzamt korrigiert den Lohnsteuerabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung rückwirkend.

Erfolgt die Trennung mitten im Jahr, dürfen die bisherigen Steuerklassen bis Jahresende genutzt werden. Ab dem Folgejahr ist ein Wechsel zwingend erforderlich, auch wenn das familienrechtlich relevante Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist. Die Einordnung richtet sich danach, bei wem die Kinder leben, wer als „alleinerziehend“ gilt. Sich rechtzeitig beim Finanzamt informieren!

Unterhalt für erwachsene Kinder in Ausbildung: So profitieren Eltern steuerlich

Viele Eltern unterstützen ihre volljährige Kinder während Ausbildung oder Studiums finanziell – mit Geld für Miete, Lebenshaltungskosten oder Studienmaterialien. Was viele nicht wissen: Diese Leistungen lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen – und zwar als „außergewöhnliche Belastungen“. Voraussetzung: das Kind ist älter als 25 Jahre ist und befindet sich noch in der Ausbildung, es besteht also kein Anspruch mehr auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag.

Das Finanzamt erkennt sowohl Geld- als auch Sachleistungen an, etwa Ausgaben für Essen, Kleidung oder Heizkosten. Wichtig ist jedoch: Barzahlungen sind seit 2025 ausgeschlossen. Um die steuerliche Anerkennung zu sichern, sollten Geldleistungen stets per Überweisung erfolgen. Bei Sachleistungen, z.B. Möbel oder Haushaltsgeräte, müssen Rechnungen als Nachweis aufbewahrt werden.

Für das Steuerjahr 2025 liegt der absetzbare Höchstbetrag bei 12.096 € – orientiert am aktuellen Grundfreibetrag. Dieser Betrag kann in der Steuererklärung angesetzt werden, wenn das Kind kein oder nur geringes eigenes Vermögen (maximal 15.500 €) besitzt und der Lebensunterhalt von den Eltern bestritten wird. Eigene Einnahmen des Kindes, etwa aus einem Minijob oder Bafög, werden angerechnet, wenn sie mehr als 624 € im Jahr betragen.

Lebt das Kind noch bei den Eltern oder ist für die Ausbildung lediglich am Studienort untergebracht, gilt es weiterhin als haushaltsgerehörig. Das heißt: Auch in diesem Fall können die Eltern den vollen Höchstbetrag absetzen. Zusätzlicher Vorteil: Übernehmen die Eltern auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, kann auch dies geltend gemacht werden – vorausgesetzt, er wird nicht bereits vom Kind selbst in dessen Steuererklärung als Sonderausgabe angesetzt.

Eltern können mit gut belegten Unterhaltsleistungen für erwachsene Kinder in Ausbildung Steuern sparen. Entscheidend ist, dass die Zahlungen transparent, nachweisbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Wer diese Punkte beachtet, profitiert doppelt: durch steuerliche Entlastung und die Unterstützung des eigenen Kindes auf seinem Ausbildungsweg.

Quelle: Steuerring, redigiert JL

JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail

ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



Status Quo im Unterhaltsrecht – Bedarf es wieder einer ISUV-Verfassungsklage?

zu Jubiläumsreport 179

Mit großem Interesse lernte ich im letzten ISUV-Report 179 (Jubiläumsausgabe) die Hintergründe der ISUV-Gründung aus den 1970er Jahren kennen. Dass sich der ISUV als direkte Folge der Steuerreform des SPD-Ministers Apel gründete, der Unterhalt schuldende Väter seinerzeit massiv benachteiligte, war mir als 1971 Geborener bis dato nicht bekannt. Die Anfangszeit des ISUV war rückblickend erfolgreich. Damals standen mündige Bürger in Deutschland entschlossen auf, boten Politikern offen die Stirn und traten für ihre Rechte ein.

Transferieren wir die Errungenschaften der ISUV-Gründer aus den Siebzigern auf die aktuelle Lage im Familienrecht: Die Errungenschaften sind formal heute zwar noch in Kraft. Praktisch und tatsächlich fällt der Status Quo im Jahr 2025 jedoch traurig aus. Heute sind die Errungenschaften der 1970ziger durch Dynamiken der Zahlen (Tabellenbeträge Düsseldorfer Tabelle, Steuerprogression, Höhe Kindergeld, usw.) aufgrund einseitig motivierter politischer Vorgaben de facto so gut wie außer Kraft gesetzt. Warum ist das so? Wie konnte es dazu kommen? Welche Perspektiven es gibt?

Ich beginne exemplarisch mit meinem persönlichen Fall:

Als GmbH Geschäftsführer gehöre ich zu den Spitzenverdienern und zahlte freiwillig im letzten Jahr für 2 Kinder ü12 die Stufen 11 bis 13 der Düsseldorfer Tabelle (nachfolgend als „DDT“ abgekürzt). Ich passe die Beträge an, je nachdem wie hoch mein schwankendes Einkommen nach meiner persönlichen Buchhaltung jeweils pro Monat ausfällt. Bei meinem Spitzengehalt erhalte ich durch 2 Kinder mit jeweils 0,5 Freibeträgen im Jahr 911 € Steuerersparnis, also 455,50 € pro Kind und Jahr. Das sind lächerliche 75 € pro Monat für beide Kinder oder 38 € pro Monat und Kind. Ich führe knapp 70.000 € Steuern aus Einkommen und Kapitalertrag sowie Soli zzgl. weiterer Sozialversicherungsbeiträge im Jahr an die Bundesrepublik Deutschland ab. Mein Nettoeinkommen darf ich aufgrund meines Arbeitsvertrags mit dem GmbH Gesellschafter nicht veröffentlichen. Die Größenordnung lässt sich anhand der vorgenannten Werte in etwa erahnen.

Stufe 12 DDT entspricht bei 2 Kindern ü12 in 2025 schlappen $1.143 \text{ €} \times 2 = 2.286 \text{ €}$. Durch Kindergeld gemindert entsteht ein Zahlbetrag von 2.031 € pro Monat.

Ein Arbeitnehmer muss für diesen netto Kindesunterhalt anteilig etwa 4.300 € Bruttogehalt erhalten.

Die von mir geleitete GmbH (oder jeder andere Arbeitgeber) muss aufgrund der Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen allein für den nach DDT geschuldeten Kindesunterhalt für 2 Kinder ü12 in Stufe 12 DDT etwa 5.200 € anteilig je Monat, erwirtschaften. Nur für den Kindesunterhalt!

Diese Bruttozahlen sollten sich Richter und Politiker einmal vor Augen führen. Oder Nein, wir, die Menschen, die das System zu solchen Zahlungen verpflichtet, Leistungsträger in dieser Gesellschaft, sollten das diesen ausnahmslos von Steuergeldern bezahlten Berufsgruppen klar und deutlich vor Augen führen!

Das mir verbleibende Nettoeinkommen nach Kindesunterhalt ist deutlich niedriger als meine monatliche Steuerlast. Allerdings, im Vergleich zu vielen anderen Zahlvätern kann ich davon aber auch nach der Scheidung anständig leben.

Der Breakeven, ab dem die Steuerersparnis in der Konstellation „getrennt/geschieden und 2 unterhaltspflichtige Kinder“ geringer wird als das Kindergeld, liegt derzeit etwa bei einem Jahresbrutto von 105.000 €. Das bedeutet: alle Unterhaltsschuldner darunter, erhalten effektiv überhaupt keine Steuereinsparung aufgrund der halben Kinder-Freibeträge, weil das – zumeist an Mütter, respektive den hauptbetreuenden Elternteil – ausgezahlte Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung höher ist als die effektive Steuereinsparung durch den Freibetrag. Praktisch dürften nach meiner Einschätzung deutlich über 90 Prozent der Unterhaltsschuldner Bruttojahreseinkommen von unter 105.000 € haben. Insofern ist „Kindergeld > Steuerersparnis aus Freibetrag“ der Regelfall.

Wie funktioniert dieser perfide familien- und steuerrechtliche Trick? Hierzu hilft der Blick in die DDT, öffentlich einsehbar auf der Webseite des OLG Düsseldorf.

Dort werden am Anfang die Tabellenbeträge ohne anteiliges Kindergeld ausgewiesen. Auf der letzten Seite, am Ende werden die halben Kindergeldbeträge abgezogen und so die tatsächlichen Zahlbeträge ausgewiesen. Formalrechtlich clever gemacht vom Gesetzgeber:

„Du bekommst als Unterhaltsschuldner zwar kein Kindergeld und somit auch effektiv als Topverdiener kaum eine oder unter 105.000€ Brutto per anno gar keine Steuerersparnis aufgrund Dei-

nes Kinderfreibetrags. Aber Du kannst dennoch froh und zufrieden sein, denn die Dir eigentlich zustehende Steuerersparnis wird einfach mit den getunten Vollsätzen der DDT verrechnet.“

Im Vertrieb gehen manche Verkäufer mit einem alten Trick in Vertragsverhandlungen und rechnen den zu erwartenden, vom potentiellen Käufer geforderten Nachlass schon vorher auf den Zielpreis drauf. Allerdings kann ein potentieller Kunde meist auf Wettbewerbsprodukte zugreifen. Unterhaltsschuldner haben in Deutschland praktisch keinerlei realistische Möglichkeit, gegen die Rechtsanwendung der DDT vorzugehen. Grundsätzlich gäbe es zwar ein Klagerrecht, aber im Familienrecht ist dieser Weg praktisch aus rechtsformalen Gründen nahezu aussichtslos.

Nun wäre die Verrechnung von Kinder-geld grundsätzlich kein Problem und könnte als angemessen betrachtet werden, wenn Unterhalt nach festen Prozenten vom Netto berechnet würde, die sich dann bei mehr als einem Kind logischerweise je Kind erheblich reduzieren sollten. Das könnte ganz einfach funktionieren: Für das erste Kind z. B. 15%, für das zweite Kind 10%, ab dem dritten Kind 5%. So ähnlich dürften sich die Kosten für Kinder am tatsächlich verfügbaren Nettoeinkommen bei intakten Familien darstellen. Kommen weitere Kinder hinzu, steht naturgemäß pro Kind weniger Geld zur Verfügung. Das Unterhaltsrecht in Deutschland in Form der DDT stellt jedoch alle Kinder gleich und gewährt bei mehr als zwei Kindern lediglich eine Abstufung um eine Tabellengruppe. Das ist mehr als lächerlich und unrealistisch im Vergleich zur Kostenrealität in intakten Familien.

Grund- und Zahlbeträge der DDT entwickelten sich historisch in den letzten 15 Jahren losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung. Dass diese Dynamik nicht mehr angemessen und inzwischen vollkommen unverhältnismäßig ist, begründet sich aus der Entwicklung der Verhältnisse von Tabellen- und Zahlbeträgen zu den Nettoeinkommen der Unterhaltsschuldner. Diese Faktoren kennen historisch stets nur eine Richtung: sie gehen stetig nach oben!

Der Grundbedarf wird politisch motiviert immer weiter gesteigert bei gleichermaßen nur gelegentlichen, kosmetischen Anpas-sungen der Bezugsgrößen: den verfügbaren realen Nettoeinkommen der Schuldner. Der geschuldete Anteil vom verfügbaren Netto-gehalt steigt somit unaufhörlich immer wei-ter und entwürdigt die Unterhaltsschuldner systematisch. Waren vor 20 Jahren Mangel-fälle noch die Ausnahme, sind sie im Jahr 2025 bei zwei oder mehr Kindern und gerin-gem bis normalen Einkommen inzwischen die Regel.

Zur Verdeutlichung stelle ich zwei Beispie-le der anteiligen Entwicklung der Zahlbeträge nach DDT bei einen **Geringverdiener in Stufe 2** und einen **Gutverdiener in Stufe 10** selektiv für die Jahre 2009, 2015, 2020, 2025 gegenüber:

Entwicklung der Stufe 2 der Düsseldorfer Tabelle

DDT Jahr	Grundbetrag S2 / ü12	2 Kinder / ü12	Zahlbetrag S2 / ü12	ZB 2 Kinder / ü12	Mittlere Stufe 2	Anteil
2009	396,00 €	792,00 €	314,00 €	628,00 €	1.700,50 €	36,9%
2015	448,00 €	896,00 €	356,00 €	712,00 €	1.700,50 €	41,9%
2020	522,00 €	1.044,00 €	420,00 €	840,00 €	2.100,50 €	40,0%
2025	682,00 €	1.364,00 €	554,50 €	1.109,00 €	2.300,50 €	48,2%

Der Zahlbetrag ist in Stufe 2 trotz deutlich gestiegenem Kindergeld in 16 Jahren um den Faktor 1,76 gestiegen. Die Bezugsgröße der Stufe = relevantes Nettoeinkommen ist im Verhältnis nur um den Faktor 1,35

gestiegen. Die Diskrepanz dieser 2 Faktoren ist der direkte Koeffizient für die unverhältnismäßige Entwicklung und die immer weiter steigende Belastung der Unterhaltschuldner im deutschen Unterhaltsrecht.

Entwicklung der Stufe 10 der Düsseldorfer Tabelle

DDT Jahr	Grundbetrag S10 / ü12	2 Kinder / ü12	Zahlbetrag S10 / ü12	ZB 2 Kinder / ü12	Mittlere Stufe 10	Anteil
2009	604,00 €	1.208,00 €	522,00 €	1.044,00 €	4.900,50 €	21,3%
2015	682,00 €	1.364,00 €	590,00 €	1.180,00 €	4.900,50 €	24,1%
2020	796,00 €	1.592,00 €	696,00 €	1.392,00 €	5.300,50 €	26,3%
2025	1.039,00 €	2.078,00 €	911,50 €	1.823,00 €	5.500,50 €	33,1%

Der Zahlbetrag ist in Stufe 10 trotz deutlich gestiegenem Kindergeld in 16 Jahren um den Faktor 1,75 gestiegen. Die Bezugsgröße der Stufe = relevantes Nettoeinkommen ist im Verhältnis nur um den Faktor 1,12 gestiegen. Bei einem Gutverdiener schlägt die Steigerung der Zahlbeträge also viel heftiger durch, zumal er nicht durch Mangelfälle oder Sozialleistungen geschützt wird. 1,75 zu 1,12 stellt eine krasse unverhältnismäßige Entwicklung dar. Durch gestiegene Sozialversicherungsgrenzen hat sich der betrieblich zu erwirtschaftende Anteil für Kindesunterhalt aus Arbeitgeberperspektive in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt. Aus Arbeitgebersicht ist das eine desaströse Entwicklung, denn für einen angestellten Unterhaltschuldner besteht durch diese exorbitanten Entwicklungen praktisch kaum noch Anreiz, im Unternehmen Karriere zu machen. Leistung lohnt sich für diese Angestellten nicht mehr. Große Betriebe können hiervon ein Lied singen. Sie verlieren immer häufiger vormalige Topperformer aufgrund Trennungen mit Kindern.

halb von 16 Jahren von 21,3 % auf 33,1 %. An den Bezugsgrößen änderte sich im gleichen Zeitraum kaum etwas.

- Für einen Topverdiener verschoben sich die Prozente in der Praxis nochmals extremer: Denn bis 2022 war Unterhalt in der DDT praktisch bei Stufe 10 rechtlich gedeckelt. Ab 2022 wurden der Tabelle, im Sinne weiterer Unterhaltsmaximierung, weitere Stufen angehängt, die mit den exorbitant steigenden Grundbeträgen, ohne jegliche Anpassung der Steigerungssätze, seitdem stur hochmultipliziert werden. Für Topverdiener hat sich der Anteil des geschuldeten Unterhalts vom Netto in den letzten 16 Jahren mehr als verdoppelt.

Wer diese Fakten und Zahlen nüchtern und unvoreingenommen auf sich wirken lässt, stellt Fragen:

- Warum lässt die Politik diese Entwicklung einfach schleifen?
- Es gibt ja kritische Köpfe in der Unterhaltskommission und unter den OLG-Richtern, warum ergeben sie sich der Routine und schreiben die Tabelle nur fort, statt sie zu reformieren – oder gar abzuschaffen und etwas Neues zu erfinden?
- Mathematisch führt die Fortführung der aufgezeigten Kurven irgendwann unausweichlich zur rechtlichen Konsequenz von Mangelfällen bis in die Einkommensstufen 6, 7 oder 8, sofern für zwei oder mehr Kinder Unterhalt zu leisten ist.
- Wie lange will man die Politikverdrossenheit noch schweigend übergehen und hoffen, dass Unterhaltspflichtige weiterhin nur murrend alles schlucken.

Konsequenz

Praktisch würde bei einer Weiterführung der dargestellten Trends nahezu jeder Unterhaltschuldner – ein paar wenige Topverdiener wie ich ausgeschlossen – mit zwei oder mehr Kindern zum Mangelfall. Trennung mit zwei oder mehr Kindern bedeutet dann ab 2030 automatisch leben am Selbstbehalt.

Eine großartige Perspektive, auf die Politik und OLGs da Hand in Hand hinsteuern, denn eine entsprechende juristische Regel, bei der 90 Prozent der Unterhaltschuldner mit zwei oder mehr Kindern alles abzugeben hätten, was sie einnehmen bis hinab zum Selbstbehalt, wäre ein einfacher und klar zu exekutierendes Recht. Dagegen spräche eigentlich nur, dass dann die zahlreichen Rechtsanwälte kein Geld mehr mit Unterhaltsberechnungen verdienen könnten – Ironie off.

Gegenposition?

Wer nicht über ein Topgehalt verfügt, mag nun in das Credo einschlagen: „was regt der Herr Ernst sich eigentlich auf? Dem geht es nur um sein Geld, statt um seine Kinder. Der hat doch genug, dem kann man doch locker ordentlich was wegnehmen...“.

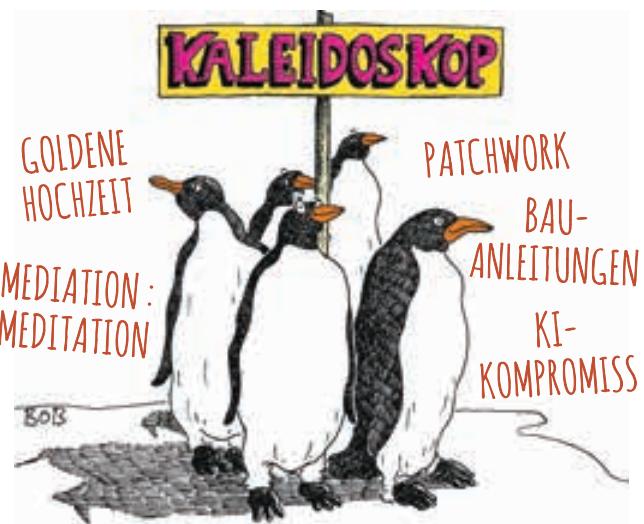
Diese Totschlagargumente entspringen Alleinerziehenden-Verbänden, die in links-GRÜNEN Parteien eine monopolistische Stellung haben und entsprechend mit Millionen Euro Steuergeldern gesponsort werden. In der Justiz hat die Alleinerziehenden-Lobby oft eine starke Stellung. Meist wird die Argumentation noch gezielt emotional altruistisch aufgeladen: Es gehe doch beim Unterhalt um das Wohl der „armen“ Kinder. Mit diesem emotionalen Wording wird die Botschaft von den Armen Müttern mit ihren Kindern pauschal in die Medien lanciert, die dies teilweise ungeprüft übernehmen. Mit der unterhaltsrechtlichen Realität hat das wenig, ja nichts zu tun. Im Übrigen wird leider nicht zwischen tatsächlich Alleinerziehenden und Getrennterziehenden unterschieden.

Wichtig ist in meinen Augen das zur Verfügung stehende Einkommen beider Seiten einer Trennungsfamilie zu vergleichen und festzustellen, was dafür geleistet wird.

Von den ISUV-Gründern lernen

Es ist für mich kaum nachvollziehbar, wieso mündige Bürger nicht stärker dagegenhalten. Den ISUV gäbe es nicht, wenn am Anfang nicht einige tausend von der Steuerreform diskriminierte Frauen und Männer dagegen aufgestanden wären. Status quo ist: Die unsozialen Exzesse im Unterhaltsrecht, zuletzt unter der Ampelregierung auf die Spitze getrieben, führen zu menschenunwürdigen und inzwischen auch grundrechtlich kritischen Konstellationen und Folgen.

Niklas Ernst



ISUV feiert Goldene Hochzeit, wir werden 50 Jahre alt – und das soll im Kaleidoskop auch gewürdigt werden. Nur wenige Paare schaffen die 50 Jahre, weil sie früher sterben oder früher, viel früher sich trennen. Sei's drum, nur die letzte Gruppe landet nicht beim ISUV. Aber halt – zwei Paare gab es da, die länger als 50 Jahre verheiratet waren: Sie traf beim Klassentreffen den Jugendfreund und Jugendliebe erwachte Es wurde teuer und traurig. Wo Liebeskräfte sinn- und maßlos walten, kann ISUV auch nicht auf vernünftig schalten. Altersunabhängig ist Scheidung kein Kinderspiel – aber mit uns besteht die realistische Chance, dass es kein Rosenkrieg wird.



Was kann, was hat „der“ ISUV oder „die“ ISUV in den 50 Jahren erreicht? Zur Klärung vorweg: „die“ Solidargemeinschaft ISUV, „der“ Verband ISUV. Von Anfang an moderierte ISUV – und das im Verlauf der Jahre immer besser – aus einem nervenzehrenden Trennungsdrama einen halbwegs geordneten Rückzug unter Gesichtswahrung der Ehe-maligen. – Aus „Ich will das alleinige Sorgerecht!“ moderierte ISUV „Kinder brauchen beide Eltern“.



Waren das noch Zeiten in den achtziger Jahren als Mediation und Meditation verwechselt wurden. Aus „Ich war schon beim Meditieren im Kloster, aber das hat mir auch nichts geholfen“, verwies ISUV auf den Mediator und so kam es dann zu der Aussage „Wir reden wieder schon allein im Interesse der Kinder“.



Von Anfang an bastelte ISUV an einer Handlungsanleitung um das Paragraphengewirr, die Stapel von Anwalts- und Gerichtspost den Betroffenen verständlich und nutzbar zu machen. Heute geht es oft darum, aus einer emotionalen WhatsApp-Schlacht ein strukturiertes Umgangskonzept (inklusive Ferienregelung und Geburtstagsrotation) zu stricken. – Die Panik vor dem Familiengericht durch eine realistische Einschätzung mit pragmatischen Tipps zu nehmen. – Und dann die immer gleiche Frage: „Was kostet mich das alles?“ und immer die gleiche Antwort seit 50 Jahren: „Wenn du um jeden Eierlöffel streitest, wird es teuer.“



In den achtziger Jahren war es klar: „Die Kinder gehören zur Mutter – der Unterhalt zum Vater.“ ISUV widersprach: „Nein, Kinder gehören niemandem. Und Geld übrigens auch nicht einfach dem anderen Elternteil.“ – In den neunziger Jahren muss die Ex den Ex fragen, was Schule, medizinische Eingriffe und Vermögen des Kindes anbelangt. Erste Gerichte weiten den

Umgang aus. Die Freuden der Pflicht zu arbeiten, das überließen Politik und Gerichte dem Papa. – Ist das bis heute so? Die geneigte Leserin oder der geneigte Leser möge entscheiden.



Mit der Jahrtausendwende wurde Patchwork salonfähig, akzeptiert, wenn auch nicht steuerlich begünstigt. Es gab schon immer wieder die Situation: Die Ex sitzt plötzlich beim Kita-Fest neben der neuen Freundin. Ja, beide reden, manchmal sogar auch miteinander, nicht die Regel, aber nicht mehr die absolute Ausnahme. Akzeptiert von allen: Die Ehe ein Bündnis auf Zeit oder immer noch der Bund fürs Leben? –



Der ISUV feiert 50 Jahre – und fragt sich selbstironisch: Wie viele Beratungen, Familienmodelle, Patchwork-Modelle passen in ein halbes Jahrhundert? – Wie oft wurde das Familienrecht reformiert, dennoch sind die Verhaltensweisen wie vor 50 Jahren. ISUV hat auf Verhaltensänderung gedrängt. Deswegen haben wir Ratgeber geschrieben, Reformen kommentiert und vor allem Alternativvorschläge gebracht, die einiges bewegt haben.



ISUV blickt nach vorne – mit einer Mischung aus Realismus, ISUV-Resilienz und dem unerschütterlichen Glauben daran, dass selbst das Familienrecht irgendwann benutzerfreundlich werden könnte. Vielleicht wird das Familienrecht eines Tages so klar wie Bauanleitungen von IKEA oder Lego, also wenig Paragraphen, viele Bilder und dennoch unverständlich.



Und was bringt die Zukunft? Sie bringt den Durchbruch der KI. Vielleicht werden ja zukünftige Trennungen von künstlicher Intelligenz moderiert. Die KI, nicht das Familiengericht schafft den ultimativen Kompromissvorschlag, die ultimativen Kompromissvorschläge. Vielleicht gibt es bald eine App, die erkennt, ob der/die Ex gerade wieder passiv-aggressiv textet und warnt: „Achtung, Nachricht enthält Schuldzuweisung“. Vielen Betroffenen wäre geholfen. Oder bleibt einfach alles trotz KI, wie es ist: chaotisch, emotional und voller Überraschungen? Es kommt auf den Prompt an.



Wagen wir eine finale Quintessenz: Solange es Familien gibt, wird es den ISUV geben – als Fels in der Brandung in stürmischen Zeiten, als Dolmetscher für juristisches Kauderwelsch, als Trostsprecher mit Erfahrung und als stiller Begleiter im Hintergrund, den man sich aufhebt, wenn es mit den Profis einfach nicht klappt.

Prost, ISUV! Und danke für alles. Auch das, was wir nie laut gesagt haben, aber still gedacht: Gut, dass es Euch gibt

JL